

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

69. Sitzung (28.07.1837)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

LXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe den 28. Juli 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter und Staatsminister Frhr. v. Blittersdorff;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Buhl, Trefurt und Böcker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht zwei Mittheilungen der ersten Kammer bekannt:

1) in Beziehung auf die Nachweisungen der Betriebsfonds pro 1834 und 1835, sowie den Voranschlag derselben pro 1837 und 1838.

Beil. Nr. 1.

2) In Betreff des Gesetzesentwurfs über Abänderung der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,

welchen dieselbe mit wenigen Abweichungen angenommen hat.

Kuenzler übergiebt

eine Eingabe des Gemeinderaths zu Gutenstein, im Amtsbezirk Stetten am kalten Markt, die Bitte enthaltend, die Landstraße von Mößkirch über Stetten nach Ebgingen über Gutenstein führen zu lassen.

Diese Petition wird an die Petitionscommission zum Besicht gewiesen.

Bader berichtet hierauf Namens der Petitionscommission:

1) über zwei Petitionen der Gemeinde Sundhausen, eine von dem landesherrlichen, die andere von dem landesherrlichen Theile dieser Gemeinde,

betreffend die Vereinigung beider in eine Gemeinde und deren Zuweisung entweder zum Bezirke des Amtes Billingen oder zu jenem des Amtes Hüfingen.

Beilage No. 2.

Der Antrag der Commission auf Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung wird ohne Erinnerung angenommen.

2) Ueber 18 Petitionen

und zwar:

1) der Gemeinden Aßbach und Aglasterhausen;

2) sämtlicher Gemeinden des Stadt- und Landamts Bertheim;

3) der Lehensleute der Herrschaft Langenstein zu Münchshöf;

4) der Gemeinde Kohrbach, im Amtsbezirke Rossbach;

5) der Gemeinde Böttigheim, im Amtsbezirke Buchen;

6) u. 7) zwei Petitionen der Gemeinde Eigeltingen, im Amtsbezirke Stockach;

8) der Gemeinden des Amtsbezirks Stetten am kalten Markt;

9) der Bürger Heinrich Reichert und Martin Straub von Rappennau, als Bevollmächtigten der dortigen Gemeinde;

- 10) der Gemeinde Dallau, im Amtsbezirke Mosbach;
- 11) der Gemeinden Hausen und Oberrimsingen, im Amtsbezirke Breisach;
- 12) der Gemeinden Sattelbach und Fahrenbach, im Amtsbezirke Mosbach;
- 13) der Gemeinden Höpfigen, Hardheim, Brezingen, Pfäfersingen und Schweinberg, im Amtsbezirke Walldürn;
- 14) der Gemeinde Ehrstädt, im Amtsbezirke Sinsheim;
- 15) der Gemeinde Hardheim, im Amtsbezirke Walldürn;
- 16) mehrere Nebbesitzer zu Wutöschingen, im Amtsbezirke Walldürn;
- 17) der Gemeinde Schatthausen, im Amtsbezirke Wiesloch;
- 18) der Gemeinde Auerbach, im Amtsbezirke Mosbach, die Aufhebung alter Abgaben betreffend.

Beilage Nro. 3.

Der Commissionsantrag auf empfehlende Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium, unter ausdrücklicher Beziehung auf den in der 14. Sitzung vom 21. April gefaßten Kammerbeschluß, und unter Wiederholung der darin ausgedrückten Bitte, wird angenommen.

3) Ueber die Petition des Chemiker Fischer zu Gernsbach um Abschaffung der Wasenmeisterei und Unterordnung derselben unter die Ortspolizei.

Beilage Nro. 4.

Die Commission trägt auf Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium an.

Duttlinger fragt, in welchen Orten oder Theilen des Landes das Gewerbe der Metzger durch die Wasenmeister, nämlich durch das Ras, welches die Wasenmeister mit nach Haus nehmen, beeinträchtigt werde?

Bader: In der Gegend von Gernsbach scheint dies der Fall zu seyn.

Duttlinger: Hier sollte bloß die Ortspolizei ihre Schuldigkeit thun.

Bader: Die Petition ist von Gernsbach, und es heißt darin bloß, die böse Welt sage es.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

4) Ueber die Petitionen:

a. der Gemeinden Neuhausen, Tiefenbronn, Mühlhausen, Hamberg, Schellbronn und Hohenwarth, im Bezirke des Oberamts Pforzheim;

b. der Gemeinde Neudingen, im Amtsbezirke Hüfingen, und

c. der Gemeinden Reichholzheim, Bestenheit, Rembach, Dietenbahn, Bettingen, Urpbar, Borthal, Hundheim und Lindelbach, im Amtsbezirke Wertheim,

die Ablösung der Schaafübertriebsberechtigungen betr.

Beil. Nro. 5.

Antrag und Beschluß:

an das Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme, bezüglich auf die von der zweiten Kammer in ihrer 36. öffentlichen Sitzung vom 5. Juni d. J., dieses Gegenstandes halber beschlossene Adresse zu überweisen.

5) Ueber die Petition der Ausmärker der Gemeinde Blansloch, die Kriegskostenforderung der Gemeinde Büchig an dieselben betreffend.

Beil. Nro. 6.

Der Commissionsantrag auf Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium wird angenommen.

6) über die Petition der beiden Hofgutsbesitzer Thomas Steyert und Andreas Hummel aus der Thälgemeinde Eschbach, im Landamtsbezirke Freiburg, die Errichtung einer Haus- und Hofmühle betreffend, und trägt auf empfehlende Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium zur nochmaligen Prüfung der Sache an.

Beil. Nro. 7.

Duttlinger: Ich unterstütze den Vorschlag der Petitionscommission, und halte die Grundsätze, welche dieselbe hier aufgestellt hat, für die allein richtigen, und in unserem Lande geltenden, indem bei uns die Mühlen durchaus nicht nach einer allgemeinen Regel Bannmühlen sind, sondern dieses nur in dem Sinne zu verstehen ist, daß nicht jeder Einzelne das Recht haben soll, seinen eigenen Bedarf zu mahlen.

Hier ist von einem Gesuch die Rede, wonach die Petenten eine Mühle für ihren eigenen Bedarf, und nicht, um für Andere zu mahlen, errichten wollen. An demselben Wasserwerk bestehen mehrere s. g. Haus- und Hofmühlen, und darum kann hier auch gewiß eine solche Statt finden.

Ich habe mit einem Techniker über diese Angelegenheit gesprochen, der mich ebenfalls versichert hat, daß nach den Vorlagen, wie sie ihm in dieser Angelegenheit gemacht seyen, er gar keinen Anstand nehmen könne, die Einwilligung zu ertheilen.

A s c h b a c h: Ich schließe mich der Ansicht des Abg. D u t t l i n g e r an.

S c h i n z i n g e r: Ich unterstütze gleichfalls den Antrag. Die Gemeinde liegt sehr auseinander. Es sind nur einzelne isolirt stehende Häuser, und solche Mühlen sind dieser Gemeinde zur Beförderung ihrer Landwirthschaft nothwendig. Denn es ist ein großer Vortheil für diese Hofgutsbesitzer, daß sie ihr Korn selbst schrotten können, was sie viel kosten würde, wenn sie die Frucht über Land führen müßten.

S c h a a f f: Ich finde auch, daß das der Mühlenordnung durchaus nicht im Wege steht. Es muß zwar eine öffentliche Verkündung Statt finden, und die Einsprache gehört werden, aber diese Einsprache kann nicht darin bestehen, daß die Müller im Ort sagen, sie seyen beeinträchtigt. Ich denke, jeder Staatsbürger darf Alles für seinen Bedarf fertigen. So gut er die Schuhe für sich und seine Angehörigen machen darf, mit demselben Recht wird er auch das Brod für seinen Hausbedarf bereiten können.

S e r b e l: Ich finde es auch sehr natürlich, aber es liegen rechtskräftige Erkenntnisse vor, welche den Leuten verbieten, zu ihrem eigenen Hausbedarf Mühlen zu bauen, weil Bannmüller nachgewiesen haben, daß ihnen für dieses Haus ein Recht zusteht.

K n a p p: Ich unterstütze auch den Antrag und füge noch bei, daß sich alle Gewerbe im Staat vermehrt haben, mit Ausnahme von zwei, nämlich der Apotheker und Müller.

B l a n k e n h o r n: Ich trete dem Antrage der Commission ebenfalls bei, denn mir ist wohl bekannt, daß Privatleute Mühlen mit Pferdekraften besitzen, und ich glaube nicht, daß sie um eine Concession eingekommen sind. Es wird aber keinen Unterschied machen, ob durch die Kraft des Pferdes, oder durch Wasserkraft ein solches Werk getrieben wird.

S c h a a f f: Die Concession der Polizeibehörde muß nach-

gesucht werden, denn es muß polizeiliche Aufsicht Statt finden.

K u e n z e r: Ich füge bei, daß in den Neutern Neustadt, Tryberg, Hornberg und Bilingen, jeder Bauer seine eigene Mühle hat.

S c h i n z i n g e r: Es dürfte zweckmäßig seyn, die Petition empfehlend an das Großh. Staatsministerium zu überweisen.

Dieser Antrag wird sofort angenommen.

S a n d e r berichtet über die Bitte

- a. der Gemeinden Prechthal, Elzach, Biederbach, Tach, Oberwinden, Kagenmoos und Niederwinden, sowie
- b. der Bürgermeister von Zarten, Gerodlsthal, Oberried, Kappel, Stegen, Dietenbach, Littenweiler, Attenthal, Wiebeck, Wagensteig und Horben,

um Aufhebung des Landrechtssatzes 908, das Erbrecht unehelicher Kinder betreffend.

Beil. Nr. 8.

Der Antrag der Commission geht dahin, die Petition dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

S c h a a f f: Der Landrechtssatz 908 enthält eine wahrhaft barbarische Bestimmung, welche sich aus früherer Zeit her datiren mag, aus der Zeit, wo noch manche Gewerbe als unehrlich galten, wo z. B. die Schauspieler ihren besondern Beerdigungsplatz hatten. Die Bestimmung ist auch ganz zwecklos; der Gesetzgeber hat dabei alle anthropologische Kenntnisse verläugnet.

Der Act, welcher zu den Producten führt, die hier zunächst interessirt sind, ist ein Act, der im Affect, in der Leidenschaft vollzogen wird. Da denkt Niemand an den Landrechtssatz 908.

Glauben Sie, meine Herren, daß je ein solcher Act deswegen, weil der Art. 908 existirt, unterblieben ist? (Nein, gewiß nicht) und das soll doch die Intention des Gesetzes seyn!

Ich erkläre mich für Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium.

D u t t l i n g e r: Es wird freilich jetzt, nachdem die Zeit für den Landtag nur noch so kurz ist, nichts Anderes übrig bleiben, als Ueberweisung an das Staatsministerium. Ich bedaure aber, daß eine gründliche Discussion der Sache

in den Abtheilungen und mittelst eines Commissionsberichts nicht möglich gewesen ist. Ich würde nämlich alsdann den Vorschlag noch auf einen andern Artikel ausgedehnt, nämlich nicht gewünscht haben, daß, wenn man diese Rechtslehre abändern will, man bei dem Satz 908 stehen bleibe, sondern auch diese Abänderung auf den Satz 757 ausdehne, auf den sich der Satz 908 bezieht. Der Art. 757 enthält unter Andern die unnatürliche Bestimmung, daß, wenn eine Mutter stirbt, die ein uneheliches Kind, aber keine ehelichen Kinder, keine Verwandte in auf- und absteigender Linie und keine Verwandte in der Seitenlinie zurückläßt, alsdann der Staat eintritt, um einen Theil der Erbschaft wegzunehmen. In der früheren Markgrafschaft hat man solche Erbschaften unter dem Namen Bastardfall gekannt. In der neuern Zeit hat aber eine humane Gesetzgebung diesen Bastardfall abgeschafft, wogegen derselbe durch die Aufnahme des Code Napoleon theilweise wieder eingeführt worden ist.

Ein Mitglied dieser Versammlung hat mir einen Fall mitgetheilt, in welchem der Fiscus eine Erbschaft von 4,000 fl. machte. Es ist nämlich eine Mutter mit Hinterlassung eines unehelichen Kindes gestorben, die keine Verwandte, aber 16,000 fl. zurückließ. Nun hat der Fiscus seinen Schlund geöffnet, und 4,000 fl. weggenommen, während den Rest das uneheliche Kind erhielt. Es ist dies eine Unnatürlichkeit, die nicht fort dauern sollte, sowie es auch eine Unnatürlichkeit ist, daß, wenn das uneheliche Kind mit ehelichen, oder mit Schwestern, oder Brüdern der verstorbenen Eltern concurrirt, solches bloß einen sehr kleinen Theil erhält. Es lautet nämlich dieser Artikel so: „Das Recht eines anerkannten natürlichen Kindes auf den Nachlaß seiner verstorbenen Eltern ist folgendes: läßt Vater oder Mutter rechtmäßige Abkömmlinge zurück, so empfängt es einen Drittel jenes Erbtheils, welchen unter gleichen Umständen das natürliche Kind erhalten hätte, wenn es rechtmäßig gewesen wäre; es bekommt die Hälfte, wenn Vater oder Mutter keine Abkömmlinge, wohl aber Ahnen oder Geschwister hinterlassen; es bezieht drei Viertel, wenn Vater oder Mutter weder Abkömmlinge, noch Ahnen, oder Geschwister hinterlassen;“ und der Satz 908 setzt hinzu: „Natürliche Kinder können weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch letzten Willen mehr em-

pfangen, als ihnen unter dem Titel: Von Erbschaften, zugestanden ist.“

Ich mache den Vorschlag, den Wunsch auszusprechen, das Großh. Staatsministerium möchte erwägen, ob es nicht angemessen sey, folgende zwei Bestimmungen in einen Gesetzesentwurf aufzunehmen, und dem nächsten Landtage vorzulegen.

Erstens: Der L. R. S. 908, also lautend: „Natürliche Kinder können weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch letzten Willen mehr empfangen, als ihnen unter dem Titel: Von Erbschaften, zugestanden ist,“ wird aufgehoben.

Zweitens: Der L. R. S. 755 wird aufgehoben, und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Das anerkannte natürliche Kind empfängt von dem Nachlaß seiner verstorbenen Eltern, wenn sie rechtmäßige Abkömmlinge hinterlassen, nur die Hälfte jenes Erbtheils, den dasselbe unter gleichen Umständen erhalten hätte, wenn es rechtmäßig gewesen wäre.“

Ich will mit andern Worten, daß nur da, wo das anerkannte natürliche Kind mit legitimen Kindern concurrirt, der Erbtheil ab intestato ein kleinerer seyn soll, als der Erbtheil der legitimen Kinder, daß aber die Eltern das Recht haben sollen, dieses Kind anders und besser zu behandeln.

Ich will ferner, daß, wenn sie nur mit bestimmten Verwandten concurriren, es bloß so gehalten werden soll, wie bei den übrigen, und insbesondere soll der Fiscus von solchen Erbschaften nichts erhalten.

Ich schlage also der Kammer vor, in der Mittheilung, wodurch die vorliegende Petition dem Staatsministerium überwiesen wird, zugleich die Bitte auszusprechen, zu erwägen, ob nicht die bezeichnete Abänderung erfolgen solle.

Mehrere Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Zentner: Ich bin mit dem Abg. Schaaff darin einverstanden, daß diese Bestimmung des L. R. S. 908 eine wahrhaft barbarische ist, die sich in keiner Gesetzgebung einer gebildeten Nation finden sollte. Es wird Jedem gestraft, der nicht gefehlt hat. Weil nämlich die Eltern gefehlt haben, so straft man die Kinder. Es ist, als wenn sich der Gesetzgeber gedacht hätte, es gäben diese

unglücklichen Wesen sich selbst das Leben, und zwar das Leben mit Zurechnungsfähigkeit.

Ein solches Gesetz kann in unserm Landrecht nicht länger bestehen, und ich trete deshalb dem Antrag der Commission insofern bei, als diese Bestimmung aus dem Landrecht entfernt werden soll.

Was die Form betrifft, so glaube ich nicht, daß vorerst eine Verweisung in die Abtheilungen Statt finden sollte, sondern glaube, daß der Gegenstand vollkommen in Uebereinstimmung mit der Geschäftsordnung, gleich jetzt discutirt, und alsdann geradezu mit dem Kammerbeschluß verlassen werden kann. Wir brauchen meines Erachtens nur den Beschluß zu fassen, die Sache an das Staatsministerium zu verweisen, und etwa zugleich noch den Antrag zu stellen, der Sache eine etwas weitere Ausdehnung, und zwar namentlich auf den §. 757 zu geben.

Speciell vorzuschlagen, welches Gesetz in dieser Hinsicht gegeben werden soll, halte ich dagegen nicht für angemessen, und mit der Geschäftsordnung nicht vereinbar; denn der §. 56 derselben sagt ganz bestimmt, daß, wenn man um besondere Gesetze bittet, eine Petition den Weg durch die Abtheilungen nehmen müsse, so daß ich also insofern den Antrag des Abg. Duttlinger modificirt wissen möchte. In der Sache selbst bin ich allerdings auch der Ansicht, daß — wenn man consequent verfahren will, man die Aenderung auch auf den §. 757 ausdehnen muß. Ich trete in dieser Beziehung dem Princip, das der Abg. Duttlinger aussprach, bei, und glaube nur, daß diese Modification nicht Gegenstand einer Schlußfassung der Kammer seyn soll, sondern daß die Petition in der angegebenen Weise mit Empfehlung an das Staatsministerium zu verweisen seyn dürfte.

Duttlinger: Ich bemerke bloß, daß wenn der Art. 56 gegen meinen Vorschlag spricht, solcher auch gegen den Vorschlag des Abg. Zentner sprechen muß, weil hiernach auch eine Bitte um ein Gesetz gestellt wird.

Sander: Weiter wird man nicht gehen können, als die Sache an das Staatsministerium zur Erwägung der Frage über die Aufhebung des Satzes 908, zu verweisen. Was insbesondere den weiteren Antrag des Abg. Duttlinger betrifft, so ist er in einem Irrthum, wenn er glaubt, daß der Fiscus ein Erbrecht an der Verlassenschaft

der Eltern habe, in dem Fall, wovon sich hier handelt, — daß dies nicht folgt aus dem §. 758, welcher sagt, das natürliche Kind hat ein Recht auf die ganze Verlassenschaft seines Vaters oder seiner Mutter, die ohne erbfähige Verwandte zu hinterlassen, starben.

Der von dem Abg. Duttlinger angeführte Fall wird da eingetreten seyn, wo das natürliche Kind unter Herrschaft des alten Rechts geboren war, denn dort hat allerdings der Fiscus immer ein Erbrecht an die Verlassenschaft der Eltern natürlicher Kinder, unter theilweisem Ausschluß der natürlichen Kinder, gehabt. Gegenwärtig hat aber, wie gesagt, das natürliche Kind ein Recht auf die ganze Verlassenschaft seiner ohne sonstige Verwandte gestorbenen Eltern, und es kann also der Fall, den der Abg. Duttlinger angeführt hat, nicht mehr eintreten.

Der §. 757 ist aber ein Satz, den man nicht so geradezu aufheben kann. Er enthält eine Folge aus den obersten Bestimmungen unseres Gesetzes über Familien-Eigenthum. Er ist auf das ganze Erbrecht gebaut, und eine Abänderung des Satzes, wie sie der Abg. Duttlinger in Antrag bringt, ginge viel zu weit. Wenn ich recht verstanden habe, so geht sie dahin, daß das natürliche Kind immer die Hälfte des Vermögens der Eltern haben solle.

Duttlinger: Die Hälfte desjenigen Theiles, den es erhalten hätte, wenn es ein eheliches gewesen wäre.

Sander: Dieser Vorschlag geht ja nicht einmal so weit, als der §. 757, denn dieser gibt sogar den Kindern drei Viertel des Vermögens, wenn Vater oder Mutter weder Abkömmlinge, noch Ahnen, oder Geschwister hinterlassen.

Duttlinger: Ich beschränke mich ja bloß auf den Fall der Concurrency mit den ehelichen Kindern. In allen andern Fällen will ich haben, daß der Artikel wegfalle.

Sander: Es soll also der Erfolg wohl der seyn, daß wenn z. B. eine Mutter mit Hinterlassung eines natürlichen Kindes stirbt, ohne daß andere eheliche Kinder da sind, alsdann das natürliche Kind gesetzlich Alles erbt. Das geht aber zu weit, und ich mache Sie darauf aufmerksam, daß mit diesem Grundsatz das ganze Erbrecht über den Haufen geworfen würde. Ich glaube deshalb, die Kammer sollte sich auf den Satz 908 beschränken, denn damit ist genug geschehen. Man kann von den Eltern fordern, daß wenn sie ihren natürlichen Kindern mehr geben wollen, als

das Landrecht gesetzlich besagt, sie dieses durch Schenkung unter Lebenden oder Testament thun.

Das gebe ich zu, daß das Verbot aller Schenkungen und Testamente zu Gunsten der natürlichen Kinder, über den im L. R. S. 756 angeführten Theil, grausam ist, allein die Eltern sollen ihren bestimmten Willen aussprechen, und wenn sie Brüder und Schwestern ausschließen wollen, so fordere ich ein Testament.

Christ: Meine Herren! Ich bin mit Ihnen darüber einverstanden, daß die Bestimmung des französischen Rechts über die natürlichen Kinder, wie sie im Art. 908 enthalten ist, unzweckmäßig ist. Ich bin auch mit der Ansicht des Abg. Duttklinger einverstanden, daß die Bestimmungen 756, 757, 758, und folgende nicht zweckmäßig sind, aber ich theile diese Ansicht nicht darin, daß man neue Artikel hinzufügt, um so ex improviso Abänderungen zu machen. Die Bestimmung des französischen Rechts über die natürlichen Kinder sind von den Bestimmungen, die das Landrecht enthält, hergenommen, sie sind auch im Erbrecht enthalten, wovon ein guter Franzose sagte, daß mehr Härten darin liegen, als Buchstaben.

Ueberhaupt stimmt die Ansicht der französischen Juristen im Allgemeinen darin überein, daß es keine Bestimmungen gibt, die so außerordentlich drückend sind, und keine Bestimmung im Landrecht sich findet, die so unzweckmäßig ist, als diese. Es ist ein ganzes Netz von Unrichtigkeiten ausgespannt, welche sich die Franzosen — übrigens mit allen andern Gesetzgebungen — haben zu Schulden kommen lassen. Ich kenne keine Gesetzgebung, welche wegen der unehelichen Kinder andere Bestimmungen enthielte, das Gesetz der Römer nicht ausgenommen.

Den Satz 908 haben indessen die Franzosen nicht selbst geschaffen, sondern er steht anderwärts wörtlich, von wo aus vielleicht diese Bestimmung ihre Entstehung hat. Darum sollte die ganze Lehre über diesen Gegenstand schon deshalb einer Revision unterworfen werden, weil man, nach meiner Ueberzeugung, die fraglichen Bestimmungen nicht abgesondert behandeln kann.

Der Abg. Duttklinger will den Satz 757 herausgerissen haben, welcher Satz sich auf das Erbrecht der Kinder bezieht. Ich erinnere Sie aber an den Art. 756, worin die größte Schwierigkeit enthalten ist, denn man weiß

gar nicht, ob die natürlichen Kinder in irgend einem Fall Erben sind.

Die Franzosen haben das Wort succession weglassen wollen, und dadurch ist die große Schwierigkeit entstanden, in welchem Verhältniß die natürlichen Kinder hier stehen. Nach allem Diesem geht somit meine Ansicht dahin, daß zwar die Sache an das Staatsministerium verwiesen werden soll, jedoch nicht in der Art, daß einzelne Bestimmungen revidirt werden, sondern eine allgemeine Revision einzutreten habe.

v. Rotteck: Ich wünsche doch sehr, daß man sich nicht in eine Discussion über einen Gegenstand einlasse, der in diesem Umfang durch eine Motion hätte zur Sprache gebracht werden sollen. Es sind noch so viele unerledigte Petitionen vorhanden, worüber ebenfalls noch Manches zu sagen seyn wird. Der Abg. Duttklinger mag auf dem nächsten Landtage eine Motion stellen, und uns jetzt nicht mit weiteren Ausführungen aufhalten.

Viele Mitglieder stimmen dem Abg. v. Rotteck bei.

Duttklinger: Es scheint hiernach, daß ich auf die erhobenen Einwürfe nicht antworten kann, und nehme deshalb meinen Vorschlag zurück.

Weller: So auffallend es ist, daß die Eltern natürlicher Kinder denselben nicht ihr ganzes Vermögen sollen zuweisen können, selbst dann nicht, wenn sie berechtigt sind, fremde Personen als Erben einzusetzen, so hat diese Bestimmung doch auch einen der Gesetzgebung nahe liegenden lobenswerthen Zweck. Es soll hierdurch das eheliche Verhältniß begünstigt, und dem unehelichen Zusammenleben vorgebeugt werden.

Es sollen besonders Eltern, die solche Kinder haben, hierdurch genöthigt werden, mittelst Eingehung einer Ehe solche zu legitimiren. Ich glaube aber, daß diese Vorsicht des französischen Rechts nach deutschen Sitten noch nicht nothwendig ist, indem die Fälle des fortwährenden Concubinatiats bei uns doch nicht so häufig sind, um solchen durch Gesetze entgegen arbeiten zu müssen.

Außerdem streitet diese Vorschrift doch auch so sehr gegen das bessere Gefühl, daß mir mehrere Fälle bekannt sind, wo Verwandte der Eltern, die durch Benützung des Art. 908 ein nicht unbedeutendes Vermögen hätten erwerben können, gar keinen Gebrauch davon machten, sondern sol-

ches den natürlichen Kindern überliehen. Darum unterstütze ich zwar den Commissionsantrag, widersehe mich aber einer Empfehlung der Abänderung des Art. 757.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Gerbel fragt das Secretariat, ob es gebräuchlich sey, den Petitionen, welche an das Staatsministerium überwiesen werden, auch eine Abschrift des Commissionsberichts beizufügen, woraus man die Gründe entnehmen könnte?

Bohm: Die Petitionscommission selbst beobachtet zweierlei Formen bei ihren Anträgen. Das einermal heißt es, es soll eine Abschrift des Berichts mitgesendet werden und das anderemal ist dieser Zusatz weggelassen worden. Wird nun Ersteres beschlossen, so wird auch die Abschrift mitgetheilt, im andern Fall aber nicht.

Gerbel: Es ist ein reiner Zufall, ob diese Bemerkung in den Commissionsantrag aufgenommen wird, oder nicht. Ich glaube, daß es überall nothwendig ist, und wenn man sagen will, die Berichte werden ja gedruckt, so heißt dies eigentlich nichts, denn der betreffende Respicient wird sich nicht die Mühe geben, zum Behuf der Erledigung der überwiesenen Petitionen die Berichte und Verhandlungen der Kammer nachzusehen.

Präsident: Wenn die Berichte immer abgeschrieben werden sollten, so müßte man das Kanzleipersonal bedeutend vermehren.

Welcker: Die Ministerien werden hoffentlich auch die Verhandlungen lesen.

v. Rotteck: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Gerbel mit dem Beisatz, daß ja schon früher entweder in der Kammer, oder wenigstens in der Petitionscommission der Beschluß gefaßt wurde, daß alle Ueberweisungen an das Staatsministerium mit Abschriften der Berichte begleitet werden sollen. Es kommt dabei in Betracht, daß die Erledigung mancher Petition dringend ist, und weit früher erfolgen soll, als das Protocoll im Druck erscheint. Ich habe namentlich noch manche Berichte zu erstatten, in denen ich die Bemerkung wegen der Abschrift wegließ, die aber doch von der Art sind, daß die Abschrift nothwendig ist. Bei dieser Gelegenheit frage ich den Hrn. Präsidenten, in welcher Ordnung und Folge die Petitionen nun vorkommen sollen? Wenn nicht ein besonderer drin-

gender Grund dagegen vorhanden ist, so sollte doch die Priorität der Zeit entscheiden. Es sind aber Berichte, die schon vier Wochen lang ausliegen, noch nicht vorgetragen worden, während andere, die erst gestern aufgelegt wurden, schon erledigt worden sind. Ich sage dies darum, weil schon längst eine gute Zahl solcher Petitionen aufliegt, die eine reife Erwägung in Anspruch nehmen und es eine Beeinträchtigung des Rechtes der Petenten ist, wenn über ihre Gesuche ohne alle Verhandlung blos zur Abstimmung gerufen wird.

Präsident: Es ist allerdings so eingerichtet, und es würde heute auch so gehalten worden seyn, allein um ein Viertel auf elf Uhr war Niemand von der Petitionscommission gegenwärtig als der Abg. Vader. Uebrigens wird es in den drei letzten Tagen nicht mehr viel auf die Einhaltung der Priorität ankommen.

Aufgefordert vom Präsidenten erstattet sofort der Abg. Bohm, Namens der Commission, welche zur Aufsuchung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze niedergesetzt ist, folgenden Bericht:

Der Abg. v. Rotteck hat in der Sitzung vom 25ten dieses beantragt, die Kammer möge die Vorlage der academischen Gesetze, wie solche in einer landesherrlichen Verordnung vom 30. April 1835 zusammengestellt und mittelst einer Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1835 zur Kenntniß der Universitätsbehörden und der Studirenden gebracht worden sind, zur ständischen Berathung reclamiren, in soweit diese Zusammenstellung solche Bestimmungen enthalte, welche in das Bereich der Gesetzgebung gehören, und somit verfassungsmäßig der ständischen Zustimmung bedürfen.

Nachdem nun die Kammer diesen Antrag des Abg. v. Rotteck an die zur Prüfung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze gewählte Commission, Behufs besonderer Berichtserstattung gewiesen hatte, habe ich die Ehre, Namens dieser Commission, dem gewordenen Auftrage zu genügen, dessen Gegenstand selbst in den früheren Berichten Ihrer Commission seine Erledigung gefunden haben würde, wenn die im Jahr 1835 neu revidirten academischen Gesetze in den Regierungs- oder Verordnungsblättern publicirt worden, und so schon früher zur Kenntniß Ihrer Commission gekommen wären.

Vor Allem glaubt nun Ihre Commission auf die Verhandlungen früherer Landtage in Betreff der academischen Gesetze verweisen und namentlich hier anführen zu müssen, daß auf dem Landtage von 1822 von der Regierung zunächst der ersten Kammer, in Bezug auf die am Schlusse des Jahrs 1821 publicirten neuen academischen Gesetze eine Vorlage gemacht und darin behauptet wurde, die Titel 1 bis 7 und Titel 9 enthielten bloße Disciplinavorschriften, welche aus dem verfassungsmäßigen Rechte des Regenten, Vorordnungen für sich allein zu erlassen, hergefloßen, der ständischen Zustimmung nicht bedürften, dagegen berühre Titel 8, welcher von den Schulden der Academiker handle, privatrechtliche Verhältnisse, die zwischen den Academikern unter sich und andern Personen beständen, und dieser Titel eigne sich somit allein zur ständischen Zustimmung und werde zu solcher vorgelegt.

Diese Zustimmung wurde auch auf dem Landtage von 1822 von beiden Kammern erteilt, (S. die Verhandlungen von 1822 I. Kammer: Band 2 S. 309. — II. Kammer: Band 11 S. 48) zugleich aber auch, und zwar namentlich in einem ausführlichen, in der ersten Kammer von dem damaligen Deputirten der Universität Freiburg, den wir gegenwärtig in unserer Mitte verehren, erstatteten Commissionsbericht die Frage erörtert, ob nicht auch die übrigen Titel der academischen Gesetze von 1821 zur ständischen Zustimmung zu reclamiren seyen. Vieler triftiger, für die Reclamation sprechender Gründe ohngeachtet, glaubte man aber doch nicht, daß eine Vorlage der academischen Gesetze an die Kammern zu verlangen seye. Denn, so sagt der allegirte Bericht wörtlich, die allermeisten der in den sogenannten academischen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen bestanden schon vor Einführung der Constitution, und wären also, wenn nicht die Zeitumstände eine neue Redaction des Ganzen nöthig gemacht hätten, von selbst ohne Zustimmung der Kammern in Gültigkeit fortbestanden. Dann sind auch die Punkte, woran die Eigenschaft als Gesetze zu erkennen ist, so innig verbunden und durchflochten mit den rein disciplinarischen Bestimmungen, daß eine Sonderung beider sehr schwer wäre, und eine Vorlage des Ganzen an die Kammern zu vielen unnützen und Zeit zersplitternden Discussionen führen könnte.

Von dieser Ansicht ausgehend, erteilten nun beide Kam-

mern von 1822 dem Titel 8 der academischen Gesetze von 1821 ihre Zustimmung, während sie die übrigen Titel als nicht zur Reclamation zur Zustimmung der Stände für geeignet hielten, wegen der schon vor der Verfassung bestandenen Gültigkeit der darin enthaltenen Bestimmungen.

Mit Rücksicht auf diese Kammerbeschlüsse und weil die später im Jahr 1829 publicirten, neu revidirten academischen Gesetze zwar den Kammern ebenfalls nicht vorgelegt, aber durch die im vorigen Jahre erlassenen wieder außer Kraft gesetzt wurden, beschränkt sich die Aufgabe Ihrer Commission jetzt lediglich auf die Beantwortung der Frage: „enthalten die Gesetze von 1835 solche neue Bestimmungen, welche in der 1821er Zusammenstellung der längst geltenden Gesetze, wie solche 1822 den Kammern vorlag, noch nicht enthalten waren, und welche nicht bloß disciplinarischer Natur sind, sondern in das Bereich der Gesetzgebung gehören, und somit als wirkliche Gesetzesänderungen der ständischen Zustimmung bedürfen, und ferner sind in diesen Gesetzen nicht etwa solche Bestimmungen aufgenommen, die zwar schon in den frühern enthalten waren, aber doch mit inzwischen erlassenen allgemeinen Landesgesetzen in Widerspruch stehen?“

Um diese Fragen zu beantworten, hat Ihre Commission die Gesetze genau geprüft, und gefunden, daß die vier ersten Titel, welche von der Erwerbung und von dem Verluste des academischen Bürgerrechts, — von den Verhältnissen der Academiker gegen die Vorsteher, die Professoren und die Unterbediente der Academie, — von den Verhältnissen der Academiker gegen andere Dienstbehörden, — und von den Pflichten der Academiker in Ansehung ihrer Studien handeln, mit Ausnahme einiger weniger Aenderungen, (Beispiele dieser sind: Zugug des Curators zur Immatriculation, Verweisung auf das Gesetz über die Studienfreiheit vom 23. Mai 1822, und die Vollzugsverordnung vom 13. Mai 1823: nähere Bestimmung der Competenz der Behörden in Disciplinarsachen etc.) meist nur die alten Bestimmungen republiciren, und daß die wenigen neuen Bestimmungen, eben so wie die alten, nur reglementarische Vorschriften und sogenannte Disciplinargesetze enthalten, und somit der ständischen Zustimmung nicht bedürfen.

Zu andern Betrachtungen gab aber der fünfte Titel, welcher von den besondern Polizei-, Disciplinar- und peinlichen Gesetzen für die Academiker handelt, Anlaß.

Hier findet nämlich Ihre Commission

1) in §. 41 die Bestimmung, daß die Ehrenfränkungen, welche von Studirenden verübt werden, nicht als Disciplinarvergehen, sondern nach den allgemeinen Gesetzen zu behandeln seyen, daß aber die Strafe zu schärfer seyn, wenn die Beleidigung Reisende, den eigenen Hauswirth des Beleidigers, oder dessen Aufwärter betreffen, oder wenn sie überhaupt an irgend einem öffentlichen Orte Statt gefunden haben. — Wenn nun dieser §. 41 meist nur das wiederholt, was der §. 25 der alten Gesetze von 1821 besagt, so konnte doch sein Inhalt, insoweit dieser Schärfungen der nach den allgemeinen Gesetzen zu bemessenden Strafen erlaubt, nicht mehr ohne Zustimmung der Stände im Jahr 1835 republicirt werden, nachdem ein mit ständischer Zustimmung zu Stände gekommenes Ehrenfränkungs-gesetz vom 28. December 1831 in der Mitte liegt, dessen Bestimmungen für alle Staatsbürger geltend sind, und das also auch die herausgehobene Bestimmung des §. 25 der academischen Gesetze von 1821 geändert hatte, und das nun nicht wieder selbst, in Bezug auf diesen Punkt, durch Wiederherstellung einer durch es aufgehobenen Bestimmung, ohne Zustimmung sämmtlicher Gesetzesfactoren, abgeändert werden darf.

2) Die neuen academischen Gesetze nehmen ferner in diesem fünften Titel in §. 48 eine ohne ständische Zustimmung erlassene Verordnung vom 9. October 1828 (Reg. Bl. 1828 S. 191) auf, von deren Inhalt die frühern Gesetze von 1821 schweigen, und in Bezug auf welche sowohl von Seiten der Kammer, als auch von Seiten der Regierung längst schon anerkannt ist, daß sie in den Kreis der Gesetzgebung gehöre. Denn gerade in Bezug auf diese Verordnung, deren Reclamation in dieser Kammer im Jahr 1831 beantragt war, wurde von der Regierung ausdrücklich die Vorlage oder die Zurücknahme zugesichert (siehe Protocoll der Sitzung vom 12. Aug. 1831 Hest 18 S. 354). Wenn nun aber statt dessen ihr Inhalt nunmehr ohne ständische Zustimmung in die neuen academischen Gesetze abermals aufgenommen wurde, so wird wohl schon dieser Umstand allein

genügen, um eine Reclamation dieser Gesetzesbestimmung zu motiviren. — Aber auch abgesehen hiervon, gibt der Inhalt dieses §. 48, welcher wörtlich also lautet:

„Alle geheimen Verbindungen der Studirenden, sie mögen die Benennung Burschenschaft, Orden, Landmannschaft, Corps oder irgend eine andere führen, so wie auch nur der Versuch, eine solche zu gründen, sind durchaus verboten.

Die Uebertretungen dieses Verbots werden nicht als Disciplinar- sondern als gerichtliche Vergehen untersucht und bestraft. Die Stifter, Häupter und andere Beamte von dergleichen Vereinen, wenn Letztere auch keinen verbrecherischen Zweck haben, sind in der Regel mit drei- bis sechsmonatlichem Festungsarrest, und zugleich mit der geschärften Relegation zu bestrafen. Gegen die übrigen Mitglieder der geheimen Verbindungen findet die geschärfte Relegation, und wenn sie andere zu solchen Verbindungen verleitet, oder zu verleiten gesucht haben, noch weitere Festungsstrafe von ein bis zwei Monaten Statt.

Gegen die der Theilnahme an geheimen Verbindungen Verdächtigen, kann ohne förmlichen Beweis auf Fortweisung von der Universität erkannt werden.

Liegt der Verbindung ein verbrecherischer Zweck zum Grunde, so ist auf die betreffende gesetzliche peinliche Strafe zu erkennen. Die Hofgerichte fällen die Erkenntnisse. Der Recurs hiergegen geht an das Justizministerium, kann aber den einstweiligen Strafvollzug niemals aufschieben. Einwohner, welche den geheimen Gesellschaften Zusammenkünfte in ihren Wohnungen wissentlich gestatten, sind mit einer Strafe von 50 bis 100 fl. zu belegen.“

es giebt, sage ich, schon der nackte Inhalt dieses Paragraphen die vollste Ueberzeugung, daß es sich hier um eine, der ständischen Zustimmung bedürftige neue Gesetzesbestimmung handle, ohne daß es einer Berufung auf die Verhandlungen von 1831, und ohne daß es überhaupt einer weitern Ausführung bedarf.

3) Im §. 49 wird, was in den frühern academischen Gesetzen nicht der Fall war, die Theilnahme an einer Verbindung mit der Strafe der Dienstunwürdigkeit bedroht.

Eine solche harte Strafe, welche den Betreffenden die ihnen durch §. 9. der Verfassung gegebenen Rechte entzieht, überschreitet aber doch offenbar die Grenzen der bloßen Disciplinargewalt, und daher beantragt Ihre Commission auch die Reclamation dieses Paragraphen.

4) §. 56 enthält die neue Bestimmung, daß Studirenden, deren Entfernung von der Universität zu ihrem eigenen Besten, oder im Interesse der Disciplin für nöthig befunden wird, auch wenn kein bestimmtes Vergehen ihnen zur Last fällt, das academische Bürgerrecht aufgekündet werden kann.

Ihre Commission findet durch diese Vorschrift eine Strafe, wenn sie gleich nicht als eine solche benannt wird, zugelassen, die verwirkt werden kann, ohne daß dem Bestraften irgend eine strafbare Handlung nachgewiesen werden kann. Daß die disciplinarische Strafgewalt für sich nicht so weit gehen kann, hat der Abg. v. Rotteck in der Sitzung vom 25. d. M. klar ausgeführt, so daß es von unserer Seite keiner weitem Erörterung zur Unterstützung des Antrags auf Reclamation auch dieses Paragraphen bedarf.

Dies sind nun die Bestimmungen des fünften Titels der neu revidirten academischen Gesetze, rücksichtlich derer wir eine Vorlage zur ständischen Berathung für begründet halten.

Die folgenden Titel, nämlich die Titel 6 — 8, welche von den academischen Strafarten, von der Verfahrungsart in academischen Polizei- und Disciplinarsachen — und von den Schulden der Academiker handeln, entsprechen ganz der alten Gesetzgebung, und der Titel 9, der letzte der neu revidirten Gesetze enthält nur reglementarische Vorschriften über die Benutzung der Universitätsbibliothek.

Diese sämtlichen Titel bieten uns somit keine Veranlassung zu Reclamationen dar, namentlich glaubt die Commission den §. 65, welchen der Abg. v. Rotteck in der Sitzung vom 25. d. M. als einen zu reclamirenden bezeichnet hat, nicht als einen solchen ansehen zu können, weil er keine neue gesetzliche Bestimmung enthält, sondern bloß ein wörtlicher Abdruck des §. 44 der Gesetze von 1821 ist.

Nach dieser Ausführung stellt daher Ihre Commission den Antrag:

„die §§. 41, 48, 49 und 56 der neu revidirten academischen Gesetze von 1835 zur Vorlage an die Stände zu reclamiren.“

Der Präsident leitet zuvörderst die Berathung auf den Commissionsantrag in Betreff des §. 41.

Christ: Ich erlaube mir an den Berichterstatter die Frage, worin die Gründe bestehen, aus denen die Commission glaubte, diesen Paragraphen reclamiren zu müssen?

Bohm: Dieser Paragraph enthält zwar die nämlichen Bestimmungen, wie das Gesetz von 1821. Aber seit dem Gesetz von 1821 ist das Injuriengesetz von 1831 erschienen, das in der Mitte liegt, wie das neue academische Gesetz selbst anerkennt, indem es im Eingang heißt, diese Injurien gelten nicht mehr als Disciplinarangelegenheiten, sondern unterliegen den allgemeinen Gesetzen. Dessen ungeachtet sagt aber dieser neue §. 41, daß Beleidigungen, die an Reisenden und Hauswirthen verübt werden, außer der gesetzlichen Strafe noch geschärft werden. Dies ist also eine Abänderung des jetzt bestehenden Gesetzes über Ehrenfränkungen, durch welches der §. 25 der alten academischen Gesetze von 1821 aufgehoben war.

Christ: Ich kann der Commission nicht beistimmen, denn der § 25 enthält eigentlich nichts anderes, als was in dem alten academischen Gesetze enthalten ist. Die Injurien sollen nach den allgemeinen Gesetzen beurtheilt werden, und nun ist nur der Zusatz gemacht, daß wenn dieselben gegen Reisende und Hauswirthen begangen werden, eine Schärfung der Strafe eintreten solle. Nun, nachdem diese Bestimmung früher schon war, nachdem die Kammer früher diesen Paragraph nicht reclamirt hat, so frage ich, ist das frühere Gesetz aufgehoben? Antwort: Nein, es ist eine *lex specialis*, und ich sehe in der neuen Gesetzgebung keine Abänderung der alten.

Bohm: Nach der früheren Gesetzgebung wurden die Injurien als Disciplinarsachen betrachtet, während sie jetzt bürgerliche Vergehen sind. Es ist der fragliche Paragraph nicht der wörtliche Abdruck des Gesetzes von 1821, sondern hat einen Zusatz erhalten, der mit dem Ehrenfränkungs-gesetz von 1831 in Widerspruch steht.

Christ: Worüber sich aber Niemand beschweren kann.

Sander: Das Ehrenfränkungs-gesetz enthält ausdrücklich Bestimmungen über die §§ 5 und 6, die zu dem Zweck

gegeben sind, um die Schärfung bei Ehrenfränkungen anzunehmen. In diesen Paragraphen ist aber nirgends davon die Rede, daß eine von einem Studenten an seinem Hauswirth begangene Ehrenfränkung eine Strassschärfung erfahren müsse. Zwischen dem Ehrenfränkungsgeſetz und den academischen Geſetzen herrscht also ein förmlicher Widerspruch.

Sodann enthält das Ehrenfränkungsgeſetz die allgemeine Beſtimmung, daß alle dieſem entgegenſtehende Beſtimmungen aufgehoben ſeyen. Es ſind ſomit durch das Ehrenfränkungsgeſetz auch die Beſtimmungen der früheren academischen Geſetze aufgehoben worden, und das neuſte academische Geſetz hat also den Zweck, das ſpecielle Geſetz über Ehrenfränkungen in einem gewiſſen Punkte wieder aufzuheben und abzuändern. Ich muß ſomit annehmen, daß dieſe Beſtimmung in den academischen Geſetzen eine ſolche iſt, die der jetzigen Geſetzgebung widerſpricht, und reclamirt werden ſollte.

Staatsminiſter Winter: Jedem Stand ſind beſondere Verbrechen eigen, die bei ihm häufiger ſind, als bei jedem andern, und ſo iſt es auch hier. Die Studenten ſind geneigt, ihre Hauswirth zu mißhandeln, und in jugendlichem Muthwillen auch Fremden unbeſcheiden zu begegnen. Es wird also nothwendig ſeyn, eine Beſtimmung darüber zu geben, weil man gefunden hat, daß dieſe Verbrechen hier häufiger ſind. Man hätte vielleicht gleich die Ausnahme machen können, von der ſich handelt, und als nun die academischen Geſetze neu verkündigt wurden, lag das Injuriengeſetz vor. Man fand dieſen Paragraphen und hat geglaubt, eben ſo wie früher, auch hier bei der allgemeinen Beſtimmung bleiben zu können, wenn gleich das allgemeine Geſetz davon nichts ſagt. Dieſe Beſtimmung iſt nothwendig und muß beſtehen, und ich überlaſſe Ihnen, nun zu thun, was Ihnen beliebt. Beſchließen Sie aber nichts, was der Disciplin auf den Univerſitäten ſchaden und nur den Gedanken erwecken könnte, daß dieſe Vergehen nicht härter beſtraft werden.

v. Rotteck: Wenn dieſe Geſetze einmal vorgelegt werden, ſo wird die Kammer entſcheiden, was gut und nützlich iſt.

Bohm: Es iſt nicht davon die Rede, ob eine Verordnung zweckmäßig ſey, ſondern nur davon, ob die Verordnung durch die Regierung allein, oder ohne Zuſtimmung

aller geſetzgebenden Factoren habe erlaſſen werden können.

Die Kammer beſchließt, den Commissionsantrag anzunehmen.

§ 48.

Staatsminiſter Winter: Ich könnte ausführlich Auskunft über dieſen Paragraph geben, und nachweiſen, wie er entſtanden iſt und was man damit wollte, allein ich ſehe ſchon, daß es nichts helfen, ſondern dieſer Paragraph doch reclamirt werden wird, und darum will ich die Kammer nicht aufhalten.

Mördes: Ich hatte ſchon in der vorigen Sitzung die Ehre, Ihnen die auf einem früheren Landtage gegebene Erklärung der Regierungscommission zu verlesen, woraus hervorgeht, daß die Regierung die Verpſichtung anerkennt, die fraglichen Geſetze zu unſerer Cognition zu bringen.

Staatsminiſter Winter: Wenn wir dieſe Erklärung gegeben, oder dieſe Geſetze zurückgenommen hätten, ſo hätte man alle Schuld der Frankfurter Vorfälle auf uns geworfen und geſagt: dadurch, daß ihr die heimlichen Verbindungen begünstigt, habt ihr zu dem Attentat Veranlaſſung gegeben. Dieſe Verordnung hat gute Früchte getragen, und man beſtand nicht darauf, daß ſie buchſtäblich vollzogen werden ſolle, und ſie wurde früher nicht reclamirt.

v. Rotteck: Die damalige Kammer hat ihre Rechte nicht gekannt, und damit man dieſes nicht auch von uns ſagen könne, darum reclamiren wir.

Mördes: Die Kammer iſt nicht gewöhnt, die Aeufferungen der Hrn. Regierungscommiſſäre als deren individuelle Anſichten, ſondern als Erklärungen der Geſammpersönlichkeit der Regierung aufzunehmen. Von der Unterſuchung, ob dieſe Geſetze zweckmäßig oder zeitgemäß ſeyen, hat die Kammer bis heute Umgang genommen, und nur die formelle Frage beſprochen, ob ſie Beſtimmungen enthalten, die unſere Mitwirkung erfordern.

Staatsminiſter Winter: Es handelt ſich doch um weiter nichts, als um ein Disciplinargeſetz.

Der Commissionsantrag wird mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

§ 49.

Staatsminiſter Winter: Sofern ſich, was ich im Augenblick nicht recht weiß, dieſer Paragraph auf Bundes-

beschlüsse, die verkündigt worden sind, bezieht, muß ich darauf bestehen, daß er bleibt, wie er ist.

Christ: Der Paragraph ist wörtlich ein Bundesbeschluß.

Welcker: Die Kammer wird nimmermehr anerkennen, daß nichtorganische Bundesbeschlüsse zum Gesetz erhoben werden können, ohne Zustimmung der Kammer. Die Verfassung spricht nur von organischen Bundesbeschlüssen, und der Bund hat kein Recht, Verfügungen in Beziehung auf die innere Verwaltung zu treffen, und ohne unsere Zustimmung solche zu verkünden.

v. Rotteck: So viele Geltung man diesen Dictaten einräumen will, so viel mögen sie gelten; nur als Gesetze können sie nicht gelten.

Staatsminister v. Blittersdorff: Es wird nicht nothwendig seyn, über diesen Gegenstand die Discussion neuerlich zu eröffnen, indem ich mich schon bei einer anderen Veranlassung über denselben ausführlich erklärt habe. Dennoch muß ich auch heute ganz besonders der Ansicht des Abg. **Welcker** widersprechen. Die Regierung wird die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse, so weit sie kompetenzmäßig gefaßt sind, immer anerkennen und festhalten, die Ansicht der Kammer mag seyn, welche sie will. Aus dem Grunde werde ich mich auch nicht weiter auf die Sache einlassen.

v. Rotteck: Wir werden unsere Gesetzgebungsrechte zu wahren wissen.

Staatsminister v. Blittersdorff: Auch Sie werden die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse wohl anerkennen müssen, weil Baden nach § 1 unserer Verfassungsurkunde ein Theil des Bundes ist.

Welcker: Die badischen Minister werden die Souveränität ihres Fürsten und des Landes so gut aufrecht erhalten, als Bayern und Württemberg.

In Bayern wird kein Beschluß verkündigt, ohne die ausdrückliche Clausel, daß dadurch nicht den bestehenden Gesetzen derogirt werde, und die Württembergische Verfassung enthält ausdrücklich die Bestimmung, daß für die Vollziehung der nicht organischen Bundesbeschlüsse die Zustimmung der Kammern nothwendig sey. Bei uns besteht aber keine andere Unterwerfung unter den Bund, als sie in den Nachbarstaaten auch besteht.

Staatsminister v. Blittersdorff: Wir haben uns nach der badischen Verfassung zu richten und nicht nach der bayrischen. Das, was von Dictaten hier gesprochen wurde, anerkenne ich nicht. Die Regierung des Großherzogthums Baden unterwirft sich nicht der Willkür, und läßt sich keine hieraus hervorgehenden Gesetze dictiren. Da, wo aber Rechte sind, ehrt sie solche, und wenn diese von dem Bund ausgegangen sind, so ehrt sie auch diese, weil das Großherzogthum Baden es sich zur Ehre rechnet, Bestandtheil des Bundes zu seyn.

v. Rotteck: Es giebt bloß entweder Dictate oder Gesetze. Ein Drittes giebt es nicht.

Welcker: Bayern ist aber auch ein Theil des Bundes.

Der Commissionsantrag wird hierauf mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

§ 56.

Christ: Diese Bestimmung ist ganz gewiß disciplinär.

Staatsminister Winter: Sie werden doch Dasjenige, was bei Schulanstalten der Fall ist, hier anerkennen. Jede Schulanstalt kann einen jungen Menschen, der so erscheint, daß er nicht mehr Mitglied des Instituts seyn kann, ausweisen, und es wird dies also auch die Universität thun können. Es ist das gelindeste Mittel, das man anwenden kann. Es ist keine Strafe, allein es drückt doch aus, du taugst nicht mehr.

v. Rotteck: Eine solche Wegweisung ist keine Kleinigkeit; sondern etwas, was auf das ganze Lebensglück Bezug haben kann.

Es handelt sich aber nicht um die materiellen Gründe für und gegen, sondern auch wieder um die formellen Gründe, nämlich um die Frage, ob diese Bestimmung eine gesetzliche ist.

Der Commissionsantrag wird auch hier angenommen.

Der **Präsident** bemerkt sodann: die Kammer hat in einer frühern Sitzung beschlossen, Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, der Kammer einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, wodurch von den bisher bestehenden Loosungsrechten die **Mark- und Stammloosung**, so wie die damit correspondirenden Einstandsrechte aufgehoben werde.

Die erste Kammer ist dem Antrag auf Aufhebung der Markloosung, nicht aber dem Antrag auf Aufhebung der Stammloosung, beigetreten, und die Sache wird also an die betreffende Commission zu verweisen seyn.

A s c h a c h: Ich erlaube mir, den Herrn Präsidenten zu erinnern, daß ich mir bei der Discussion über den Bericht des Abg. **B o h m**, betreffend die provisorischen Gesetze aus dem Ressort des Ministeriums des Innern, das Wort vorbehalten habe.

Ich habe hier den nächsten Anlaß, es zu ergreifen.

Meine Herren! Es ist wohl Allen bekannt, wie häufig Prozesse entstehen über den Grund und Umfang der Bürgergenutzungen, und wie oft hiebei die Frage streitig wird, ob diese Streitigkeiten zu entscheiden seyen von den Administrativ- oder Justizbehörden, eine Vorfrage, deren Entscheidung den Lauf des Processes meistens lange hemmt.

Zur Entfernung dieses Uebelstandes wurde die Verordnung vom 13. August 1829, verkündet im Regierungsblatt von 1829, Nr. 18, erlassen.

Diese bestimmt, in welchen Fällen solche Streitigkeiten von den Administrativbehörden, und in welchen Fällen sie von den Gerichten zu entscheiden seyen.

Diese Verordnung gehört also, da sie die Gerichte zur Richtschnur nehmen müssen, in den Kreis der Gesetzgebung.

Dies wurde auch schon auf den Landtagen von 1831, 1833 und 1835 anerkannt, denn die beiden Kammern reclamirten im Jahre 1831 und 1833 diese Verordnung zur Vorlage an die Kammern.

Auf dem letzten Landtag wurde sie in dem Berichte Ihrer Commission zur Auffuchung der zur Vorlage geeigneten Verordnungen wieder aufgeführt, als ein Gegenstand, der in Beziehung auf die Reclamation unerledigt geblieben sey. Es wurde jedoch bemerkt, daß die Regierungskommissäre erklärt haben, daß sie durch die Gemeindeordnung außer Wirksamkeit getreten sey.

Aus diesem Grunde glaubte die Commission, von dem erneuerten Vorschlage der Reclamation Umgang nehmen zu dürfen, und deshalb wurde von der Kammer darüber nicht einmal ein Beschluß gefaßt.

Dieser Gegenstand ist also noch nicht erledigt.

Es finden sich aber Gründe, ihn wieder in Berathung

zu nehmen, denn man ist hier keineswegs bei der Gemeindeordnung stehen geblieben, so daß diese allein zur Entscheidung der Frage diene, sondern im Jahr 1833 wurde eine neue Verordnung gegeben, welche, als Erläuterung oder Ergänzung der Gemeindeordnung, ganz genau ausspricht, in welchem Falle solche Streitigkeiten zum richterlichen Austrag sich eignen, und welche im Administrativwege zu erledigen sind.

Diese Verordnung halte ich an sich für gut, aber ihr Gegenstand gehört zur Gesetzgebung, und nicht zur Verwaltungs-gewalt, — auch halte ich es für ungeeignet, daß sie nur in den Anzeigblättern verkündet worden ist.

Schon der Rückblick auf die früheren Reclamationen muß überzeugen, daß es sich hier von einem Gegenstand handelt, der in den Kreis der Gesetzgebung gehört; aber auch ein Blick in die Verfassungsurkunde muß diese Ueberzeugung geben, denn die Gemeindeordnung ist ein Gesetz; sie soll durch diese Verordnung vervollständigt werden, und nach der Bestimmung der Verfassung dürfen Gesetze weder vervollständigt, noch erläutert werden, außer auf dem Wege der Gesetzgebung.

Aus diesen Gründen schlage ich vor, daß die Kammer diese Verordnung zur Vorlage reclamiren möge.

Aber auf dem gegenwärtigen Landtage kann, bei dem nahe Ende desselben, von einer Vorlage zwar nicht mehr die Rede seyn, wir werden uns also begnügen müssen, den Wunsch auszusprechen, daß dies auf dem künftigen Landtage geschehe.

B e k k: Ich glaube nicht, daß dies nothwendig seyn wird, weil ich der Meinung bin, daß das, was die Verordnung enthält, schon in dem Gesetze liege. Würde das nicht der Fall seyn, so glaubte ich auch, es wäre eine Reclamation nothwendig.

Sobald man sagen würde, es sey in jener Verordnung etwas ausgesprochen worden, was gegen die Gemeindeordnung wäre, so würde sie reclamirt werden müssen.

Aber schon bei den Verhandlungen von 1833 war diese Verordnung vorhanden, und eben ihre Uebereinstimmung mit dem Gesetze hat man damals als Grund angenommen, von der Reclamation Umgang zu nehmen.

Man hat angenommen, die Gemeindeordnung habe die erwähnte frühere Verordnung vom 13. Aug. 1829 bereits

aufgehoben, und die Verordnung vom Januar 1833 enthalte die wirklichen wahren Folgesätze von Dem, was in der Gemeindeordnung bestimmt sey.

Ich glaube auch, daß man nach den bisher angenommenen Grundsätzen auf eine Reclamation der Verordnung von 1833 nicht eingehen kann, so lange man nicht nachweist, daß und worin dieselbe dem Gesetze materiell nicht entspricht. Darauf kommt es nicht an, ob sie materiell gut oder verwerflich sey, aber darauf kommt es an, ob sie bloß als Folgesatz eines Gesetzes erscheine, oder ob sie dem Gesetze nicht entspreche.

A s c h b a c h: In dem Bericht, den ich vor mir habe, ist mit keinem Worte des Grundes erwähnt, den der Redner vor mir als das entscheidende Moment anführt, nur die einzige Unterstellung, daß die Gemeindeordnung selbst die frühere Verordnung aufgehoben hat, hat dort entschieden.

Daß diese neue Verordnung dem Geist der Gemeindeordnung angemessen sey, was ich anerkenne, kann nicht auf die Entscheidung der Frage einwirken, ob eine ein Gesetz ergänzende Verfügung ohne Mitwirkung der Gesetzgebung gültig erlassen worden sey.

Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß die Gerichte zum Theil von dieser Verordnung keine Kenntniß nehmen. Mir ist die Entscheidung eines Obergerichts bekannt, welcher die Verordnung von 1829 zu Grund gelegt wurde.

B e k k: Ich glaube, das wird nicht nöthig seyn, daß das Oberhofgericht Notiz davon nimmt, es nimmt nur von der Gemeindeordnung Notiz, und wenn das Oberhofgericht sich auf die Verordnung von 1829 bezogen hat, ohne Rücksicht darauf, daß die Gemeindeordnung andere Bestimmungen enthält, so hat es eben einen Fehler begangen, für den die Regierung nicht verantwortlich seyn kann. Ich sage im Gegentheil, wenn das Oberhofgericht darüber nach der Gemeindeordnung im Zweifel gewesen wäre, und die Verordnung von 1833 als bindend angenommen hätte, wäre diese Letztere als eine authentische Interpretation erschienen, und als eine solche müßte sie reclamirt werden.

Es kamen schon im Jahre 1832 einzelne Fälle zur Entscheidung, und es wurden Grundsätze aufgestellt, wie zukünftig mit Beseitigung der Verordnung von 1829 nach

dem Geist der Gemeindeordnung derlei Kompetenzfälle zu behandeln seyen.

Diese Grundsätze, die das Großh. Staatsministerium in solchen Fällen angewendet hat, wurden nun als allgemeine Regel ausgesprochen, und dieser allgemeine Ausspruch wurde durch die Anzeigeblätter bekannt gemacht. Es ist dadurch bestimmt, daß die Administrativbehörden künftig die Kompetenz nicht mehr in Streit ziehen sollen auf den Grund der Verordnung von 1829, sondern nur in Fällen, wo die Gemeindeordnung selbst die Kompetenz der Gerichte nicht anerkennt, und diese Fälle sind erläutert. Es ist also nur eine Anleitung, wie die Administrativbehörden das Gesetz von 1831 zu vollziehen haben.

Wäre eine solche Anleitung nicht erlaubt, so wäre überhaupt nicht möglich, eine Vollzugsverordnung zu geben.

Der Abg. A s c h b a c h sagt, jede Ergänzung des Gesetzes bedürfe einer Zustimmung der Kammern. Wenn dies in dem unterstellten Sinne der Fall wäre, so könnte man gar keine Vollzugsverordnung erlassen, denn jede Vollzugsverordnung involvirt zugleich eine Ansicht, wie das Gesetz aufzufassen sey. Die Kammer hat von jeher unterschieden zwischen den in das Gebiet der Justiz gehörigen Gesetzen und den Verwaltungsgesetzen.

Was die Justizgesetze betrifft, so besteht der Grundsatz, daß der Richter unabhängig in jeder Instanz, nicht nur vom Obergerichter, sondern auch von der Regierung seine eigene Ansicht über den Sinn des Gesetzes sich bildet und zur Anwendung bringt, und daß deswegen auch die Staatsbehörde keine allgemeine Erläuterung geben könne, welche ihn binden dürfte.

Anders aber ist es auf dem Gebiete der Verwaltung; da muß die höhere Behörde den Untergeordneten Befeehlen und Anweisungen ertheilen können.

Es geht nicht an, daß da so und an andern Orten anders entschieden werde. In der Verwaltung muß Einheit bestehen, und die untergeordneten Beamten sind schuldig, das Gesetz so zum Vollzug zu bringen, wie die Centralbehörde dafür hält, daß das Gesetz auszulegen sey, und die Minister sind alsdann den Kammern für die Richtigkeit dieser Auslegungen verantwortlich. Deswegen hat man von jeher anerkannt, daß die Regierung berechtigt sey, solche Vorschriften zu geben, und die Kammer hat

nur dann eine Reclamation erhoben, wenn sie dafür hielt, die Vorschrift sey im Widerspruch mit dem Gesetze. In solchen Fällen kann die Reclamation erfolgen. Das muß aber nachgewiesen seyn.

Es ist aber dies, wie der Abg. Aschbach selbst sagt, hier in Bezug auf die Verordnung von 1833 nicht der Fall, indem diese Verordnung den Bestimmungen der Gemeindeordnung conform ist.

Merf: Ich glaube, daß der Antrag des Abg. Aschbach formell nicht Statt finden kann; der Antrag nämlich, diese Verordnung zu reclamiren, wenn es auch nur für einen künftigen Landtag seyn sollte.

Um eine Verordnung durch einen Beschluß der Kammer zu reclamiren, muß die zur Auffuchung der provisorischen Gesetze niedergesetzte Commission darüber einen Bericht erstatten, damit die Kammer von dem materiellen Inhalt derselben gehörig in Kenntniß gesetzt wird. Auf einen einfachen Antrag hin, kann sie keinen Beschluß fassen, und man wird sich darauf beschränken müssen, einen Wunsch ins Protocoll niederzulegen.

Knapp: Es ist bekannt, daß vor einigen Wochen eine Motion über die Abänderung der Weinaccise gemacht wurde. Ich hätte gehofft und gewünscht, daß der Bericht zur gehörigen Zeit erstattet worden wäre. Nun sehe ich ein, daß der Gegenstand nicht mehr mit der gehörigen Gründlichkeit berathen werden kann, und ich mache daher von dem §. 33 der Geschäftsordnung Gebrauch, welcher sagt: der Antragsteller könne seinen Antrag jeder Zeit zurückziehen. Ich thue dies nun mit der Bitte, die Regierung möge das, was actenmäßig ist, durch eine provisorische Verordnung verfügen.

Duttklinger: Der Abg. Knapp hat das Recht, die Motion zurückzunehmen, aber jedes andere Mitglied hat das Recht, sie wieder aufzunehmen. Die Zurücknahme ist aber den jetzigen Verhältnissen ganz angemessen.

Müller: Der Bericht ist ganz fertig, und wäre erstattet worden, wenn nicht diesen Morgen ein Zusammentritt der Budgetcommission Statt gefunden hätte.

v. Kottek: Dem sey wie ihm wolle. Der Abgeordnete Knapp findet den Hauptgrund zur Zurücknahme der Motion darin, daß der Bericht über dieselbe nicht mehr ordentlich berathen, das heißt keine drei Tage in den Hän-

den der Mitglieder seyn kann. Die Kammer ist ihm schon darum Dank schuldig, weil hierdurch Zeit erspart wird, was jetzt die Haupttrübsicht ist.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen; worauf **Obkircher** sich das Wort erbittet und bemerkt: In Folge Ihrer Berathung über die Motion, wegen Aufhebung der Lösungs- und Einstandsrechte, wurde in der 53. Sitzung der Beschluß gefaßt, Se. Königl. Hoheit den Großherzog in einer Adresse zu bitten, ein Gesetz vorlegen zu lassen, wodurch von den bisher bestandenen gesetzlichen Lösungsarten die Marklösung und Stammlosung, und die damit correspondirenden Einstandsrechte aufgehoben werden.

Der Entwurf der Adresse wurde hiernach der ersten Kammer mitgetheilt, die aber nicht dem vollen Inhalt derselben beigetreten ist, sondern nur insofern ihre Zustimmung gegeben hat, als die Adresse die Aufhebung der Marklösung und des derselben correspondirenden Einstandsrechtes bezweckt. Sie hat mit allen Stimmen gegen zwei, ihre Zustimmung in der Beziehung versagt, wodurch die Aufhebung der Stammlosung in Antrag gebracht wurde.

Es versteht sich nun von selbst, daß die Adresse in der von uns gewünschten Ausdehnung nicht an den Großherzog kommen kann, sondern wir müssen uns entweder auf diese Punkte beschränken, denen die erste Kammer beistimmte, oder die Sache ganz auf sich beruhen lassen.

Die Mehrheit der Commission glaubt aber, zu dem Letzteren nicht rathen zu dürfen, sondern empfiehlt der Kammer den ersten Ausweg, weil sie die Marklösung als die nachtheiligste und am meisten den Verkehr hindernde ansieht, deren Aufhebung also dringend im Interesse des Verkehrs geboten ist, und weil die Stammlosung, in deren Aufhebung die erste Kammer nicht eingewilligt hat, dem Verkehr weit nicht so nachtheilig ist, indem sie höchst selten eintritt, folglich auch nur äußerst selten ein Hinderniß des Verkehrs seyn kann.

Die Mehrheit der Commission schlägt nun vor, über diesen Gegenstand in abgekürzter Form zu berathen und eine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu beschließen, worin gebeten wird, der Kammer ein Gesetz vorlegen zu lassen, wodurch die Marklösung und das mit ihr correspondirende Einstandsrecht für aufgehoben erklärt werden.

Diesem Antrag füge ich, für meine Person, noch den Wunsch bei, daß es der Regierung gefallen möge, durch ein provisorisches Gesetz die Aufhebung der Markloosung auszusprechen. Einen Antrag mag ich darum nicht stellen, weil voraussichtlich die Bitte nicht mehr an die erste Kammer gehen könnte. Den dringenden Wunsch habe ich aber, daß es ausgesprochen werde, weil es ganz einfach geschehen kann, und weil, wenn diese Loosung noch einige Jahre besteht, der Verkehr sehr gehindert ist.

Nachdem die alsbaldige Berathung der Sache von der Kammer mit Zustimmung der Regierungscommission beschlossen worden, äußert

Zentner: Ich muß als Antragsteller mein Bedauern darüber aussprechen, daß es der ersten Kammer nicht gefallen hat, der von hier ausgegangenen Adresse dem vollen Inhalt nach, also auch in Beziehung auf die Stammloosung, beizutreten. Ich muß dies um so mehr bedauern, da ich mich aus den, in dem Bericht der ersten Kammer vorgebrachten Gründen, von der Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der Beibehaltung dieser Loosungsart nicht überzeugen konnte.

Indessen stimme ich dem Commissionsantrag aus zwei Gründen bei; einmal, weil ich für zweckmäßig halte, der Nothwendigkeit hier nachzugeben, damit wir doch wenigstens etwas erhalten, und nicht des Wenigern wegen Alles verlieren; und dann aus dem weiteren Grunde, der bereits angeführt wurde, daß die Stammloosung an und für sich auf den Verkehr und das Wohl der Staatsangehörigen keinen großen Einfluß hat. Die Markloosung ist die Hauptsache, und ich freue mich, daß wenigstens die Aufhebung dieser Loosung, die mir wichtiger ist, als alle andern, durchgegangen ist. Es wird wohl kein Zweifel darüber herrschen, daß die Markloosung abgesondert behandelt werden kann.

Ich müßte es für einen Mißbrauch der Geduld der Kammer ansehen, wenn ich hier noch auseinandersetzen wollte, daß die Markloosung mit der Stammloosung in gar keiner näheren Verbindung steht, und würde es für die größte Sophistikerei halten, wenn man zu behaupten versuchen wollte, beide seyen so eng miteinander verbunden, daß eine Nothwendigkeit, die eine mit der andern fallen zu lassen, vorliege.

Ich bin übrigens mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden, daß es wohl im Interesse der Staatsgenossen liegen dürfte, der Regierung den Wunsch um ein provisorisches Gesetz, in Beziehung auf die Markloosung auszusprechen, unterstütze aber jedenfalls den Commissionsantrag.

Weller: Ich war gleich ursprünglich gegen die Aufhebung der Markloosung. Die Gründe dafür sind als Ansicht der Minorität, sowohl in dem zuerst erstatteten Commissionsbericht entwickelt, als auch in der darüber stattgehabten Discussion ausführlich erörtert worden. Es sind besonders die, daß durch die Beibehaltung der Markloosung dem Uebelstande, daß zu häufig größere Güter in todte Hand, oder an Ausmärker, oder an solche, die Bücher damit treiben wollen, übergehen, entgegen gearbeitet wird. Es wurde dabei ferner bemerkt, daß durch eine Abänderung der Bestimmung, hinsichtlich der persönlichen Gegenleistungen, geholfen werden könne. In der Art, wie diese Motion aber nunmehr aus der ersten Kammer zurück kam, ist von ihr nichts, als gerade nur die Bitte um Aufhebung der Markloosung beibehalten worden, wogegen die Bitte um Aufhebung aller übrigen Loosungsarten verworfen wurde. Ich kann daher, wie in der Commission, so auch hier nur den Antrag stellen, auf die ganze Motion wegen Aufhebung der Loosungen zu verzichten, dabei aber die Bitte an die Regierung zu stellen: diejenigen Abänderungen der Loosungsgesetze, in Beziehung auf die persönlichen Gegenleistungen einzuleiten, welche nöthig sind, damit solche von den Rechtskundigeren nicht ferner unwirksam gemacht werden können.

Mein Hauptantrag geht somit dahin, diese Motion pure zu verwerfen.

Sander: Ich war schon bei der ersten Berathung, welche diese Motion erfahren hat, gegen die Aufhebung der Markloosung, und bin jetzt noch viel mehr dagegen, denn so, wie sich die Sache gestaltet hat, oder so wie der Beschluß der ersten Kammer ausfiel, wonach man wohl die Markloosung, nicht aber die Stammloosung aufheben sollte, läßt sich die Sache auch dahin ausdrücken: wenn wir Güter von Euch kaufen, so dürft ihr nicht loosen, wenn ihr aber Güter von Uns kauft, so dürfen wir loosen. Es scheint mir aber, daß dies nicht gerade dem gleichen Recht

entspreche, denn, wenn man zugibt, daß die gemeinen Güter verkauft werden können, ohne daß eine Loosung besteht, so sollte man auch anerkennen, daß auch adelige Stammgüter verkauft werden können, ohne daß für sie eine Loosung besteht. Jedenfalls sind aber die Gründe, die für die zeitige Beibehaltung der Markloosung sprechen, und die schon bei der ersten Berathung vorgebracht wurden, von der Art, daß man von Seiten der zweiten Kammer gewiß nicht sogar um ein provisorisches Gesetz über ihre Aufhebung bitten kann. Es haben sich in dieser Kammer bei der ersten Berathung so viele Stimmen gegen die Aufhebung der Markloosung erklärt, daß es gewiß für die Regierung etwas Gefährliches wäre, in einem provisorischen Gesetz die Markloosung aufzuheben und am Ende, wenn das provisorische Gesetz hier beraten würde, erfahren, daß die Mehrheit der Kammer diesem provisorischen Gesetze ihre Zustimmung nicht gibt. Ich glaube also, daß von einer Bitte um ein provisorisches Gesetz in keiner Weise die Rede seyn kann, unterstütze aber den Antrag des Abg. Weller.

W e l l e r: Ich habe mich erhoben, um gegen den Antrag des Berichterstatters, daß die Sache einstweilen durch ein provisorisches Gesetz geregelt werde, zu sprechen. Zu einem solchen Provisorium ist kein Grund vorhanden. Ich glaube, die Kammer sollte gar nie um ein Provisorium bitten, am wenigsten aber, wo gar keine Noth dazu vorhanden ist. Sonst aber glaube ich, was die Sache selbst betrifft, daß die Stammloosung mit der Sammtloosung in Verbindung steht. Da nun die zweite Kammer die Sammtloosung nicht aufgegeben wissen wollte, so konnte die erste Kammer ganz consequent auch die Aufhebung der Stammloosung ablehnen. Die Markloosung aber hat mit der Stammloosung keine Verbindung. Deswegen kann man die Commissionsanträge annehmen.

M ö r d e s: Durch zufällige Abhaltung verhindert, an den Schlußberathungen der Commission über die Anträge, wie sie von der andern Kammer uns zukamen, Theil zu nehmen, will ich heute die Gelegenheit ergreifen, meine Stimme derjenigen der Majorität beizufügen, mich also für den Wunsch erklären, die Markloosung aufzuheben. Mich können die von dem Abg. Sander angeführten Momente durchaus nicht irre machen. Mag es seyn, daß

mit Entfernung der Loosung für die Stammgutberechtigten dennoch ein Vorzug gegen andere Concurrenten bei den, einem solchen Verus unterworfenen Gütern besteht, so besengen diese doch nur den Verkehr in den seltenen Fällen, wo es sich um die Veräußerung von derlei Liegenschaften handelt. Am nachtheiligsten aber wirkte das veraltete Institut bei gewöhnlichen Güterverkäufen unter Bürgern. Für diese nun, die lästige Beschränkung blos deshalb beibehalten, weil nicht zugleich auch die Stammloosung aus dem Gesetz verschwinden soll, scheint mir nicht zu rechtserstigen.

Z e n t n e r: Ich habe für den Antrag des Abg. Weller keinen andern Grund gehört, als den, der einer Art von Feindseligkeit und Rache gleich sieht, und so lautet: weil ihr uns von euren Stammgütern durch die Stammloosung ausschließen wollt, so wollen wir euch auch von unsern Gemarkungsgütern durch die Markloosung ausschließen. Ich darf von dem gesunden Sinn der Kammer erwarten, daß sie solchen Gründen kein Gehör schenke, und dieselben keinen Eingang bei ihr finden werden. Ich wiederhole somit meinen Antrag, ohne etwas Weiteres beizufügen.

B a d e r: Ich unterstütze auch mit wenigen Worten den Antrag der Majorität der Commission. Es ist anerkannt, daß die Markloosung, sowie jede andere Loosung nur eine Beschränkung des Eigenthums ist, daß das Gesetz nur für Diejenigen besteht, welche nicht unterrichtet genug sind, das Gesetz zu umgehen. Ich glaube aber, meine Herren, solche Gesetze sollte man schleunigst entfernen.

Ich stimme darum mit der Majorität der Commission.

v. R o t t e d: Ich finde zwischen den verschiedenen Arten von Loosungen, die in Frage sind, doch eine Aehnlichkeit im Princip.

Sie haben eine gemeinschaftliche Grundlage, und es scheint in der Consequenz zu liegen, daß, wenn eine oder die andere beibehalten wird, auch alle übrigen beibehalten werden müssen. Die Stammloosung gründet sich auf die Idee, daß zwischen den Mitgliedern einer Familie gewissermaßen ein Gesamtbereigenthum über das Stammgut bestehe, wovon also der jeweilige Besizer blos die Nutznießung habe. Die Gesamtpersönlichkeit der Gemeinde hat aber auch das Obereigenthum über alle zu ihrer Mar-

kung gehörigen Gründe, und die Besitzer dieser Gründe haben eigentlich auch nur ein Nuzzeigenthum.

Gleichwie es nun der Gesamtheit der Stammesgenossen daran liegen muß, zu verhindern, daß ein Theil, worüber ihm das Obereigenthum zusteht, an Ungenossen des Stammes falle, so kann es auch für die Gesamtpersönlichkeit der Gemeinde wichtig seyn, zu verhindern, daß ein Stück ihres Gesamtobereigenthums in die Hände eines Ungenossen von ihr komme. Ich anerkenne deshalb eine gemeinschaftliche oder ähnliche Grundidee für alle Gattungen der Loosungen, und soll nun nach unserer Meinung eine Sammlöschung und nach den Begriffen der ersten Kammer eine Stammlöschung Statt finden, so wollen wir auch eine Marklöschung haben, und darum von der Motion Umgang nehmen.

Serbé: Hier herrscht keine Rache und keine Feindseligkeit, und man kann unsere Gründe nicht auf die gleiche Linie mit dem Satz stellen: weil ihr unsere Loosung verworfen habt, so wollen wir auch die eure verwerfen. Diejenigen, die damals gegen die Aufhebung der Marklöschung gesprochen haben, wollten wieder dasselbe, und wenn der Abg. **Mördes** sagt, daß bei der Stammlöschung unter so vielen Fällen kaum einer zu einem Proceß führe, während bei Marklöschungen so viele Proceße entstünden, so kommt dieses nicht von dem Vertrag selbst, sondern von den Nebenbedingungen der persönlichen Leistungen her, und wenn hier den Mißbräuchen auf dem Wege der Gesetzgebung abgeholfen wird, so wird auch gegen die Marklöschung nicht so viel zu erinnern seyn. Ich war nicht anwesend, als über die Marklöschung discutirt wurde, denn sonst würde ich gegen die Aufhebung der Marklöschung auch noch den Grund angeführt haben, daß in der Gemeinde Mannheim, wo sehr viele Güter von Stiftungen gekauft werden, von den Bürgern Petitionen einkamen, worin sie baten, man möge doch diesem auf irgend eine Weise zu steuern suchen. Es versteht sich, daß dieses nicht geschehen kann, aber ein annäherndes Mittel gibt es, der Sache zu steuern. Wollen Privaten Güter kaufen, und sich in einer Gemeinde ansiedeln, und laufen sie Gefahr, es möchte ihnen ausgelooßt werden, so ist es ihnen leicht, dieser vorzubeugen, indem sie nur Bürger werden dürfen. Es wäre ganz am unrechten Ort, hier, wo man von gar keiner Dringlichkeit

der Sache sprechen kann, um ein Provisorium zu bitten.

Es könnte leicht der Fall eintreten, daß das Provisorium, welches die Regierung gegeben hätte, auf dem nächsten Landtage verworfen würde, da nur wenige Stimmen sich für den Vorschlag des Abg. **Zentner** ausgesprochen haben. Ich spreche mich ebenfalls dagegen aus und unterstütze den Antrag des Abg. **Weller**.

Merk: Ich trete der Ansicht der Mehrheit der Commission bei und sage, daß die Stammlösungen von keinem Werth sind, denn die meisten Stammgüter sind zugleich Fideicommissen und es ist gleichgültig, ob sie unter das Gesetz fallen oder nicht.

Was den von dem Abg. v. **Rotteck** angeführten Grund betrifft, daß dieselben im Grundprincip einander ähnlich seyen, so ist dies hinsichtlich aller Loosungen der Fall. Die Kammer hat aber dieses Princip schon verlassen, nämlich nicht auf Aufhebung aller Loosungsrechte angetragen und sie kann daher auch hier recht gut sich auf die Marklöschungen beschränken.

Staatsminister v. Blittersdorff: Es ist ja selbst gegeben worden, daß, wenn Sie eine Adresse dieser Art beschließen haben, noch nicht ausgemacht ist, ob die Regierung bei ihrer Vorlage dabei stehen bleiben, oder weiter gehen werde. Der Wunsch der Mehrheit der Kammer, daß der Gesetzesentwurf sich auch auf die Stammlösungen ausdehnen möge, ist durch den früheren Kammerbeschluß zur Kenntniß der Regierung gekommen, und es bedarf also auch keiner Wiederholung desselben. Die Veranlassung, die Sache zu erwägen, wird jedenfalls durch die vorgeschlagene Adresse gegeben werden und an dieser Veranlassung genügt es. Man braucht deshalb keine weiteren Beschlüsse zu fassen und die Adresse kann recht süßlich in der vorgeschlagenen Form abgehen.

Der Commissionsantrag wird hierauf mit 30 gegen 24 Stimmen angenommen, somit dem Beschluß der ersten Kammer beigetreten.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion des Berichts des Abg. **Stöffer**, über die Motion des Abg. **Buß**, die Vorlage einer Fabrikpolizeiordnung betreffend.

Die Commission stellt den Antrag, die Motion sammt dem Commissionsbericht dem Großherzogl. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Buß: Der Gegenstand, den diese Motion zur Sprache bringt, ist in vielen Beziehungen so wichtig, und besonders im Interesse der Humanität von so umfassender Art, daß der Antrag, den die Commission stellte, wohl das Wenigste ist, was gefordert werden kann. Die Zeit des Landtags ist nun aber so weit vorgerückt, daß dieser so umfassende Gegenstand, der besonders auch den Verkehr und die Erlassung einer Gewerbeordnung betrifft, wohl nicht mehr mit gehöriger Reife beraten werden kann, denn ich glaube durchaus nicht, daß die Zeit übrig ist, um alle diese Punkte gehörig zu erörtern, und ich für meine Person bin daher der Meinung, daß der Antrag der Commission, ohne Discussion von der Kammer angenommen werden könnte. Es besteht zwischen der Ansicht der Commission und meinem Vorschlag nur der unbedeutende Unterschied, daß die Commission glaubt, man soll die Sache der Zeit noch überlassen, während ich glaube, daß jetzt schon von Seiten der Gesetzgebung eingeschritten werden sollte. Ich habe um so mehr zu der Regierung das Vertrauen, daß sie hierin einwirken werde, als ich gleich nach Einbringung der Motion erfahren habe, daß von der Regierung bereits zwei wichtige Punkte derselben vorbereitet werden.

Es ist nämlich ein Culturgesetz in Arbeit, und ebenso habe ich mich überzeugt, daß auch die Unterrichtsweise der Fabrikarbeiter vorbereitet wird. Ich muß hiebei noch insbesondere daran erinnern, daß in dem Münsterthal eine solche Schule besteht, die meinen Ansichten entspricht, und in Erwägung aller dieser Verhältnisse dürfte eine weitere Discussion nicht nothwendig seyn.

Duttlinger: Auch ich will mich in das Materielle dieses Gegenstandes, aus den von dem Abg. Buß so eben angeführten Gründen, nicht einlassen, habe aber bei dem Commissionsantrag, in Beziehung auf die Form, ein Bedenken. Es ist nämlich noch nicht vorgekommen, daß die Kammer dem Großherzogl. Staatsministerium Motionen und Berichte über Motionen mitgetheilt hat, denn es ist dies auch wirklich gegen die Geschäftsordnung, welche letztere vorschreibt, wie Motionen behandelt werden sollen. Die Motionen müssen zu Adressen führen, oder zu nichts. Etwas Anderes gibt es nicht. Die Kammer muß sich zuletzt in der Form einer Adresse über den Vorschlag aussprechen, der im Urge einer Motion begründet worden

ist, oder aber es muß die Motion auf sich beruhen bleiben. v. Rotteck: Es steht zwar nicht ausdrücklich in der Geschäftsordnung, daß einer Motion keine andere Folge gegeben werden könne, als mittelst einer Adresse an den Großherzog; und es spricht auch nicht die Praxis dafür, indem schon mehrere Motionen auf andere Weise erledigt wurden, wie z. B. dadurch, daß wir aus Anlaß einer Motion einen Wunsch oder eine Verwahrung, oder irgend eine Erklärung ins Protocoll niederlegten.

Wir haben auch über Motionen mitunter schon die Tagesordnung, und zuweilen die motivirte Tagesordnung beschlossen, welche motivirte Tagesordnung oft selbst dem Antragsteller genügt. Allein der Antrag, den die Commission stellte, ist etwas Ungewöhnliches, wenn er dahin geht, die Motion dem Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu übergeben. Er läßt sich indessen durch die einfache Abänderung eines Wortes annehmbar machen und rechtfertigen.

Wenn nämlich der Abg. Buß seine Motion eine Petition nennt, so ist die Sache in der Ordnung. Ein Abgeordneter aber kann auch Petitionen einreichen, und es mag zweckmäßig und gut seyn, wenn Mitglieder mitunter ein Solches thun, weil die Gegenstände in dieser Art auf eine einfachere Weise zur Kenntniß der Regierung kommen können. Wenn also die vorliegende Motion als Petition betrachtet, oder mit dem Namen Petition überschrieben wird, so hätte sie zwar allerdings an die Petitionscommission gehen müssen; allein man kann ja zu Berathung einer bestimmten Petition auch eine eigene Commission ernennen, und nun hat diese Commission den Antrag gestellt, diese Petition dem Staatsministerium, als seiner Erwägung würdig, zur Kenntnißnahme zu übergeben, so daß also in Beziehung auf die Form dem Antrag nichts entgegen steht.

Merk: Ich habe dasselbe Bedenken, welches der Abg. Duttlinger in Beziehung auf die Form geäußert hat. Eine Motion kann nicht an das Staatsministerium gegeben werden, und die Kammer würde hierdurch einen andern Weg betreten, als derjenige ist, den sie bisher verfolgte.

Der Abg. v. Rotteck hat sich freilich durch eine sonderbare Wendung hier helfen wollen, allein ich bin nicht dafür, daß man, um die Geschäftsordnung umgehen zu können, zu einer solchen feinen Wendung die Zuflucht

nehme. Ich kann also seinem Vorschlag nicht beitreten, wonach diese Motion den Namen Petition erhalten soll, und glaube auch nicht, daß der Hr. Antragsteller selbst darauf eingehen werde.

Bader: Ich bin Mitglied der Commission, und erlaube mir als solches einige Worte zu sprechen. Ich glaube, man muß die Sache von der Seite betrachten, daß hier eine Motion vorliegt, nach welcher um ein Gesetz gebeten werden soll; daß dies aber nach der Geschäftsordnung nur vermittelt einer Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog geschehen kann, welche Adresse der andern Kammer gleichfalls zur Berathung mitgetheilt wird. Aber wie jede Petition, wie jedes Werk, jedes Buch, das der Kammer gegeben wird, jeder Vortrag, der gehalten wird, von der Kammer an das Staatsministerium überwiesen werden kann, und auch schon oft überwiesen wurde; so gut kann auch ein Vortrag, der die Ueberschrift Motion führt, zwar nicht als solche, aber doch ihrem Inhalte nach zur Berücksichtigung dorthin überwiesen werden. Ich wiederhole, es kommt auf das Wort nicht an, um etwas an das Großherzogl. Staatsministerium überweisen zu können, und daher glaubt die Commission, daß die Wünsche, die im Bericht geäußert sind, eine nähere Prüfung verdienen, und in dieser Beziehung nahm sie keinen Anstand, darauf anzutragen, diese Wünsche und Ansichten zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen.

Staatsminister v. Blittersdorf: Das Staatsministerium erhält ja schon Kenntniß von der Sache durch das Protocoll. Wenn die Kammer keine bestimmten Anträge zu stellen hat, die einer Resolution bedürfen, so wird es der Geschäftsordnung nicht angemessen seyn, diesen Weg zu betreten. Eine Petition wird der Hr. Antragsteller seine Motion nicht nennen wollen, um nicht etwas persönliches daraus zu machen.

Er hat eine Motion gestellt und wird sie auch als solche behandelt wissen wollen. Die Kammer hat zu diesem Behuf eine besondere Commission niedergesetzt, und es würde nicht einmal thunlich seyn, eine Petition daraus zu machen, und unter diesem Titel den ganzen Inhalt der Motion an das Staatsministerium zu verweisen. Die Kammer wird gut daran thun, sich streng an die Geschäftsordnung zu halten.

Bader: Das geschieht häufig, daß Petitionen bloß zur Kenntnißnahme an das Staatsministerium überwiesen werden.

v. Rotteck: Durch meinen Antrag, die Sache als Petition zu behandeln, soll der Motion lediglich nur eine Ehre angethan werden. Eine Petition wird nicht bloß im eigenen Interesse, sondern im allgemeinen Interesse eingebracht, und diese letzteren sind die dankenswerthesten.

Ich wäre sehr wohl zufrieden gewesen, wenn man die Motion, die ich vor zwei Jahren gestellt habe, als eine Petition behandelt und dem Staatsministerium übergeben hätte. Selbst auch in Beziehung auf meine vor vier Jahren erhobene Motion wäre ich zufrieden gewesen, wenn sie so behandelt worden wäre. Es sind auch im Jahr 1831 Motionen von höchwichtigem Gehalt, z. B. die des Abg. Welcker, durch eine motivirte Tagesordnung beseitigt worden. Um also die Geschäftsordnung zu wahren, und ganz unbedenklich dem Staatsministerium die Sache zur Kenntnißnahme übergeben zu können, habe ich den Vorschlag gemacht, die Motion als Petition zu behandeln.

Stöffer: Es ist zwar richtig, daß die Motionen in der Regel im Wege der Adressen an die Regierung gelangen. Daß aber nur auf diesem Wege das Staatsministerium von etwas in Kenntniß gesetzt werden kann, das ist nicht Praxis in der Kammer. Die Commission hat geglaubt, daß die Anträge des Motionsbegründers überhaupt nicht an der Zeit sind, um darauf eingehen zu können, wie es der Motionssteller vorgeschlagen hat, sie hat aber die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes erkannt, und wollte der Regierung ohne eine besondere Adresse davon Kenntniß geben, damit sie schon jetzt erwäge, was in dieser Sache zu thun seyn möchte, und dann beschließe, was sie für gut finde.

Buß: Wenn ich eine Petition eingebracht hätte, so wäre es der Geschäftsordnung gemäß gewesen, solche an die Petitionscommission zu geben; ich sehe daher nicht ein, warum man jetzt erst einen Umweg machen soll. Ich habe am 18. April meine Motion begründet und meiner Pflicht genügt. Möge die Kammer nun beschließen.

Sander: Ich bin mit dem Commissionsantrag nicht einverstanden, denn ich gestehe, daß ich keinen practischen Erfolg davon und auch nicht die Nothwendigkeit desselben einsehe. Er bezieht sich nur darauf, daß man die Motion

dem Staatsministerium zur Kenntnißnahme überweise. Es scheint mir aber, daß das Staatsministerium diese Kenntniß schon besitzt, und wenn die Kammer nicht vorhat, diese Kenntnißnahme mit irgend einer Bemerkung, z. B. Empfehlung oder Berücksichtigung, zu begleiten, so ist nichts geschehen, als etwas, was die Regierung schon lange weiß. Ich sehe überhaupt nicht ein, warum man unsere Motionen mit solchen wahren Nothbeschlüssen begleiten solle.

Wenn was immer für eine Motion gemacht wird, wovon sich die Kammer überzeugt, daß ihr Folge zu leisten sey, so soll sie eine Adresse beschließen, und wenn sie sich nicht davon überzeugt, so soll sie zur Tagesordnung übergehen. Diese Beschlüsse zur Kenntnißnahme werden den Erfolg haben, daß man aus Rücksicht auf den Motionsteller, und wenn man nicht gerade zur Tagesordnung übergehen will, solche faßt. Auf den Motionsteller wollen wir aber keine Rücksicht nehmen, sondern auf die Motion selbst.

Duttlinger: Es steht durchaus nicht in unserer Macht, Vorschläge, die von einem Mitgliede der Kammer herrühren, so oder anders zu nennen. Vorschläge, die ein Mitglied der Kammer macht, heißen Motionen nach der Kunstsprache der Geschäftsordnung und der Praxis. Die Petition unterscheidet sich von der Motion oft gar nicht durch den Inhalt, sondern den Umstand, daß erstere von außen, die andere aber von einem Mitglied der Kammer kommt.

Jeder Vorschlag, der von einem Mitglied der Kammer ausgeht, heißt in unserer formellen Kunstsprache, wie sie sich von dem ersten Tag unserer Versammlung bis auf heute erhalten hat, Motion, und Alles, was von Jemand außer der Kammer kommt, Petition. Der Abg. Bader hat bemerkt, es wäre schon häufig geschehen, daß mündliche Vorträge, die hier gehalten worden, an's Staatsministerium gewiesen worden seyen. Mein Gedächtniß führt mir einen solchen Fall nicht vor, und der Hr. Abgeordnete würde mir einen Dienst erweisen, wenn er meine historischen Kenntnisse von den Verhandlungen der Kammer dadurch bereicherte, daß er mir ein Beispiel nennt, daß die mündliche Begründung eines Vorschlags an das Staatsministerium gewiesen worden wäre.

v. Rotteck: Da mir nicht gleichgültig ist, die Rechte der Kammer durch Principien beeinträchtigen zu lassen, die hier aufgestellt werden, so muß ich mich feierlich gegen die

Ansicht des Abg. Duttlinger erklären. Ich fordere für jedes einzelne Mitglied das Recht, Petitionen einzugeben, denn jeder Staatsbürger hat das Recht, Petitionen an die Kammer zu geben; und ein Mitglied der Kammer ist doch auch ein Staatsbürger. Ich gebe übrigens zu, daß, wenn er eine Petition eingeben will, er sie schriftlich an das Secretariat schicken, oder durch ein anderes Mitglied vorlegen lassen muß. Da ich also glaubte, daß ein Kammermitglied gleich jedem Staatsbürger Petitionen an die Kammer geben kann, so glaube ich, daß es ihm auch zusteht, während des Laufs der Berathung seinem Vorschlag einen andern Namen zu geben, und ihn in eine Petition umzutauschen, damit etwas darauf erfolge. Ich habe übrigens dieses nicht aufdringen wollen, sondern glaubte bloß, daß auf diese Weise am besten geholfen werden könne, und habe nichts dagegen, wenn man nicht darauf eingehen will.

Staatsminister v. Bittersdorff: Ich glaube, daß der Hr. Abg. v. Rotteck gerade dadurch, daß er den Satz so streng hinstellt, den Rechten der Kammer in einer Beziehung schaden würde. Ich unterscheide allerdings Petitionen, die sich auf persönliche Interessen beziehen, und die vielleicht auch von den Mitgliedern der Kammer eingebracht werden können, allein in der Form von Petitionen werden oft von auswärts wahre Motionen hierher gebracht. Ob dies geschehen soll oder nicht, will ich nicht untersuchen. Wenn aber ein Mitglied eine solche Petition eingeben wollte, während es das Recht hat, dieselbe in die Form einer Motion zu bringen, so würde seine Stellung hierdurch wesentlich derogirt werden. Es würde eigentlich aus der Kammer treten und das Recht nicht üben, worauf es Anspruch hat. Die Kammer dürfte deshalb alle Ursache haben, sich gegen die Theorie des Hrn. Abg. v. Rotteck auszusprechen.

Präsident: Die Geschäftsordnung schreibt bestimmt vor, welchen Weg eine Motion zu gehen hat. Es kann darüber wohl nicht gestritten werden, und ich erinnere Sie an den Drang der Geschäfte, mit der Bitte, bei der Sache zu bleiben.

Duttlinger: Ich erlaube mir, etwas auf die Auslegung einer Aeußerung des Abg. v. Rotteck zu erwiedern, welche Auslegung mich schmerzte, indem er hiernach eine Beeinträchtigung der Kammer finden will. Wenn es eine Schmälernng der Rechte des Abg. v. Rotteck seyn soll,

wenn ich sage, nach meiner Meinung dürfte die fragliche Motion keine Petition genannt werden, so habe ich ihn außerordentlich beeinträchtigt. Ich gebe ihm jedes Recht, aber das Recht gebe ich ihm nicht, etwas eine Petition zu nennen, was eine Motion ist. Schriftliche Petitionen kann ein Mitglied nicht einmal in die Kammer bringen, weil alle geschriebenen Reden der Mitglieder verboten sind, und Jeder, der Vorschläge machen will, sie mündlich machen muß.

Die Kammer beschließt hierauf mit 30 gegen 25 Stimmen nach dem Antrag des Abg. Duttlinger, daß die Sache auf sich beruhen soll.

Duttlinger bemerkt nach der Abstimmung, wie sein Votum nicht den Sinn habe, daß er nicht wünsche, es möchte die Regierung diesen Gegenstand erwägen; er wünsche dies vielmehr so gut wie die Mitglieder der Commission.

Schaff spricht sich in gleichem Sinne aus.

Die Tagesordnung führt nun auf die Erstattung des Berichts über die Abänderungen der ersten Kammer in Beziehung auf das Zollstrafgesetz.

Bader erstattet hierauf solchen mündlich wie folgt:

Die Abänderungen der ersten Kammer an dem von der zweiten Kammer angenommenen Zollstrafgesetz bestehen in folgenden:

- 1) In §. 8 ist das Wort „minderjährigen“ weggelassen.
- 2) Zu §. 34 wurde von der ersten Kammer folgender Zusatz beschlossen:

„Werden drei oder mehrere Personen im Grenzbezirk auf einem Nebenweg, oder zur Nachtzeit, bei einer Contrebande oder Defraudation zusammen betroffen, so wird vermuthet, daß dieselben zur gemeinschaftlichen Ausführung des Vergehens oder der Verbrechen, wobei sie betreten wurden, sich verbunden haben, wenn nicht aus den Umständen das Gegentheil hervorgeht.“

Die Commission hat schon früher darauf angetragen, das Wort „minderjährig“, das die erste Kammer beseitigt haben will, wegzulassen, und es wurde von der zweiten Kammer gegen ihren Antrag beigefügt.

Diese Aenderung der andern Kammer ist also dem Sinne der Majorität der Commission entsprechend, und sie beharrt auf ihrem frühern Antrage.

Die zweite oben genannte Abänderung, resp. der Zusatz zu §. 34, war schon, als das Gesetz zum ersten Mal berathen wurde, von der Regierung vorgeschlagen, mit Ausnahme des letzten Satzes, der so lautet: „wenn nicht aus den Umständen das Gegentheil hervorgeht.“

Die Commission hat damals gegen die Annahme dieses Zusatzes den Antrag gestellt, und die Kammer hat den Antrag auch angenommen.

Sie schlägt Ihnen nun aber die Annahme dieses Zusatzes vor; sie kann zwar diese Annahme nicht durch die Grundsätze rechtfertigen, welche sie der Beurtheilung des Gesetzes überhaupt zum Grunde gelegt hat, aber die Commission sieht wohl ein, daß Sie, meine Herren, wegen dieser einzelnen Aenderung das Gesetz nicht werden fallen lassen wollen.

Sie haben nämlich dem Umstand, daß das Gesetz nicht bloß für das Großherzogthum Baden gegeben wird, sondern daß es mit den Gesetzgebungen aller andern Vereinststaaten in Uebereinstimmung seyn soll, schon so viele Rücksicht getragen, daß die Commission annehmen muß, daß Sie auch hier in diesem einzelnen Punct die nämliche Rücksicht werden eintreten lassen wollen.

Es hat auch der Zusatz, wie er sich jetzt in der Berathung der ersten Kammer gestaltet hat, eine wesentliche Umgestaltung erlitten, nämlich durch den Satz: „wenn nicht aus den Umständen das Gegentheil hervorgeht.“ Damit ist die Bestimmung an und für sich sehr gemildert, und die Fälle, welche Sie im Auge hatten, und Sie besonders von der Annahme der fraglichen Bestimmung früher abschreckten, als der Gegenstand das erste Mal zur Berathung kam, werden nicht eintreten, daß z. B. 3 Personen, die zusammen reisen, und eine Bouteille Wein mit sich führen, die nicht verzollt ist, nach dem Zusatz leicht als Complotanten betrachtet und bestraft werden könnten.

Mit diesem Zusatze der ersten Kammer werden alle dergleichen Besorgnisse verschwinden.

Das vernünftige Ermessen der Zollbehörde wird hier eintreten, und letztere erkennen, daß hier keine Verbin-

zung vorhanden ist, die befürchtete Strafe also auch nicht erfolgen.

Die Commission schlägt daher die Annahme dieses Zusatzes zum §. 34, und damit die Annahme des ganzen Gesetzes vor.

Wir vertrauen dabei auf die Humanität der Regierung, und auf die humanen und billigen Gesinnungen des verehrten Chefs des Finanzministeriums, daß da, wo das gegenwärtige Gesetz etwa durch besondere Härten in einzelnen Fällen eine unverschuldete Bestrafung herbeiführen sollte, darauf Bedacht genommen wird, auf geeignete Weise Milderung eintreten zu lassen, wie dies auch bis jetzt geschehen ist.

Es sind überhaupt die Belästigungen, die man, insbesondere früher, von den Controlmaßregeln an der Grenze und in dem Grenzbezirk befürchtet hat, nicht in dem Maße eingetreten, wie man zum voraus besorgt hat. Man wird diesen Umstand vorzugsweise der Art und Weise zuschreiben müssen, mit welcher das Zollgesetz und die Zollverordnungen vollzogen worden.

Ich kann wenigstens dies rücksichtlich der Gegend bestätigen und bezeugen, die ich bewohne.

Die Zollämter am Bodensee vollziehen die Gesetze zwar streng, aber mit Umsicht und Schonung, auf eine Weise, daß der unverdächtige Reisende und der Verkehr überhaupt möglichst wenig gestört wird.

Nirgends erfährt man in dieser Gegend eine unfreundliche Behandlung, es werden die Reisenden nicht länger aufgehalten, und nicht mehr belästigt, als gerade nothwendig ist, und ich wünsche, daß dies so fort dauern, und nicht nur in der Gegend, von der ich spreche, sondern überall im Lande der Fall seyn möchte.

Ich glaube, daß die Zollbeamten am Bodensee so handelnd, im Sinne der Regierung und insbesondere des Herrn Finanzministers, handeln.

Schließlich bemerke ich, daß die Commission auf die Berathung in abgekürzter Form anträgt.

Nachdem der letztere formelle Antrag der Commission von der Kammer, mit Zustimmung der Regierungskommission, zum Beschluß erhoben worden, äußert:

Verhandl. d. II. Kam. 1837, 86 Hest.

Merk: Auch ich trage auf Annahme dieses Zusatzes an, denn die Clausel nimmt ihm wirklich das Bedenken, welches hätte Statt finden können.

Man könnte sogar behaupten, daß der ganze Zusatz durch diese Clausel paralytirt wird.

Ich trete aber auch dem Wunsch des Herrn Berichterstatters bei.

Das Zollstrafgesetz ist von der Art, und muß auch nach der Natur des Gegenstandes so seyn, daß in einzelnen Fällen allerdings die Nachsicht der Regierung wird eintreten müssen, und da dies bis jetzt schon geschehen ist, so kann man die Hoffnung haben, daß es auch künftig geschehen wird.

Zentner: Ich will in Beziehung auf den §. 34 nur bemerken, daß ich dem Antrag der Commission beitrete.

Hinsichtlich des §. 8 habe ich mich schon früher für die Weglassung des Ausdrucks: „minderjährig“ erklärt, und will nun noch den besonderen Grund dafür anführen, daß man annehmen kann, daß die Eltern nicht bloß auf die Minderjährigen, sondern auch auf die volljährigen Kinder, wenn sie bei ihnen sind, Einfluß üben, und die Bemerkung, daß sie bei ihnen seyn müssen, steht ja im Gesetz.

Sodann fordert aber auch die Consequenz, daß man diese Unterscheidung nicht mache, denn in dem nämlichen §. 8 ist in Beziehung auf die Verwandten hinsichtlich der Gewerbetreibenden auch dieser Unterschied nicht gemacht.

Es liegt daher überall kein zureichender Grund vor, warum man diesen Unterschied machen sollte.

Finanzminister v. Böckh: Dieser Zusatz beabsichtigt vorzugsweise, die sogenannten Packträger, die Gewohnheitsschmuggler sind, einer härteren Strafe zu unterwerfen, dafür zu sorgen, daß sie sich nicht durch die bloße Ausrede, sie seyen einander zufällig bei Nacht oder auf einem Nebenweg begegnet, von der härteren Strafe befreien können.

Sie können sich darauf verlassen, daß das Gesetz keinen Mann treffen wird, der nicht in diese Classe gehört.

Es ist schon dem Richter durch diesen Beisatz: „soweit nicht aus den Umständen das Gegentheil erhellt“, ein hinreichender Spielraum gegeben.

Er wird Personen, die sich zufällig begegnet sind, wenn auch eine kleine Schmuggerei unterlaufen seyn sollte, nicht für Complottanten ansehen, und noch weniger Reisende,

die von ferne herkommen, wo also keine Rede davon seyn kann, daß sie sich vereinigt hätten, bloß um eine Defraudation zu begehen.

Sie können sich endlich darauf verlassen, daß, wenn der Fall eintreten sollte, wo ein Richter einen solchen Mann, der eigentlich nicht in diese Classe von Gewohnheitsschugglern und Pactträgern gehört, und die sich gewöhnlich auch noch dem Zollaufsichtspersonale widersetzen, zu der härteren Strafe verurtheilte, das Finanzministerium im Wege der Begnadigung dafür sorgen würde, daß aus dem Gesetz keine überflüssige und unangemessene Härte hervorgeht.

Delisle: Ich kann nur in das Lob des Abg. Wader einstimmen, welches derselbe den Zollbeamten spendete, die der Bodensee zu besitzen das Glück hat. Keiner von Ihnen kommt mit denselben mehr in Berührung, als ich, und ich kann sagen, daß ich seit der Zeit des Zollabschlusses noch nie Veranlassung gehabt habe, mich nur im Mindesten über die Weise, in welcher diese Leute ihr Amt führen, zu beklagen.

Ich wünsche, daß die Regierung überall solche tüchtige Beamte besitzen möchte, wie wir sie bei uns haben.

Die Kammer beschließt nunmehr:

- 1) daß das Wort: „minderjährige“ in dem §. 8, nach dem Beschluß der ersten Kammer, wegleibe;
- 2) den Zusatz zu dem §. 34, wie er oben wörtlich aufgeführt ist, anzunehmen.

Bei der hierauf erfolgten namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz wird dasselbe einstimmig von 57 Mitgliedern der Kammer angenommen.

Welcker: Ich erlaube mir in Beziehung auf einen im außerordentlichen Budget, so wie auch in der Thronrede berührten Punct, der eine der wichtigsten Angelegenheiten des Landes betrifft, um das Wort zu bitten. Es ist eine äußere Veranlassung, die mir zur Pflicht zu machen schien, einige wenige Bemerkungen über diesen Gegenstand zu machen. Ich las in No. 182 der allgemeinen Zeitung die officielle Erklärung, welche der Minister des Innern in der bayerischen Kammer gab. Sie schließt folgendermaßen: „die Statuten der München-Augsburger Gesellschaft sind gegeben, und nach erfolgtem Ausweis über das Abkommen mit dem Postärar nunmehr wirklich zur allerhöchsten Sanction gelangt. Das Zustandekommen sämtlicher allerhöchst-

genehmigten Eisenbahnen steht fest; ja, mit Ausführung der ersten wird bereits im Laufe dieses Jahres begonnen werden. Die Projectionenarbeiten, bezüglich der übrigen Bahnen werden nächster Tage den betreffenden Societäten mitgetheilt. Ja, meine Herrn, die München-Augsburgerbahn, die Augsburg-Nürnbergerbahn, die nördliche Reichsgrenzbahn, die südlichen Bahnen von Augsburg nach Lindau, und von München nach der Südgrenze, werden schneller ins Leben treten, als man ahnt. Kein Ausland wird uns hierin zuvorkommen, und Bayern wird dem kräftigen Willen seines erhabenen Monarchen und der Intelligenz seiner Nation recht bald eine neue und herrliche Schöpfung danken, deren unermesslichen Einfluß auf Nationalwohlfaht und Nationalruhm erst die Folgezeit vollständig zu entwickeln vermag.“

Ich glaube hier nur an den Punct erinnern zu dürfen, daß es so gut wie notorisch im Lande war, daß als die Notabeln über die Eisenbahnangelegenheit von der Regierung zusammengerufen wurden, selbst solche, die manches Bedenken gegen die Bahn hatten, doch dahin sich erklärten, daß, wenn von Lindau aus die Bahn bis Sachsen fortgesetzt werde, von dem südlichen Ende Deutschlands bis an das nördliche und solchergestalt eine Verbindung mit Italien und der Schweiz nicht in dem badischen Gebiet, sondern neben demselben hergestellt werde, die Bahn in Baden zur Nothwendigkeit werden müsse.

Ich darf ferner nur daran erinnern, daß es eben so notorisch ist, daß Unterhandlungen mit großer Thätigkeit in Beziehung auf eine Bahn auf dem linken Rheinufer angeknüpft wurden. Es ist zwar ein augenblickliches Hinderniß eingetreten, allein ich zweifle nicht, daß der rege Geist, der dort waltet, dieses Hinderniß überwinden wird. Ich will mich nun nicht näher auf die Sache einlassen, aber doch das Bedenken aussprechen, wie es sehr leicht möglich wäre, daß bei dem früheren Zustandekommen solcher Bahnen sich Nebenzweige und Nebencommunicationen auf die zuerst projectirte Hauptbahn ziehen möchten, die für uns sonst verloren gehen könnten. Ich spreche auch nicht von der Vortheilhaftigkeit der Unternehmung an sich. Es ist bekannt, daß vielleicht kein Strich in Deutschland eine verhältnißmäßig so günstige Lage hat, wie der unsrige, wo eine directe Linie von Heidelberg bis Gottsau gezogen wer-

den kann, ohne auf ein einziges Haus zu stoßen. Ich will nicht davon reden, wie vortheilhaft es wäre, wenn diese Bahn eine solche ungeheure Communication begründete, wo schon bei der Unternehmung der Bahn fünfzehn Millionen im Lande selbst verdient würden. Ich will mich auf alles dies nicht einlassen, aber ein dreifaches Bedauern glaube ich aussprechen zu müssen, daß nämlich, nachdem diese Sache nun schon so lange in Prüfung ist, das gute Recht, das die Regierung hat, die Bahn selbst zu übernehmen, das heißt, zu prüfen, ob es vortheilhaft ist, solche auf Staatskosten herzustellen, und nicht, wie es in Bayern geschieht, die Sache größtentheils Gesellschaften zu überlassen, so lange unentschieden bleibt, und in einer so wichtigen und dringenden Sache nicht endlich der natürlichen Freiheit der Lauf gelassen wird, falls die Regierung nicht zu einem Entschluß kommen kann. Ich bedaure vollends, wenn es fast den Anschein gewänne, unsere Regierung sehe diese ungeheuerere Beförderung der Cultur und der Civilisation beinahe nur als ein nothgedrungenes Uebel an, das man sich aufzwingen lassen müsse, dadurch, daß man in andern Ländern fortgeschritten ist, während wir doch bei unserer günstigen Lage anderen Theilen von Deutschland voranstehen könnten.

Ich bedaure ganz besonders, daß wir über eine so wichtige Angelegenheit, von welcher die Thronrede sprach, nach fünf Monaten nicht die mindeste Mittheilung erhalten haben, wie die Sache steht und aus welchen Gründen sie jetzt oder später unausführbar ist, oder verschoben werden muß. Wir werden von unsern Committenten diesfalls gefragt werden, und es wird sich sonderbar ausnehmen, wenn wir in einer so wichtigen Angelegenheit nicht das Mindeste sagen, sondern nur antworten können, wir seyen fünf Monate beisammen gewesen, und weder geheim noch öffentlich hätten wir etwas erfahren können. Ich spreche dieses Bedauern aus, weil ich glaube, daß ich als Abgeordneter die Pflicht habe, es wirklich auszusprechen.

Staatsminister Winter: Die Eisenbahnen geben der Phantasie vielen Spielraum, denn Sie haben gehört, wie der Hr. Abgeordnete mit einem Zauberschlag, Eisenbahnen über Berge und Felsen führt!

Welcker: Ich spreche mit den Worten des bayerischen

Ministers, und wenn dieser so phantasiereich ist, so kann ich nichts dafür.

Staatsminister Winter: Es kann auch seyn, daß jener Minister es ist, allein ich weiß es nicht. Die Regierung ist in dieser Angelegenheit mit ihrer gewohnten Vorsicht zu Werk gegangen. Es hätte uns weder an Geld noch an Credit gefehlt; denn Gesellschaften haben uns Geld anboten, so viel wir verlangt hätten und noch mehr. Darin also lag nicht die Schuld der Verzögerung. Vor der Hand haben wir uns der Sache in soweit bemächtigt, daß wir die Voruntersuchungen machen lassen. Wir haben durch unser Benehmen, was ich schon einmal hier gesagt habe, das Land vor unglücklichen Speculationen bewahrt, welches auch dankbar die Vorsicht der Regierung anerkennt. Wir haben diese Untersuchung einstweilen von Mannheim bis hierher fertigen lassen, und diese haben wir Ihnen mitgetheilt, so daß also doch etwas erfolgt ist. Mit derselben Vorsicht wird auch die Regierung bei der Unternehmung selbst zu Werk gehen. Bei allen derartigen Unternehmungen kann man nicht vorsichtig genug zu Werk gehen und ich bitte Sie, uns in unserem Plane nicht irre zu machen. Es sind schon viele Eisenbahnen angefangen, aber nicht vollendet worden, und bei manchen hat man schwere Nachzahlungen machen müssen. Alles dieses wollen wir vermeiden. Wir fühlen das dringende Bedürfnis noch nicht. Wenn wir aber, wir, die wir glauben mit offenen Augen zu sehen, und die Hand am Puls der Zeit haben, die Herstellung einer Eisenbahn für rathlich halten, so werden wir uns auch veranlaßt finden, die Ständeversammlung außerordentlicher Weise einzuberufen. Vor der Hand haben wir Ihnen aber nichts Weiteres mitzutheilen.

v. Rotteck: Ich trete den Aeußerungen des Abg. Welcker bei, und fühle dasselbe Bedauern, das er aussprach. Ich bin auch überzeugt, daß im Volk sehr Viele seyn werden, die dasselbe Bedauern empfinden und äußern. Der Regierung kann es aber nur erwünscht seyn, zu wissen, daß man es im Volk bedauert, und welche Meinungen, Ansichten und Besorgnisse im Volk diesfalls circuliren. Von mehr als einer Seite ist mir schon die Besorgnis geäußert worden, daß gegen die Eisenbahn nicht von Seiten unserer Regierung, die nach ihrer natürlichen Bestimmung und ihren gewohnten Grundsätzen allem zeitge-

müssen und allen höheren, ideellen und materiellen Interessen zugethan ist, sondern von irgend einer anderen Seite eine gewisse Abneigung kund wurde. Man behauptet und überläßt sich der Besorgniß, daß diese Abneigung eine gemeinschaftliche Wurzel hat mit der Abneigung gegen manches Andere, was die Beförderung des geistigen und gemüthlichen Verkehrs bezweckt. Es sind Besorgnisse geäußert worden, gleich denjenigen, in Beziehung auf die freie Presse. Man betrachtet beides als etwas Analoges, und zwar mit Recht, denn die Eisenbahnen sind bestimmt, nicht nur um die Waaren schnell von einem Orte zum andern zu bringen, sondern auch um die Menschen einander zu nähern, und eine schnellere und leichtere Mittheilung der Gedanken und Ideen möglich zu machen. Solche Meinungen herrschen im Volk und sind vielfach gegen mich ausgesprochen worden. Wenn es auch nicht möglich seyn sollte, die Eisenbahnen überhaupt zu verhindern, so meint man doch, es sey auf gewisser Seite ein Interesse dabei, sie wenigstens möglichst lange zurückzuhalten, wie man z. B. auch, als die Buchdruckerkunst erfunden wurde, wenn man die Folgen würde geahnet haben, gewiß auch von derselben Tendenz ausgegangen seyn und alle Mühe angewendet haben würde, sie in ihrer Geburt zu ersticken oder ihr Aufkommen möglichst zu verhindern. Es sind allerdings auch schon Stimmen darüber erklungen, welche Folgen die Eisenbahnen haben und welche provincielle oder allgemeine Interessen durch sie würden gefährdet werden, gleich wie auch die Zunft der Abschreiber bei Erfindung der Buchdruckerkunst die Hände gen Himmel erhob und klagte, sie würde nichts mehr zu verdienen haben. Jetzt schreibt man aber weit mehr als früher, und so wird auch die Folge der Eisenbahnen seyn, daß die Leute nicht nur keinen Schaden erleiden, sondern Vortheil haben.

Nachdem einmal die Sache so weit ist, nachdem die Nation eine so große Theilnahme daran ausgesprochen hat, und nachdem von der früheren oder späteren Ausführung oder Nichtausführung in unserem Lande so sehr viel abhängt, so wäre doch wünschenswerth, daß uns etwas Bestimmteres mitgetheilt würde, als geschehen ist, und ich kann deshalb nur meinen Ausdruck des Bedauerns wiederholen.

Finanzminister v. Böckh: Die Eisenbahnen werden allerdings zur Beförderung und Beschleunigung der Gedanken-

mittheilung beitragen, allein ich kann den Hrn. Abg. v. Notteck auf eine neuere Erfindung aufmerksam machen, die in dieser Beziehung noch weit wichtiger ist, indem sich hier nach ein Redner auf fünfzig Stunden Wegs vernehmbar machen kann.

Staatsminister v. Blittersdorf: Es ist wohl dem Herrn Abgeordneten mit der Behauptung nicht so ernst, daß gegen die armen Eisenbahnen von den Mächten zu Felde gezogen werde, denn diese Besorgniß hebt sich von selbst, indem Eisenbahnen in allen großen Staaten im Werden sind, und die besondere Protection der Regierungen erhalten.

Das Hinderniß beruht also nicht auf auswärtiger Einwirkung, und von allen solchen Gespenstern kann hier nicht die Rede seyn. Wenn die Regierung hier mit besonderer Vorsicht und Wachsamkeit zu Werk geht, so geschieht es bloß in Rücksicht der Interessen des Landes. Wir finden nicht für nothwendig, in das Feuer der Speculationen hineinzublafen, und es zur lichten Flamme anzufachen. Der Geist der Einwohner Badens ist rege genug, daß er keiner besonderen Aufmunterung bedarf. Wenn die Sache reif ist, so wird sie gewiß in Wirklichkeit übergehen, und wir werden, je nach den Umständen, in einer gewöhnlichen oder außerordentlichen Sitzung der Kammern die Sache zur Sprache bringen. Klar ist es, daß man nicht so ohne Weiteres mit dem Bau der Eisenbahnen anfangen kann, sondern daß man eine gewisse Basis haben muß. Wir wollen deshalb abwarten, welchen Fortgang die Bahnen in unserer Nähe nehmen, und ob es vortheilhaft ist, das selbe auch bei uns zu thun.

Knap: Sowie einerseits ein Bedauern darüber ausgesprochen wird, daß in der Sache noch nichts geschehen ist, so kann ich anderer Seits meine Freude darüber nicht bergen, daß wir noch keine Vorlage diesfalls erhalten haben, und ich hoffe und wünsche, daß auch sobald keine erfolgen werde. Ich wünsche dies nicht in Beziehung auf meine Person, sondern im Interesse der Allgemeinheit. Es giebt kein Unternehmen dieser Art, wovon nicht der Eine oder Andere Nutzen und Vortheil zieht.

Bei jedem Unternehmen, das der Staat macht, hat er dafür zu sorgen, daß solches nicht zum Nachtheil der größeren Mehrheit des Volks ausfällt. Es ist anerkannt, daß

unser Land, sowie es gegenwärtig besteht, der Garten von Europa ist.

Warum will man sich aus diesem guten und wohlgenährten Zustand heraus winden, und sich in einen anderen begeben, der weit nachtheiliger seyn wird, als der gegenwärtige? ich finde darum auch nicht, daß der Gegenstand so wichtig und dringend ist, wie er von einigen Seiten geschildert wird, sondern wir können nach zwei Jahren noch ruhig darüber berathen. Die Zeit wird allerdings die Eisenbahnen nachbringen, der gehoffte Nutzen aber wird ausbleiben.

Die Eisenbahnen mögen in manchen, und besonders in jenen Gegenden gut seyn, wo die Producte keinen Werth haben, und kein Verkehr herrscht. Sie wissen aber Alle, daß bei uns der Verkehr sehr stark ist, und die Producte überall Werth haben. Wir haben sogar darüber zu klagen, daß sie in einem so hohen Werth stehen, und wenn man sie so leicht aus dem Lande bringen kann, so werden sie noch theurer werden, wozu ich namentlich das Holz rechne. Wir sollten daher ruhig zu warten, und nicht wünschen, daß ein außerordentlicher Landtag diesfalls einberufen werde.

Gerbel: Ich habe auf das so eben Gesagte nichts zu erwiedern, denn es scheint mir dies durch die Sache selbst widerlegt zu seyn, und wenn der Abg. Knapp sich von dem Erfolg der Eisenbahnen näher unterrichten wollte, so würde er die großen Nachtheile derselben nicht finden.

Ueberhaupt glaube ich, daß seine Bemerkungen viel zu engberzig und nicht cosmopolitisch sind. Ich danke auch der Regierung für ihre Sorgfalt, allein diese hat ihre Grenzen. Nun sind wir schon auf drei Landtagen mit dieser Eisenbahnangelegenheit beschäftigt, und wenn ich nicht irre, so liegen fertige Pläne von allen den Commissionen vor, welche die Regierung selbst anordnete. Es wäre also wohl an der Zeit gewesen, etwas davon vorzulegen, da es nichts weiteres, als der Erörterung der Frage bedarf, ob die Eisenbahn angelegt werden soll oder nicht. Es ist auch nicht notwendig, daß gleich von Mannheim nach Basel die Anlage erfolge, sondern es läßt sich auf einer kurzen Strecke die Probe machen. Der Nachtheil, welcher darous hervorgeht, daß man gar keine Vorlage hat, ist auch der, daß andere Staaten hierdurch gehindert sind. Anderwärts läßt man auch nicht anfangen, denn

man muß dort wissen, daß eine Verbindung hergestellt werden soll. Es stehen aber damit noch andere Dinge in Verbindung, woraus hervorgeht, daß endlich entschieden werden sollte, ob man will oder nicht. Ich will mich über die Vortheile und Nachtheile der Eisenbahn nicht verbreiten, aber nothwendig ist es, zu wissen, ob sich die Regierung darauf einlassen will. Will sie dieses, so hat sie alle möglichen Mittel, ohne daß irgend Jemand Opfer dabei zu bringen hat. Ich will nur ein Moment anführen, das für die Stadt Mannheim von größter Wichtigkeit ist. Sie will nämlich eine stehende, gewölbte Brücke über den Neckar bauen, die vielleicht auf eine halbe Million kommen wird. Sie kann aber nichts thun, ehe sie weiß, ob eine Eisenbahn über die Brücke führen wird. Davon wird es abhängen, ob man bauen will, oder nicht. Will man über die Zweckmäßigkeit der Ausführung noch einige Commissionen Untersuchungen vornehmen lassen, so mag dies auch geschehen, wenn man nur einmal weiß, woran man ist. Zeit verloren, Alles verloren. Wenn anerkannt ist, daß die Eisenbahn gut ist, und nur die Art der Ausführung hier und da Einwendungen veranlaßt, so könnte man fragen, ob die Anlage erfolgen soll oder nicht. Uebrigens hat mich die Bemerkung des Herrn Staatsminister Winter beruhigt, daß, wenn man das Werk für nothwendig erachte, der Regierung die Einberufung eines außerordentlichen Landtags nicht zu viel seyn werde.

Durlinger: Zeit verloren, Alles verloren (Staatsminister Winter: Zeit gewonnen, Alles gewonnen) und ich will daher die Kammer nicht um viele Zeit bringen. Ich habe vor ungefähr acht Wochen den Vorschlag, der hier gemacht wurde, den Wunsch im Protocoll auszusprechen, daß es der Regierung gefallen möge, recht bald eine Vorlage über diese Angelegenheit zu machen, sehr lebhaft unterstützt. Die Mehrheit der Kammer hatte aber eine andere Ansicht; sie hat nämlich jenen wohlbegründeten Vorschlag verworfen. Es ist also dasjenige geschehen, worüber der Abg. Welcker heute sein Bedauern ausgesprochen hat, und wovon ich vorausgesehen habe, daß es geschehen werde. Ich habe noch vor der heutigen Sitzung dasselbe Bedauern getheilt, das der Abg. Welcker nun ausgesprochen hat, allein ich bin auch zum großen Theil durch die Erklärung des Herrn Ministers des

Innern beruhigt, daß nämlich, wenn von jetzt bis zu dem nächsten Landtage eine Veranlassung sich zeige, die Regierung es für der Mühe werth halten werde, die Kammern zusammen zu rufen. Diese Erklärung wird uns, scheint mir, genügen müssen, nachdem wir wissen, daß die Regierung sich mit dieser Angelegenheit in einen wahrhaft schlagfertigen Stand gesetzt hat, nämlich alle Vorarbeiten so weit sind, daß sie schon vor acht Wochen erklären konnte, daß man im Stande wäre, in vier Wochen mit den Hauptarbeiten beginnen zu lassen.

Wenn bis zum nächsten Landtag keine weitere Veranlassung eintritt, als sie im gegenwärtigen Augenblick vorliegt, so wird damit nichts verloren seyn, weil in dieser Sache gegenwärtig in einem neuen Kreise so außerordentlich gearbeitet wird, daß dadurch gewiß Resultate an den Tag kommen werden, die uns viel Lehrgeld ersparen werden, wenn wir die Unternehmung nicht jetzt schon, sondern erst dann anfangen, wenn die Veranlassung hiezu vorhanden seyn wird. Uebrigens hätte ich gewünscht, daß man so weit gekommen wäre, sich in der Zwischenzeit, von jetzt bis zum nächsten Landtage darüber zu vereinigen, daß eine Eisenbahn zwischen Mannheim und Heidelberg gelegt würde, nicht auf Kosten des Staats, sondern auf jene Weise, wie in dem benachbarten großen Königreich Gesellschäften es gethan haben, unter der Bedingung, daß die Regierung gegen den Ersatz der Auslagen, die Sache an sich ziehen kann.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen und zur Discussion des Berichts des Abg. v. Dürrheim b, über die Auffuchung der Verordnungen und provisorischen Gesetze, welche von dem Großherzogl. Finanzministerium seit dem Landtag von 1835 verkündet wurden, übergegangen.

Erster Antrag:

„Die Verordnung vom 22. October 1835, Regierungsblatt Nr. 49, die Rechtsverhältnisse der Beamten, welche bei der Zollverwaltung angestellt sind, betreffend — für die Gesetzgebung zu reclamiren.“

Finanzminister v. Böckh: Das Finanzministerium hat während des Laufs der letzten Budgetperiode nur zwei Provisorien erlassen, und diese auch als solche bezeichnet, nämlich das provisorische Gesetz über den Zolltarif und jenes über die Neckarzölle.

Die weiteren Verordnungen, welche ergangen sind, haben nicht die Natur von Gesetzen, wie sich auch im Einzelnen klar zeigen läßt.

Ihre verehrliche Commission glaubt, die Verordnung wegen Regulirung der Besoldungen der Zollbeamten sey ein Gesetz. Dieses muß ich aber für einen großen Irrthum ansehen. Die Regulirung der Besoldung eines jeden Staatsdieners steht dem Regenten zu, und so wie er sie für jeden Einzelnen reguliren kann, so kann er sie auch für eine Classe. Dieses Regulativ wurde auch bloß bekannt gemacht, damit man sich in der Signatur, die der einzelne Diener erhält, kürzer ausdrücken kann. Die Zollbeamten sind zwar Großh. Staatsbeamte, allein sie werden nicht von unserer Staatscasse, sondern aus der deutschen Zollvereinscasse bezahlt, und zwar in einem Betrage, den wir diesen Beamten, wenn sie nicht mehr als Beamte für den Zollverein angestellt sind, nicht fortbezahlen wollen. Wir müssen diese Beamte pensioniren, allein wir wollen ihnen keine Pensionen geben, die nach den hohen Besoldungen bemessen sind, welche sie als Vereinszollbeamte beziehen. Als Beamte haben sie überdies, wie z. B. die Oberinspectoren, eine Besoldung, welche eine Summe enthält, die ihnen bloß als Entschädigung für viele Ausgaben, welche sie bestreiten müssen, bezahlt wird. Sie erhalten nämlich bei allen ihren auswärtigen Geschäften keine Diäten, sondern beziehen deshalb eine größere Besoldung, und darum wurde auch für rathlich gehalten, zu bestimmen, in welchem geringeren Betrage diese Besoldungen berechnet werden sollen, wenn solche Beamte pensionirt werden, oder einen andern Staatsdienst erhalten. Statt dieses in jeder einzelnen Signatur zu sagen, ist es in einer Verordnung ausgesprochen worden, auf die sich in jeder Signatur bezogen wird.

Hier ist eigentlich nichts geschehen, als was in jedem andern Fall auch geschehen kann. Wir haben ebenso wie für die Zollbeamte, auch die Besoldungen für die Forstbeamte regulirt, aber nicht nothwendig gefunden, es öffentlich bekannt machen zu lassen. Die Regierung kann sich also zur Vorlage dieser Verordnung durchaus nicht verstehen.

Bekf: Ich erlaube mir eine Frage. Der Herr Finanzminister hat gesagt, daß diese Beamten auch Functionen haben außerhalb ihres Wohnsitzes, ohne daß sie dafür eine Entschädigung haben. Ist das bei Allen der Fall, daß sie

gewisse Berrichtungen außerhalb ihres Wohnorts vorzunehmen haben? Wenn das der Fall ist, dann glaube ich, daß kein Grund zur Reclamation vorhanden ist, denn dann ist der das festgesetzte Normale übersteigende Besoldungsbetrag nur als ein Diätenaversum zu betrachten.

Finanzminister v. Böckh: Nein nicht bei Allen, sondern nur bei den Oberinspectoren.

Regenauer: Zunächst bei nur bei den Oberinspectoren, die jedoch eine größere Vergütung erhalten. Es kann aber auch, wenn ausnahmsweise der Inspector verhindert ist, bei den Anderen dasselbe eintreten. Diese Beamten haben keine Diäten zu beziehen, und es findet hier ein ganz eigenenthümliches Verhältniß Statt, wie es sonst in keinem anderen Zweige der Verwaltung besteht.

Die Forstbeamten, deren der Herr Finanzminister erwähnte, haben nur ihre signaturmäßige Besoldung, und wenn sie auswärts Geschäfte machen, so erhalten sie Diäten und einen Ersatz für die Verpflegung des Kutschers und der Pferde. Die Oberinspectoren dagegen beziehen in ihrem Gehalt eine persönliche Besoldung und eine Vergütung für Berrichtung auswärtiger Geschäfte, eine Vergütung, die, wenn sie wie andere Großherzogl. Staatsdiener zu behandeln wären, theils als Diäten, theils als Verpflegung für Kutscher und Pferde gegeben würde.

Bekf: Wenn das ist, dann glaube ich, daß die Verordnung nicht zu reclamiren sey. Der Grund nämlich, aus welchem die Commission die Verordnung reclamiren wollte, war der, weil sie glaubte, es gehe nicht an, daß man einem Diener eine Besoldung bestimmt, welche nach einem andern, als dem in dem Finanzgesetze festgesetzten Maßstabe in eigentlicher Besoldung und in Functionsgehalt abgetheilt ist, und welche doch nur für die Führung eines und desselben Dienstes bestimmt ist, auch den Diener nicht noch für besondere Auslagen entschädigen soll.

Die Commission hält dafür, daß nur der im Finanzgesetze bestimmte Besoldungstheil, und kein anderer, als Functionsgehalt bei der Pensionirung außer Anschlag zu lassen sey. Darnach glaubt die Commission, daß es das gesetzliche Verhältniß willkürlich ändere, wenn durch eine Verordnung festgesetzt würde, eine gewisse Classe von Dienern erhalte mehr Besoldung, aber davon sollen z. B. nur 500 fl. als Besoldung im Sinne des Dienerebdicts angenommen

werden, auf welche die unwiderrüflichen Ansprüche eintreten. Der übrige Theil soll aber widerrüflich seyn, und auch bei der Pensionirung nicht in Anrechnung kommen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß man für bloße Nebengeschäfte entweder Remunerationen oder Functionsgehälte ertheilen kann, welche nicht zur Besoldung gehören, und daß man auch für besondere Auslagen Aversen, z. B. Diätenaversen, bewilligen, und dabei sagen kann, von Dem, was du erhältst, soll nur der und der Betrag als Besoldung gelten, das andere gilt als Aversalentschädigung für die Auslagen. Das kann die Regierung allerdings, das hat die Commission nicht bezweifelt. Und wenn hier mehr nicht geschehen ist, so kann man von der Reclamation Umgang nehmen.

Finanzminister v. Böckh: Bei den Oberinspectoren ist es ganz bestimmt der Fall, zugleich ist bei diesen und bei den anderen Zollbeamten zu berücksichtigen, daß sie verhältnißmäßig eine höhere Besoldung haben, als Großh. badische Beamte gleichen Ranges, und es ist durchaus nothwendig, daß sie auf einen andern privativen Dienst mit gleicher Besoldung wie diese versetzt werden können.

v. Dürreheim: Ich trete der Ansicht des Abg. Bekf bei; der Anstand lag bloß darin, daß man über den Punct, worüber der Abg. Bekf Auskunft verlangte, noch keine erhalten hatte.

Damit verbinde ich den weiteren Antrag, daß der in §. 3 gestellte Antrag auch zurückgenommen werde, weil hier dasselbe Verhältniß obwaltet.

Zentner: Ich muß diesem Antrag widersprechen, und wollte den Commissionsantrag unterstützen. Ich bin zwar vollkommen mit dem Hrn. Finanzminister darin einverstanden, daß es Sache des Regenten sey, Jemand als Staatsdiener zu ernennen, und ihm eine gewisse Besoldung zu geben. Wenn aber einmal das Patent vorliegt, und der Staatsdiener ernannt ist, so fällt er unter das allgemeine Gesetz, nämlich das Dienerebdict von 1819. Soll nun, wie hier geschehen ist, eine Ausnahme davon Statt finden, also ein Ausnahmegesetz gemacht werden, so hat die eben den Charakter eines Gesetzes, und unterliegt der Reclamation der Kammern, weshalb ich den Commissionsantrag unterstützt haben würde, wenn man ihn nicht so eilig zurückgezogen hätte. Nachdem er nun aber zurück-

genommen ist, so bliebe mir nichts übrig, als ihn selbst anzunehmen. Dieß will ich jedoch aus Rücksicht auf die wahrscheinliche Erfolglosigkeit nicht, sondern begnüge mich damit, meine Ansicht ausgesprochen zu haben.

Die Kammer beschließt: von der Reclamation Umgang zu nehmen.

Zweiter Antrag:

„die Verordnung vom dritten December 1835 (Regierungsblatt No. 62), die Ausdehnung der Artikel 1 bis 5 der Verordnung vom 22. October 1835 auf die bei den Zoll- und Steuerämtern im Innern angestellten, und künftig angestellt werdenden Diener betreffend, für die Gesetzgebung gleichfalls zu reclamiren.“

Auch hier wird beschlossen: nicht zu reclamiren.

Dritter Antrag:

„die Verordnung vom 26. November 1835 (Regierungsblatt Nr. 57) wodurch ausgesprochen wird, daß von dem Zollverband ausgeschlossen werden:

- 1) der Ort Bisingen in dem Amtsbezirke Radosphs- zell;
- 2) die Insel Reichenau im Bodensee;
- 3) die Kreuzlinger Vorstadt und das sogenannte Paradies bei Constanz

ebenfalls zu reclamiren.“

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung erkennt gern an, daß jede Ausschließung eines Orts aus dem allgemeinen Zollverband, oder die Ausschließung mehrerer Orte, in den Kreis der Gesetzgebung gehöre. Bei der Ausschließung derjenigen Orte aber, die hier bezeichnet sind, handelt es sich zunächst um die Ausführung des Zollvertrags, wo man sich die Ausschließung dieser Orte schon vorbehalten hatte. Es ist überdies nur auf die Bitte dieser Orte, und auf eigene Anregung in dieser Kammer geschehen, worüber schon bei der Discussion des Berichts des Abg. Hoffmann in Betreff des Zollgesetzes das Nothwendige gesagt wurde.

Der Hr. Abg. Hoffmann hat damals bemerkt: ich gehe nun zu dem weitem Punct über, der sich auf S. 22 der Zollordnung bezieht u. Ich antwortete damals: „es unterliegt keinem Zweifel u.“

Ich glaube, daß dadurch dieser Gegenstand als erledigt betrachtet werden kann.

Duttlinger: Ich schlage vor, sich bei der Erklärung, die der Hr. Finanzminister jetzt im Allgemeinen gegeben hat, sowie bei der früheren Erklärung zu beruhigen, daß künftig die Zustimmung der Kammer eingeholt werden soll, wenn eine Abänderung rücksichtlich der drei Orte, die hier genannt sind, getroffen werden sollte. Es ist nämlich diese Maßregel jetzt durch eine bloße Verordnung bestimmt worden. Verordnungen können aber von der Regierung allein abgeändert werden, wenn nicht eine Clausel dieser Art dagegen sicher stellt.

Es muß daher die Kammer diese Clausel ausdrücklich annehmen, damit Alles geschieht, wovon man wünscht, daß es geschehe.

Der Antrag des Abg. Duttlinger kommt hierauf zur Abstimmung, und wird angenommen.

Vierter Antrag:

„die Verordnung vom 26. November 1835 (Regierungsblatt Nr. 58), die Patente der Handelsreisenden betreffend, nicht zu reclamiren.“

Der Commissionsantrag erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Fünfter Antrag:

„die Verordnungen vom 6. und 20. April 1837 (Regierungsblatt Nr. 11 und 14), den Curswerth der viertels und halben Kronenthaler betreffend, insoweit zur Zustimmung der Kammer zu reclamiren, als dieselben Anordnungen über Aenderungen des Curswerthes der noch cursfähigen viertels und halben Kronenthaler treffen.“

v. Darrheimb: Nach einer heute in der Commission Statt gehaltenen Berathung hat sich dieselbe bewogen gefunden, den Antrag zu stellen, von einer fernern Erörterung dieses Punctes in der Kammer Umgang zu nehmen, und zwar darum, weil neulich in einer geheimen Sitzung der Hr. Finanzminister der Kammer über das Münzwesen geeignete Eröffnungen gemacht hat. Ich bin deshalb beauftragt, im Namen der Commission den Antrag zu stellen, von der Berathung dieses Punctes gegenwärtig abzusehen.

Duttlinger: Dagegen muß ich doch bemerken, daß ich den Zusammenhang zwischen der vorliegenden Frage, und den Eröffnungen der Regierung in der geheimen Sitzung nicht einsehe.

Bohm: Wir könnten von jenen Eröffnungen in geheimer Sitzung bei unserer heutigen Discussion natürlich keinen Gebrauch machen, und doch sind sie zur Beurtheilung des fraglichen Gegenstandes entscheidend.

Duttlinger: Ich unterstütze den ursprünglichen Antrag der Commission, oder stelle ihn jetzt aufs Neue, will aber die Kammer jetzt nicht um die Zeit bringen, sondern mich auf dieselben Gründe berufen, die zwar das Publicum nicht kennt, die aber die Mitglieder der Kammer aus einer geheimen Sitzung kennen. Ich habe mich indessen nur erhoben, um mir eine Frage an den Hrn. Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu erlauben. Es ist in den Verhandlungen der Bundesversammlung wiederholt von einem Münzgesetz für ganz Deutschland die Rede gewesen, welche Frage dadurch in Anregung gebracht wurde, daß mehrere ausgezeichnete Publicisten in Deutschland Werke über das Münzwesen der Bundesversammlung übergeben haben, in deren Mitte wiederholt anerkannt worden ist, daß eine große Münzverwirrung in Deutschland herrsche, welche allerdings zu beklagen, und daß zu fürchten sey, sie möchte immer noch größer werden. Es ist alsdann in der Sitzung vom 17. Mai 1831 in dieser Versammlung der Wunsch zu Protocoll in einer Weise ausgesprochen worden, daß es nämlich einer oder der andern Regierung eines Bundesstaats gefällig seyn möge, den Antrag auf Abfassung eines Bundesgesetzes zu machen, wodurch Schrot und Korn der in dem Bereich des Bundes circulirenden Münze, und die Höhe des Schlagschages zu bestimmen sey.

Es würde ein Gesetz dieser Art, wenn es auch nicht eine gleichförmige Münze für alle deutschen Lande einführt, doch für das große Interesse des Verkehrs in Deutschland von höchster Wichtigkeit seyn.

Dieses Gesetz sollte besonders dreierlei Bestimmungen enthalten, erstens die, daß jede Gold- oder Silbermünze, die in Deutschland geprägt wird, den Münzfuß angeben muß, nach dem sie geprägt worden ist.

Zweitens: daß für alle deutschen Bundesstaaten die Bestimmung getroffen werde, daß bei dem Ausmünzen kein Remedium, nämlich keine Nachsicht in Ansehung des Gehalts, gestattet werden könne.

Drittens: die Aufstellung einer technischen Centralbehörde, die darüber wachen würde, daß alle Münzen, die in

Deutschland geprägt werden, nach den beiden Bestimmungen, die ich nannte, eingerichtet seyen.

Es haben die ausgezeichnetsten Publicisten und Geschäftsleute sich seit einer Reihe von Jahren darüber ausgesprochen, und ich will nicht weiter in die Gründe eingehen, die die Wichtigkeit einer solchen Bestimmung nachweisen. Ich kenne die Schwierigkeiten, die es haben wird, eine gleiche Münze in Deutschland einzuführen, oder auch nur einen gleichen Münzfuß. Diejenigen Bestimmungen aber, von denen ich sprach, haben keine Schwierigkeiten, außer man hätte etwa die Meinung, es wäre doch gut, wenn Münzen da wären, die sich als Mittel für die Presserei in Handel und Verkehr darstellten, besonders als Mittel des Betrugs gegen die Armeren, welche die Sache weniger verstehen, mit andern Worten, wenn man es schwierig fände, etwas abzuschaffen, was ein Mittel zur Bereicherung der Banquiers ist, welche die Geschäfte im Großen machen.

Die deutschen Regierungen finden aber wohl in solchen Verhältnissen keine Schwierigkeiten, sondern sie sehen es so gerne, als jeder deutsche Patriot, wenn solche Verhältnisse verschwinden.

Ich erlaube mir also die Frage an den Herrn Minister des Auswärtigen, ob in Folge jenes Beschlusses bis jetzt noch gar nichts geschehen ist.

Staatsminister v. Blittersdorff: Es ist dies, wie so manches Andere, ein frommer Wunsch geblieben. Es ist auch hier davon die Rede gewesen, daß sich nicht alle diese Wünsche so leicht realisiren lassen. Der Herr Abg. Duttlinger weiß so gut, als ich, daß, wenn so etwas erreicht werden soll, es nur auf dem Wege derjenigen Verhandlungen möglich ist, der für gemeinnützige Anordnungen vorgeschrieben worden, nämlich auf dem Wege der Unanimität. Wenn die Sache mittelst eines auf dem Wege der Majorität zu Stande gekommenen Bundesgesetzes erledigt worden wäre, so würden in diesem Saale wegen der Beschränkung der Souveränität Klagen geführt worden seyn.

Will man zum Ziele gelangen, so muß derselbe Weg, wie bei andern gemeinnützigen Anordnungen in Deutschland, betreten werden, nämlich der Weg der partiellen und successiven Verständigung zwischen den einzelnen Bundes-

staaten; und dieser Weg ist in der That auch in der neuen Zeit mit Erfolg betreten worden.

Die Vorschläge, die der Herr Abg. Duttlinger bezeichnet hat, sind ebenfalls schon gemacht worden, allein in der Ausführung stoßen dieselben auf ganz große Schwierigkeiten, denn so einfach sind sie nicht, wie man meint, besonders der Punct hinsichtlich des Remediums, worüber ich die Schwierigkeiten nicht weiter auseinander zu setzen brauche.

Duttlinger: So lebhaft sich auch der Abg. Welcker und andere Mitglieder über die Beschränkung der Souveränität ausgesprochen haben, so fände ich doch keine Beschränkung darin, wenn die Münze, die ich in der Hand hätte, mit der Autorität der Regierung angezeigt, was sie enthält.

Von der zweiten Beschränkung, daß alle deutschen Staaten sich über Münzgrundsätze vereinigen, die alle denkenden Publicisten bestätigt haben, und wonach kein Remedium Statt finden sollte, habe ich bloß mit der Ausnahme gesprochen, daß man eine Behörde zur Controle aufstellen sollte, welche Behörde noch bis 1806 bestand. Es hat freilich vor 1806 viel Gutes gegeben, von dem wir bis jetzt nichts mehr wissen.

Schaaff: Ich frage vor Allem, ob der Antrag des Abg. Duttlinger unterstützt ist.

Sollte dies seyn, so müßte ich mich dagegen erklären.

Ich sehe nicht ein, welchen Erfolg diese Reclamation haben könnte.

Diese Viertels- und halbe Kronen werden auf keinen Fall mehr auf 40½ Kreuzer und 1 fl. 21 fr. erhöht werden, darum sollten wir von der erfolglosen Reclamation abstrahiren, „unbeschadet unserer Rechte in Beziehung auf die Münzgesetzgebung.“

Bekk: Mit Verwahrung des Zustimmungsrechts der Kammer in Beziehung auf den gesetzlichen Münzfuß.

Der Antrag des Abg. Schaaff, mit einer solchen Verwahrung von der Reclamation Umgang zu nehmen, wird hierauf angenommen.

v. Kottack: Ich habe mir vorbehalten, nach dem Schluß der Discussion über die provisorischen Gesetze einen allgemeinen Antrag dahin zu stellen, daß diese Reclamationen nicht auf dem Wege einer Adresse, sondern auf ei-

nem andern Wege geschehen möchten, und zwar entweder auf dem Wege einer einfachen Erklärung zu Protocoll, oder, was ich für besser halte, auf dem Wege eines an das Staatsministerium gerichteten Ansuchens.

Ich finde dies der Verfassung vollkommen angemessen, und es wird, wenn die Kammer dies beschließt, auch der Logik mehr entsprochen.

Wenn wir den Grundsatz beobachten, daß, wie es bei einer Beschwerde, oder Anklage, oder Bitte um einen Gesetzesentwurf der Fall ist, nur auf dem Wege einer Adresse, wozu beide Kammern einstimmen müssen, eine Reclamation Statt finden soll, so können wir nur in höchst seltenen Fällen eine Verordnung reclamiren, die die Natur eines Gesetzes hat, und wir begehen zugleich einen logischen Fehler, indem wir anerkennen, daß etwas, was nach der Verfassung nur mit Zustimmung der beiden Kammern zu Stande kommen kann, doch auch mit Zustimmung einer einzigen zu Stande kommen könne, und zwar zu Stande kommen durch die bloße Erklärung der einen Kammer, daß sie zufrieden sey, oder durch die stillschweigende Zustimmung einer einzigen Kammer.

Diesen logischen Fehler wird die Kammer nicht begehen wollen, und es heißt ja auch im §. 67 der Verfassung: Verordnungen, worin Bestimmungen eingeflossen, wodurch die Kammern ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Es ist nicht einmal ausdrücklich von einer Beschwerde beider Kammern die Rede, sondern gewiß ganz klar nur von einer Kammer. Es geht also aus jenem Wortlaut nur soviel hervor, daß jede Kammer, oder eine oder die andere Kammer abgesondert, ihre Reclamation an den Großherzog bringen könne.

Es heißt dann auch weiter, daß die Stände ein Recht haben, Mißbräuche der Regierung anzuzeigen.

Es ist aber offenbar ein Mißbrauch der Verwaltung, wenn die Regierung ein Gesetz unter dem Titel der Verordnung erläßt, und Verfügungen trifft, die ihrer Natur nach Gegenstand eines Gesetzes sind.

Wir können es also auch in Form einer Anzeige an die Regierung bringen, daß wir dieses für einen Mißbrauch halten, und die Verordnungen, die uns in den Kreis der Gesetzgebung zu gehören scheinen, reclamiren.

Ich fordere oder schlage dies nicht vor im Interesse unserer Kammer allein, nämlich in irgend einer Tendenz der andern Kammer zu nahe zu treten, sondern in der Konsequenz, daß auch die letztere das Recht haben muß, eine Verordnung, die nach ihrer Ansicht in den Kreis der Gesetzgebung gehört, zu reclamiren; und die Folge dieser Reclamation wird dann die seyn, daß die Regierung die Verordnung vorlegt, so wie sie sich von der Wichtigkeit der Gründe überzeugt.

Es wird freilich in manchen Fällen eine Differenz der Ansichten herrschen, denn die Regierung hat schon oft eine von uns verschiedene Ansicht gehabt, oder wenigstens nicht der von uns ausgesprochenen Ansicht gemäß gehandelt.

Es wird dies auch der Fall seyn, wenn die andere Kammer ein Gesetz reclamirt.

Bei solchen Differenzen gibt es aber einen Richter, und dieser ist die öffentliche Meinung.

Es gibt freilich auch ein Recht der Beschwerde und der Anklage, allein wir wissen wohl, daß dieses Recht auf dem Papier steht, aber practisch so viel als Nichts ist, eben weil solche Beschwerden und Anklagen nur durch die Zustimmung der beiden Kammern erfolgen können, und weil außerdem noch für die Anklage kein Verfahren besteht.

Mein Vorschlag ist also der, die Reclamation von Verordnungen, die wir als in den Kreis der Gesetzgebung gehörig betrachten, nicht auf dem Wege einer Adresse, sondern auf dem Wege einer an das Staatsministerium zu erlassenden Anzeige, zu bewerkstelligen.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abg. v. Rott Eck macht hier eine Motion, aber nicht in der angemessenen Form.

v. Rott Eck: Es ist ein der Verfassung ganz angemessener Vorschlag, und wenn es früher anders gehalten wurde, so hat man eben gegen den Geist derselben gefehlt, oder den Weg nicht betreten, der nach der Verfassung und Geschäftsordnung hier betreten werden sollte.

Finanzminister v. Böckh: Eine Motion muß bei dem Secretariat angezeigt, und später begründet werden, alsdann erst kann sie zur Discussion kommen.

Böckh: Eine Motion scheint mir auch nicht nöthig. Uebrigens glaube ich, ist es nur eine Nebenfrage, wie der

Beschluß der Kammer zur Kenntniß der Regierung komme. Ich glaube, die Kammer kann, wenn sie die eine oder andere Verordnung, als in den Kreis der Gesetzgebung gehörig, reclamiren will, entweder die Form einer Adresse, oder die einer bloßen Mittheilung an das Staatsministerium wählen, oder auch den Weg einer bloßen Erklärung zu Protocoll. Sie kann ohne Zweifel wohl auch in einer Mittheilung an das Staatsministerium ihre Ansicht, die sie von der Eigenschaft der Verordnung hat, aussprechen; denn die Verfassungsurkunde gestattet der Kammer, mit dem Staatsministerium zu communiciren, also muß es ihr auch erlaubt seyn, ihre Ansichten über die Wirksamkeit einer Verordnung demselben vorzutragen. Man kann aber auch den andern Weg wählen, man kann, um der Vorstellung mehr Nachdruck zu verschaffen, eine Adresse beschließen, und sie der andern Kammer mittheilen, damit der Vorschlag der beiden Kammern gemeinschaftlich an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gelange, wobei vorausichtlich ist, daß der Antrag der Kammer, wenn er in einer Adresse an Se. Königl. Hoheit gelangt, sicherer einen Erfolg haben wird, als das bloße Ansuchen einer Kammer an das Staatsministerium. Wenn man nämlich den erstern Weg wählt, daß man bloß einseitig mit dem Staatsministerium communicirt, so hat man das gegen sich, daß, wenn das Staatsministerium nicht darauf eingeht, und die Verordnung zur ständischen Zustimmung nicht vorgelegt wird, und wenn später darüber berathen wird, was die Kammer zu thun hat, um ihren Wünschen eine Wirksamkeit zu verschaffen, man dann doch wieder keinen andern Ausweg hat, als den, in einer Adresse dasselbe Begehren zu wiederholen, und diese der andern Kammer mitzutheilen. Man wird also später wahrscheinlich zum nämlichen Weg zurückkehren müssen, den man bisher eingeschlagen hat.

Ich wiederhole übrigens, es steht in der freien Wahl der Kammer, den einen oder andern Weg einzuschlagen, und bloß das eigene Ermessen, welchen sie für wirksamer hält, muß sie leiten bei der Abstimmung.

Finanzminister v. Böckh: Ich muß widersprechen, daß der Herr Abg. v. Rott Eck nur über eine Nebenfrage gesprochen habe. Er hat vielmehr einen ganz allgemeinen Vorschlag gemacht. Sodann glaube ich nicht, daß es in der Willkühr der Kammer steht, in einem solchen Fall mit

dem Staatsministerium zu communiciren, oder eine Adresse an den Großherzog zu beschließen.

Die Reclamation einer Verordnung als Gesetz erfordert eine Adresse. Die Stände haben das Recht, wenn sie glauben, ihr Zustimmungsrecht sey beeinträchtigt, eine solche Verordnung zu reclamiren, aber nicht eine Kammer.

Staatsminister v. Bittersdorff: Dazu kommt noch, daß nicht das Staatsministerium Gesetze vorlegen läßt, sondern der Großherzog, und wir könnten also die Sache nur wieder bei Sr. Königl. Hoheit bevormorten, während die Kammer in einer unmittelbaren Adresse daselbe fordern kann. Es ist somit kein rechtlicher Grund vorhanden, von diesem Wege abzuweichen. Es mag sich um eine Bestimmung handeln, die Sie zu umgehen wünschen, allein ich glaube nicht, daß die Ausführung des Hrn. Abg. v. Rotteck Sie bestimmen wird, von dem geraden, offenen und verfassungsmäßigen Wege abzuweichen.

v. Rotteck: Das Staatsministerium kann durch uns veranlaßt werden, einen Antrag an den Großherzog zu stellen. Es hat also gar nichts auf sich, und beweist durchaus nichts gegen den Satz, daß es von unserem Ermessen abhängt, je nach Umständen diesen oder einen andern Weg zu betreten. Wenn auch der Herr Finanzminister sagt, ich hätte einen Antrag gestellt, so erwiedere ich ihm, daß ich den allgemeinen Grundsatz für mich aufgestellt habe, daß dieser Weg für diesen Fall gewählt werde. Ich habe den Geist der Verfassung für mich, und glaube, daß ein allgemeiner Vorbehalt gut wäre. Ich halte für viel zweckmäßiger, solche Reclamationen im Wege einer Mittheilung bei dem Staatsministerium zu machen, und zwar darum, weil wir, wenn wir den Weg einer Adresse wählen, damit anzudeuten scheinen, daß ein Gesetz nicht ungiltig sey, wenn auch nur eine Kammer ihm beistimmt. Ich behielt mir übrigens vor, in gewissen Fällen, wo ich das andere Verfahren für zweckmäßig halte, den Weg einer Adresse zu betreten. In Beziehung auf den jetzigen Zeitpunkt aber würde ich den Weg an das Staatsministerium wählen, also nicht den Weg einer Adresse einschlagen, besonders auch darum, weil, wenn der Beitritt der ersten Kammer zu einer solchen Reclamation nicht erfolgt, unser Standpunct schlimmer ist, und alsdann dasjenige, was der Abg. Beck unter andern Voraussetzungen für nachtheilig

hält, in einem weit größeren Maß eintritt. Es ist also nach Abwägung der Vortheile und Nachteile der Weg, den ich vorgeschlagen habe, immer der Bessere, und ich wiederhole daher meinen Antrag.

Präsident: Ich muß die Kammer darauf aufmerksam machen, daß sich die bisherige Uebung auf den §. 88 der Geschäftsordnung in Verbindung mit dem §. 67 der Verfassung gründet. Was den §. 67 der Verfassung betrifft, worin von dem Recht der Vorstellung, Beschwerde oder Anklage die Rede ist, so hat man den damit correspondirenden §. 88 der Geschäftsordnung immer so ausgelegt, daß, wenn die Kammer beschloß, den Großherzog zu bitten, man den Entwurf einer schriftlichen Bitte der andern Kammer mitzutheilen, und erst nach erhaltener zustimmender Antwort den Beschluß zu vollziehen habe.

Beck: Das eben ist ja erst die Frage, ob die Kammer beschließen solle, nach §. 88 der Geschäftsordnung eine Adresse zu erlassen.

Präsident: Die Geschäftsordnung enthält keine andere Bestimmung, als die Abfassung einer Adresse. Das Staatsministerium, mit dem wir in unmittelbarer Geschäftsberührung stehen, könnte indessen auch durch Protocollauszug von der Sache in Kenntniß gesetzt werden.

Staatsminister Winter: Wenn die Kammer ein Gesetz reclamirt, so sagt sie eigentlich, sie beschwere sich darüber, daß die Regierung in ein ihr zustehendes Recht eingegriffen habe. Es handelt sich also immerhin um eine Beschwerde, und diese Beschwerde muß, wie alle übrigen Beschwerden, im ordnungsmäßigen Wege erledigt werden, wonach eine Adresse an die erste Kammer zu gelangen hat.

Es mag freilich unangenehm seyn, wenn die erste Kammer diesem Beschluß nicht beitrifft, allein es ist nicht mehr und nicht weniger unangenehm, wenn die zweite Kammer ihn faßt. Ich muß an die Vorschrift der Verfassung auf das Feste halten, denn für die Minister ist diese Ordnung der Dinge nicht nur in diesem Fall, sondern in allen übrigen Fällen ein wahres Palladium. Die Minister, die nicht auf Rosen schlafen, werden wohl nicht auf die Schutzwehr, die ihnen noch gegeben ist, verzichten, um der Kammer das Recht zu geben, eine Beschwerde bei dem Staatsministerium anzubringen.

Sander: Bis jetzt habe ich mir auch immer unter der Reclamation eines Gesetzes das vorgestellt, daß die Kammer hiedurch ausspreche, der Inhalt dieser Verordnung gehöre in den Kreis der Gesetzgebung, und sie fordere, daß diese Verordnung ihr zur Berathung und Zustimmung vorgelegt, oder zurückgenommen werde. Seit den Landtagen, denen ich anwohnte, ist dies immer im Weg einer Adresse geschehen, und diese Form einer Adresse ist auch nothwendig, weil sich von einer Bitte an die Regierung handelt, irgend etwas, was sich auf den Kreis der Gesetzgebung bezieht, gegenüber der Kammer, zu thun, und zwar, ihr ein Gesetz vorzulegen.

Der Abg. v. Rotteck hat aber ganz Recht, wenn er sagt, man könne den bisher betretenen Weg durch eine Communication an das Staatsministerium ersetzen, nämlich in einer solchen Communication dem Staatsministerium erklären, die Kammer sey der Ansicht, daß dieses und jene zur Gesetzgebung gehöre. Damit hat die Kammer diese ihre Ansicht ausgesprochen, sie hat aber ihren Zweck noch nicht erreicht, die Verordnungen zu ihrer Berathung und Zustimmung zu erhalten, denn die einfache Erklärung ihrer Ansicht wird für die Regierung nicht hinreichen, weil dieselbe immer behauptet hat, es gehöre die Zustimmung beider Kammern dazu. Wenn der Abg. v. Rotteck glaubt, die erste Kammer stimme Demjenigen nicht bei, was in der Adresse der zweiten Kammer steht, und darum werde auch bei der Regierung auf die Adresse und auf die Beschlüsse der zweiten Kammer keine Rücksicht genommen werden, so wird er auf der andern Seite auch zugeben müssen, daß von der Ansicht, wovon bisher die Regierung ausging, zu erwarten ist, daß auch auf die einfache Erklärung, welche die zweite Kammer gegeben hat, keine Rücksicht genommen werde, weil eben die Regierung sagen wird, daß eine Uebereinstimmung beider Kammern nöthig ist, und diese bei der nur von uns ausgegangenen Erklärung fehlt. Ganz anders verhält es sich aber mit der Absicht des Abg. v. Rotteck, die dahin geht, die Folge des Beschlusses einer Reclamation auszusprechen. Die Folge des früheren Beschlusses der Reclamation ist ganz unabhängig von der Reclamation selbst. Es kann daher die Kammer heute beschließen, daß die von ihr auf dem vorigen Landtag reclamirten Gesetze, obgleich die erste Kammer der Reclama-

tion nicht beigestimmt hat, dennoch nach ihrer Ansicht rechtswirksam seyen. Die Kammer kann diese Ansicht in das Protocoll legen, allein um dieses thun zu können, ist es gleichgültig, ob wir den früheren Beschluß wegen Reclamation der Gesetze im Weg einer Adresse an die erste Kammer gegeben haben, oder ob wir den von dem Abg. v. Rotteck jetzt vorgeschlagenen Weg betreten, und unsere Reclamation nur an das Staatsministerium richten. Es ist eine Meinungsäußerung über irgend einen Punct, die wir in unser Protocoll legen, und wovon wir auch dem Staatsministerium Nachricht geben können. Der gewöhnliche Weg der Reclamation einer Verordnung ist aber der der Adresse, und aus der Verfassung und der Geschäftsordnung ist wenigstens nichts gegen diesen Weg zu entnehmen.

Welcker: Der Abg. Sander stimmt im Wesentlichen mit dem Abg. v. Rotteck überein. Er hat zwar gesagt, wenn man den Großherzog um Zurücknahme eines Gesetzes bitte, so müsse man dies im Weg einer Adresse thun, und eben so verhalte es sich mit einer Beschwerde. Die Kammer habe aber das Recht, auf dem Wege der Communication der Regierung zu erklären, diese und jene Verfügung halte sie nicht für einen Gegenstand der Verordnung, sondern der Gesetzgebung, und es sey von der Billigkeit und Gerechtigkeit dieser höchsten Stelle zu erwarten, daß diese Störung aufhöre. Das kann man allerdings thun. Eine Beschwerde aber braucht nicht, wie der Herr Minister des Innern meint, eine Reclamation in sich zu schließen. Man kann neben der Reclamation eine Beschwerde aussprechen, und es ist auch nicht jede Reclamation eine Beschwerde. Wenn die Kammer sagt, hier habe sich die Regierung geirrt; sie habe gemeint, es handle sich um einen Gegenstand der Verordnung, allein nach reifer Prüfung müsse die Kammer erklären, es sey ein Gegenstand der Gesetzgebung, und wenn sie dies gegen den Großherzog ausspricht, so sagt sie nicht, sie beschwere sich gegen das Ministerium.

Es bleibt somit die Sache so, wie der Abg. v. Rotteck vorgetragen hat. In jedem gegebenen Fall hat die Kammer das Recht, zu entscheiden, ob sie den Weg der Communication, oder den der Adresse betreten will, wobei sie allerdings in jede der beiden Formen nur das aufnehmen

kann, was sich damit verträgt. Wir brauchen also nicht länger um die allgemeinen Principien zu streiten, sondern nur zu sagen, wie wir in dem vorliegenden Fall verfahren wollten.

Staatsminister v. Bittersdorff: Wenn nur Kenntnißnahme dadurch bezweckt wird, so haben wir ja diese schon durch die Abstimmung. Es wird immer angenommen, daß die Beschlüsse, die hier ins Protocoll gelegt werden, von selbst zur Kenntniß der Regierung kommen. Der Hr. Abg. v. Rotteck muß also den Zweck damit verbinden, daß auf indirectem Wege eine Beschwerde angebracht werde, welche nur direct angebracht werden sollte. Dem Staatsministerium soll es hiernach gefällig seyn, dem Großherzog vorzutragen, daß auf seinen Vorschlag hin, die Verfassung nicht eingehalten, und Verfügungen als Verordnungen bezeichnet worden, die in den Kreis der Gesetzgebung gehören.

Diese Gutmüthigkeit werden Sie uns nicht zutrauen, und ich insbesondere verspüre nichts von derselben in mir.

v. Rotteck: Mein Zweck ist ganz klar in meinen eigenen Worten enthalten, und nichts weniger als diplomatischer Art.

Duttlinger: Wenn der Satz nicht wahr wäre, daß Verordnungen, welche Eingriffe in das Gesetzgebungsrecht enthalten, auf die Einsprache der Kammer wieder zurückgenommen werden müssen, so würde unsere Theilnahme an der Gesetzgebung zur bloßen Illusion heruntersinken. Man dürfte nur immer von Seiten der Regierung das, was in den Kreis der Gesetzgebung gehört, unter dem Namen *Verordnung* in die Welt schicken. Wenn dann eine oder die andere Kammer einen Vortheil dabei hätte, so würde diese nicht reclamiren, wodurch die *Verordnung* rechtsgültig, aber die Theilnahme der Kammer an der Gesetzgebung in solchem Fall bloß eine Täuschung würde. Die Kammer hat deßhalb auch nie diesen Grundsatz anerkannt.

Was sodann den Vorschlag des Abg. v. Rotteck betrifft, so war es ein alternativer, indem er dahin gieng: entweder die Form einer Mittheilung an das Staatsministerium zu wählen, und darin die Reclamation auszusprechen, oder aber eine dießfällige Erklärung ins Protocoll niederzulegen. Im letzteren Fall kann ich den Vor-

schlag nicht anders verstehen, als daß die Form gemeint sey, die Kammer spreche zu Protocoll die Bitte und die Erwartung aus, daß die *Verordnung*, von der die Rede ist, von der Regierung der Kammer zur Zustimmung vorgelegt, oder aber von der Regierung wieder zurückgenommen werde. Für diesen Vorschlag bin ich aus dem einfachen Grunde, weil die Form der Adresse, die früher immer mit Ausnahme eines einzigen Falles gewählt wurde, jetzt gar nicht mehr practisch ist, bei der weit vorgerückten Zeit des Landtags. Es würden alle unsere Beschlüsse, die wir faßten, ganz vergeblich seyn, weil an diesem Formfehler Alles scheitern müßte.

Es sind alle frühern Reclamationen in der Form von Adressen, oder in der Form von Beschlüssen zu Protocoll, das heißt, in der Form von Bitten, geschehen, die an das Staatsministerium gerichtet worden waren, mit Ausnahme des einzigen Falles, wegen der standesherrlichen Declarationen im Jahr 1831. Dort hat man aber im Allgemeinen anerkannt, daß die Reclamation der zweiten Kammer in der Form einer bloßen Mittheilung an das Staatsministerium nur darum zulässig sey, weil sie gelegentlich einer Petition gemacht wurde. Unsere Reclamation wurde damals in jener Mittheilung, womit wir die Petition dem Staatsministerium vorlegten, zugleich aber auch bei jeder Gelegenheit von der Kammer anerkannt, daß in andern Fällen solche Communicationen mit dem Staatsministerium nicht nach der Geschäftsordnung seyen. Ich habe namentlich diese Theorie damals vertheidigt, die Kammer hat sie angenommen, und es scheint, daß sie die Natur der Sache für sich habe. Eine solche Reclamation ist nichts Anderes, als eine Bitte um die Vorlage eines Gesetzes, und Gesetze können nur auf Befehl des Großherzogs vorgelegt werden. Es kann daher die Bitte auch nur dorthin gehen, denn im andern Fall ist es eine Beschwerde.

v. Rotteck: Es ist bloß eine Erklärung, wie hätten die Ueberzeugung, daß das Gesetz vor die Kammern zu bringen sey, indem es nicht bloß den Character einer *Verordnung* an sich trage.

Duttlinger: Ich beschränke mich darauf, daß ich sage, die Kammer möge den allgemeinen Beschluß fassen, alle bisherigen Reclamationen sollen die Form erhalten, daß die Kammer die Bitte in das Protocoll niederlegt, und

die Erwartung ausspricht, die Regierung werde die Verordnung, hinsichtlich deren die Reclamation beschloffen worden ist, der Kammer zur Zustimmung vorlegen, oder dieselbe wieder zurücknehmen.

Merk: Ich bin gegen diesen Antrag. Ich nehme zwar an, daß die Kraft eines Beschlusses unserer Kammer, über die Reclamation eines provisorischen Gesetzes nicht von der andern Kammer abhängig ist, weil der dritte Factor der Gesetzgebung keinen Ausschlag geben kann, wenn zwei Kammern differiren. Ich bin aber darum dagegen, weil der Beschluß, den wir über die Reclamation fassen, eben so wirksam ist, und wenn die erste Kammer nicht beitrith, nichts Anderes übrig bleibt, als der vorgeschlagene Weg, diese Ansicht dem Staatsministerium auszusprechen.

Staatsminister v. Blittersdorff: Ich kann nicht damit einverstanden seyn, daß eine Sache keine Folge haben könne, wenn zwei Kammern verschiedener Ansicht sind.

Es handelt sich hier von Verordnungen, die einseitig von der Regierung erlassen worden sind, und da hängt es von ihr ab, den Ausschlag zu geben, denn sie darf nur die Verordnung außer Kraft setzen, womit dann der Zweck erreicht ist. Was aber die Form betrifft, so hat der Hr. Abg. Duttlinger die Sache näher entwickelt. Wenn dem nicht so wäre, so wäre unsere Anwesenheit hier überflüssig. Das, was wir als Mitglieder des Staatsministeriums, und in Auftrag der Regierung hören, und zum Beschluß fördern helfen, müßte uns nun erst noch von dem Präsidium zugeschiedt werden. Es wäre dieß eine ungeheure Geschäftverschleppung, und ich wüßte keinen Ausdrück für diese Art der Geschäftsbehandlung zu finden.

Wenn die Mittheilung an das Staatsministerium einen Zweck haben soll, so muß es ein anderer seyn, nämlich der Zweck der Beschwerdeführung, die aber bei dem Großherzog vorgebracht werden kann und muß.

Es wird hierauf aus der vom Abg. v. Rotteck gestellten Alternative, auf den Antrag des Abg. Duttlinger beschloffen, die Bitte in das Protocoll niederzulegen, und die Erwartung auszusprechen, die hohe Regierung werde die von der Kammer reclamirten Verordnungen zur Zustimmung vorlegen oder zurücknehmen.

Martin: Wie ich so eben vernommen, hat der Abg.

Knapp seine Motion über Einführung von Aversen für Weinacise zurückgenommen. Das kann jeden Augenblick geschehen, ehe die Discussion begonnen hat. Ich weiß wohl, daß, nachdem die Commission nicht für seinen Antrag gestimmt ist, er auch den Beifall der Kammer nicht zu erhalten glaubt. Es sind aber dieser Commission über die Knapp'sche Motion zugleich mehrere Petitionen überwiesen worden.

Ich frage daher, ob mit der Zurücknahme der Motion Alles beendigt sey, oder ob die Commission noch über diese Petitionen Bericht zu erstatten habe?

Präsident: Morgen kann der Bericht darüber erstattet werden.

Der Abg. v. Rotteck erstattet hierauf Namens der Petitionscommission Bericht über 10 Bitten von mehreren Gemeinden, und zwar:

- 1) der Bürgermeister zu Neuenheim, Handschuchsheim, Dossenheim, Schriesheim, Reutershausen, Großsachsen, Hohensachsen, Lügelsachsen, Sulzbach, Hemebach, Lauenbach, Oberflockenbach, Rippenweiher und Urfenbach;
- 2) und 3) von 32 Bürgermeistern und Gemeinden des Schwarzwaldes, insbesondere des Bezirks Bonndorf;
- 4) der Bürgermeister in Neustadt, Bierthäler, Röhrenbach, Steig, Hintergarten, Eisenbach, Seig, Unter- und Oberlenzkirch;
- 5) der Gemeinden Mauer, Neckesheim und Angelloch;
- 6) der Gemeinden Eberbach, Dielbach, Schollbrunn, Weisbach, Balsbach, Wagenschwend, Mülben, Strümpfelbrunn, Waldfagenbach, Friedrichsdorf, Neckarwimmersbach, Pleutersbach, Igelbach, Zwingenberg, Neckargerach, Neckargemünd, Schwanheim, Moßbrunn, Schönbrunn, Haag, Michelsbach, Unterschwarzach, Wimmersbach, Dilsberg, Weisenbach, Eschbach, Gayberg, Dachsrbach, Angelloch, Mauer, Neckesheim, Lobensfeld und Sprechbach;
- 7) der Gemeinden Aglasterhausen, Breitenbrunn, Dautenszell, Hochhausen, Kälbertshausen, Neckarfagenbach, Ußbach, Dietesheim, Neckarelz, Obbrigheim, Bargaen, Helmstadt, Binau und Wörtelstein;
- 8) der Stadtgemeinde Eppingen;
- 9) der Stadtgemeinde Freudenberg, und
- 10) der Stadtgemeinde Weinheim,

um Abänderung einiger Bestimmungen des Schulgesetzes, namentlich in Beziehung auf das Schulgeld.

Beilage No. 9.

Die Commission trägt darauf an, diese Petitionen dem Großherzogl. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen zur nähern Prüfung und etwaiger Benützung bei einer künftig vorzunehmenden Revision des Schulgesetzes.

Bekk: Ich muß bedauern, daß der Bericht jetzt erst erstattet wird, und nicht früher. Ich halte die Sache für wichtig, und eine umständliche Berathung wäre sehr wünschenswerth gewesen.

Schaff: Und wenn der Bericht auch vor langer Zeit erstattet worden wäre, so würde der Abg. Bekk gewiß zugestanden haben, daß Vieles in der Petition berührt wird, das berücksichtigenswerth ist, daß das Schulgesetz erst in der Praxis seine Mängel kund gegeben hat, und daß eine Revision einzelner Artikel am Platze seyn wird. Darum unterstütze ich diese Petitionen und den Antrag der Commission.

Bekk: Wenn man nicht über einzelne Mängel sprechen kann, so kann man auch nicht sagen, was verbessert werden soll.

Kuenzer: Es ließe sich doch Vieles sagen in Beziehung auf das Schulgeld. Ich kann darum nicht anders, als mich mit dem Abg. Schaff vereinigen. Ich wünsche sehr, daß die Beitragspflicht der Einzelnen und des Staats einer Revision unterworfen würde.

Staatsminister Winter: Die meisten Gemeinden wissen noch gar nicht, was sie zur Unterstützung erhalten, und ich möchte also wissen, wie sie sich jetzt schon beschweren können.

Grimm: Ich wollte nur bemerken, daß die Petition von Weinheim ohne meine Mitwirkung hier eingereicht worden ist. Uebrigens unterstütze ich diese Petition und bitte, besonders darauf Werth zu legen, daß auf die eigenen Verhältnisse der Stiftungen, Schulen und Pfarreien in der Pfalz Rücksicht genommen werden möge.

Kuenzer: Dazu muß ich auch etwas bemerken: ich kenne auch Schulen, woran beide Confessionen Theil nehmen, und wo die Stiftungen durchaus katholische Stiftungen sind; man hat aber nie daran gedacht, die Lutherischen davon auszuschließen.

Grimm: Meine Bemerkung gründete sich nicht auf die

beiden Religionstheile, sondern auf die Verhältnisse der Stiftungen der Protestanten, die für die Pfarreien und Schulen zugleich bestehen.

v. Rotteck: Der Abg. Bekk hat bemerkt, es könne die Kammer sich nicht wohl darüber aussprechen, ob die Beschwerden gegründet seyen. Ich gebe in dieser Hinsicht zu, daß eine umfassende Discussion Statt finden müßte, damit die Kammer bestimmte Beschlüsse darüber fassen könnte, daß diese oder jene Beschwerde gegründet sey. In noch höherem Grade müßte aber diese Berathung Statt finden, wenn ausgesprochen werden sollte, jene Beschwerden seyen ungegründet.

Die Commission hat so viele Gründe, Betrachtungen und Bedenkllichkeiten angeregt, daß einem Jeden diese Ueberzeugung vorschweben muß. Die Petitionen von 80 bis 90 Gemeinden verdienen gewiß Beachtung, und dürfen nicht weggeworfen, sondern müssen dem Staatsministerium mit der Bitte übergeben werden, solche zu prüfen und zu versügen, was etwa als gerecht und nothwendig erscheinen dürfte.

Bekk: Ich habe nur bedauert, daß die Sache so spät vorkommt und die Regierung die Ansichten der Kammer nicht erfahren kann.

Die Kammer beschließt hierauf, den Commissionsantrag anzunehmen.

v. Rotteck berichtet ferner über die Petitionen

- 1) des Lehrers J. A. Leibes zu Schwerzen;
- 2) des Schullehrers Brengener zu Carlödorf;
- 3) der Schullehrer aus den Decanatsbezirken Adelsheim und Osterburken;
- 4) des Schullehrers Schneckenburger zu Rippoldsau;
- 5) der Schullehrer aus den Decanatsbezirken Weinheim, Ladenburg, Heidelberg und Schwezingen;

und

- 6) der Schullehrer zu Oberwinden, Elzach, Unter- und Oberprechtthal, Yach, Altsimonswald, Niederwinden, Siegelau, Bleibach und Simonswald;

um Revision oder Abänderung einzelner Paragraphen des neuen Schulgesetzes, und trägt ebenfalls auf Ueberweisung an das Großherzogl. Staatsministerium, als berücksichtigungswerthes Material für eine etwa künftig vorzunehmende allgemeine Revision des Schulgesetzes,

oder auch für eine, in Bezug einzelner bestimmter Punkte, in Vorschlag zu bringenden Gesetzes-Abänderung.

Beil. Nr. 10.

Zentner: Da der Commissionsantrag auf Ueberweisung an das Staatsministerium sich auf alle Petitionen, worüber Bericht erstattet worden, also auch auf die erste bezieht, worüber ich einige Worte sprechen wollte, und da ferner nicht zu erwarten ist, daß dieser Antrag Widerspruch finden wird, so beschränke ich mich um so mehr auf die einfache Unterstützung des Commissionsantrags, als insbesondere die Rechtfertigung der Petition, die ich übergeben habe, in den wenigen Zeilen der Eingabe selbst schon hinreichend niedergelegt ist.

Kuenzer: Ich muß hier wiederholen, was ich zu den vorigen Petitionen bemerkt habe, daß nämlich das Schulgesetz im Allgemeinen einer Revision bedarf, und daß die vorgetragenen Beschwerden durchaus nicht ungegründet sind. Ich will z. B. nur anführen, daß das Schulgesetz an allen Schulen des Schwarzwaldes eine Ungerechtigkeit begeht, dadurch, daß nur die Seelenzahl desjenigen Orts gezählt wird, in welchem die Schule sich befindet, während die Schulen des Schwarzwaldes, die gewöhnlich von mehreren Filialien besucht werden, ebensovielen Kinder haben, und in der ersten Classe sich befinden, während die übrigen in der zweiten sind.

Bekk: Das ist vor zwei Jahren umständlich berathen worden. Der Grund besteht aber nicht in der Voraussetzung des Abg. Kuenzer, sondern darin, weil dort die Lebensbedürfnisse theurer sind. Nun ist natürlich gleichgiltig, ob ein Ort, in dem sich der Lehrer befindet, für sich allein eine Schule bildet, oder nicht.

Kuenzer: Wenn man auf die Lebensbedürfnisse Rücksicht genommen hat, so hätte man auch auf die Schwarzwälder mehr Rücksicht nehmen müssen, weil sie ihre sämmtlichen Bedürfnisse viel theurer kaufen müssen, als dies in andern Gegenden der Fall ist.

Bekk: Das Gesetz enthält die Bestimmung, daß da, wo anzunehmen ist, daß die Bedürfnisse größer sind, als in andern Orten, die Schule in eine höhere Classe gesetzt werden soll. Das Gesetz setzt fest: was durch die Staats-einkünfte nicht gedeckt werden kann, fällt auf die Gemeinde,

Verhandl. d. II. K. 1837, 88. Heft.

sie soll aber nie mehr als den Betrag von 4 Kr. von 100 fl. Steuercapital zahlen, und was darüber hinausgeht, fällt auf die Staatscasse. Nun haben die Schwarzwaldgemeinden häufig darauf angetragen, ihre Schulen in eine höhere Classe zu setzen. Es ist dieser Antrag den Behörden zuerst aufgefallen, man hat gedacht, es sey dies eine große Freigebigkeit dieser Gemeinden, während in mehreren andern Landestheilen man entgegengesetzte Anträge erhalten hat. Endlich ist man darauf gekommen, was sie damit beabsichtigten. Sie haben gedacht, wieviel sie zahlen müssen, wenn sie Alle 4 Kr. zu zahlen haben. Wenn dies bezahlt ist, sind sie frei, das Uebrige fällt auf die Staatscasse. Was also durch Ver- setzung der Schule in eine höhere Classe mehr ausgegeben werden müsse, falle somit ausschließlich auf die Staatscasse.

Die Gemeinden wollten also nur auf Rechnung der Staatscasse freigebig seyn, eine solche Freigebigkeit wollen wir aber nicht annehmen.

Schaaff: Die Ansicht des Abg. Kuenzer hat doch viel für sich. Der vom Abg. Bekk angeführte Grund, warum man die Classe nach der Seelenzahl bestimmte, greift nicht überall Platz, und das hat zu großen Inconvenienzen geführt.

Im Odenwald z. B. sind große Gemeinden, ich will eine annehmen von 500 Bürgern. Davon gehören etwa 400 einer Religion und 100 der andern an; der eine Lehrer hat 125, der andere 25 Schüler. Der eine ist nun in die nämliche Classe gekommen, wie der andere. Das können die Leute nicht begreifen, und wer kann es ihnen verargen!

Gewiß, der Grund, welcher diese Bestimmung hervorgerufen, ist nicht durchgreifend. Wenn der Aufwand größer ist, den der Lehrer in einer größern Gemeinde hat, so hat er auch wieder mehr Gelegenheit, sich Nebenverdienst zu verschaffen.

v. Rottek: Ich habe nur noch in Beziehung auf einen früher erhobenen Anstand zu bemerken, daß die Commission bei den beiden letzten Berichten vorausgesetzt hat, es werde eine Abschrift derselben dem Staatsministerium mit den Petitionen übergeben werden. Ich habe dies nicht ausdrücklich beigefügt, aber es sollte geschehen nach dem Grundsatz, daß überall, wo Ausführungen in den Berichten enthalten sind, oder das Staatsministerium durch darin enthaltenen summarischen Actenauszug eine größere Leichtigkeit erhält,

die Sache zu beurtheilen, die Beilegung einer Berichtsabschrift von Interesse ist.

Der Commissionsantrag wird hierauf fast einstimmig angenommen, und damit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Mittermayer.

Der Secretär:

Schinzinger.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 69. öffentlichen Sitzung vom 28. Juli 1837.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die erste Kammer hat sich über die von der zweiten Kammer aus Anlaß der Berathung über die Nachweisung der Betriebsfonds pro 1834 und 1835, und den Vorschlag derselben pro 1837 und 1838 gestellte Bitte an die hohe Regierung, von ihrer Budgetcommission Bericht erstatten lassen, und nach gepflogener Berathung in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen:

- 1) dem ersten Theil der Bitte: anordnen zu wollen, daß das Budget der Betriebsfonds künftig das Bedürfniß jeder Branche specificirt nachweise, den Beitritt zu versagen, dagegen
- 2) dem zweiten Theil der Bitte, daß das Budget der Betriebsfonds in den Inventarien aller Branchen auf den stehenden Betriebsfonds erweitert werde, beizutreten.

Ich habe die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer hiervon in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe den 27. Juli 1837.

Der Präsident der ersten Kammer der Ständeversammlung:
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 69. öffentlichen Sitzung vom 28. Juli 1837.

Bericht

der

Petitions-Commission

über zwei Petitionen, eingereicht von der Gemeinde Sundhausen, eine von dem landesherrlichen, die andere von dem standesherrlichen Theile dieser Gemeinde.

Erstattet von dem Abg. Bader.

Meine Herren!

Der Ort Sundhausen besteht aus 480 Seelen, wovon zwei Drittheile zur Standesherrschaft Fürstenberg gehören, ein Drittheil landesherrlich ist. Dieses letzte Drittheil gehörte früher zum Königreiche Württemberg, und wurde erst im Jahre 1810 mit einigen benachbarten Orten mit dem Großherzogthum Baden vereinigt. Beide Theile scheinen früher nur einem Herrn angehört zu haben. Wahrscheinlich hat sich in Folge der Reformation der früher württembergische Theil davon getrennt; denn dieser bekannte sich beim Anfall an Baden durchaus zur evangelischen, der andere, der standesherrliche Theil aber zur katholischen Religion; gegenwärtig befinden sich auch Protestanten im fürstenbergischen Antheile, und Katholiken in dem andern. Die Wohnhäuser beider Theile liegen untereinander zerstreut, ohne das mindeste Merkmal einer Gebietsunterscheidung. Es waltet nun in dieser Gemeinde das sonderbare Verhältniß ob, daß sie eine gemeinschaftliche Gemarkung, ein gemeinschaftliches Allmend- und Gemeindevermögen, eine gemeinschaftliche Casse haben, daß die Gemeindedienste von den verschiedenen Bewohnern nach einem und demselben Typus geleistet werden, und also beide Theile in allen diesen Beziehungen nur eine Gemeinde bilden, und als solche behandelt werden, daß aber jeder Theil einen besondern Bürgermeister, einen besonderen Gemeinderath und Rathschreiber hat, und selbst zwei Gemeindevorsteher besitzen, welche das gemeinschaftliche Gemeindevermögen verwalten, daß endlich ein Theil, der standesherrliche nämlich, dem Amte Hüfingen, der landesherrliche aber dem Bezirksamte Billingen zugetheilt ist. Die zuerst in der 15.

öffentlichen Sitzung eingereichte Petition des landesherrlichen Theils der Gemeinde, bittet nun um Verwendung der Kammer, daß die vollständige Vereinigung der Gemeinde in eine ausgesprochen, und dann die ganze Gemeinde in dem Bezirksamte, und zwar, nach ihrem Wunsche, dem Bezirksamte Billingen zugetheilt werden möchte.

Die zweite in der 39. öffentlichen Sitzung eingereichte Petition des standesherrlichen Theils der Gemeinde scheint vorzüglich durch die Meinung hervorgerufen zu seyn, daß die erste Petition um Vereinigung beider Theile in eine Gemeinde und um Zuthellung zu dem Bezirksamte Billingen, im Namen der ganzen Gemeinde, also auch im Namen der standesherrlichen Einwohner derselben eingereicht worden sey. Der, dem standesherrlichen Antheile vorstehende Gemeinderath erklärt demnach, daß weder ein Mitglied des Gemeinderaths, noch die übrigen Angehörigen die fragliche Petition unterzeichnet haben, und daß die Angabe, wenn sie gemacht worden seyn sollte, daß es der Wunsch des größern Theils der Bürger sey, beide Gemeinden in eine Gemeinde vereinigt dem Bezirksamte Billingen zugetheilt zu sehen, unrichtig sey; die dem Bezirksamte Hüfingen zugetheilten fürstenbergischen Einwohner wünschen zwar, so sehr als die übrigen, die Vereinigung in eine Gemeinde, aber nicht gerade die Zuthellung derselben zum Amte Billingen, sondern sie glauben vielmehr, daß bei einer Vereinigung der Billingische Antheil, als der weit kleinere, dem Hüfingischen, als dem größeren, folgen, und mit diesem dem Bezirksamte Hüfingen zugetheilt werden sollte.

Es herrscht hier ein wahrer Zwitterzustand, der für beide Theile dieser Gemeinde offenbar die nachtheiligsten Folgen haben muß. Es ist ganz natürlich, was auch in der ersten Petition umständlich ausgeführt ist, daß bei der Verwaltung durch zwei sich oft in ihren Ansichten entgegengesetzte Ortsvorstände Zwist, Mißhelligkeit und Unfriede in der Gemeinde entstehen müssen.

Wesentlich nachtheilig ist dieser Zustand für diese Gemeinde in finanzieller Hinsicht, es müssen zwei Bürgermeister, zwei Rathsschreiber, zwei Amtsboten aus der Gemeindecasse besoldet, Regierungs-Anzeigeblätter u. dgl. doppelt angeschafft werden. Die Geschäftsführung der Bürgermeister ist, wie die Petenten sagen, und auch leicht er-

weisen werden mag, äußerst schwierig, die Handhabung der Ortspolizei kaum möglich, indem beide Bürgermeister, der Natur der Dinge nach, hinsichtlich der zu treffenden Anordnungen nicht immer mit einander übereinstimmend sind, ja oft nicht übereinstimmend seyn können, da sie von zwei verschiedenen Bezirksamtern geleitet, Befehle, Weisungen, Verordnungen in nicht übereinstimmender, ja möglicher Weise sich widersprechender Richtung erhalten. Die erste Petition vergleicht die Gemeinde in ortspolizeilicher Hinsicht mit einer Compagnie Soldaten, die von zwei Capitäns für ein gemeinschaftlich auszuführendes Manöver nach zwei verschiedenen Ordres commandirt wird.

Wenn Jemand, der nicht schon früher eine Liegenschaft im Orte erworben, die Bürgeraufnahme in der Gemeinde nachsuchen will, so weiß er nicht, ob er sich an diesen oder jenen Gemeinderath wenden solle; früher war die Religion hierin entscheidend, aber dieser Grund der Unterscheidung habe nun, sagen die Petenten, längst aufgehört, und eine Scheidewand nach der Religion bestehe auch in der Gemeinde nicht, da alle Einwohner in religiöser Verträglichkeit und Frieden mit einander leben.

Es waltet wohl kein Zweifel ob, daß in dem vorgetragenen Verhältnisse hinreichende und dringende Gründe für die Gewährung der Bitte der Petenten um Vereinigung in eine Gemeinde liegen, sie sind von solcher Natur, daß wir gewiß seyn dürfen, daß sie auch bei der Standesherrschaft Fürstenberg Anerkennung finden werden. Auch die Regierung scheint eine Abänderung dieses Zustandes für nothwendig zu halten, nur hat sie, wir wissen nicht aus welchen Gründen, die Ausführung derselben noch verschoben, denn in der Staatsministerialentschließung vom 26. Februar 1835, welche der einen Petition beiliegt, ist gesagt, daß es zur Zeit noch bei dem bisherigen Stande der Sache zu belassen sey.

Ihre Commission glaubt aber, daß eine Fortdauer dieses Zustandes, wenn selbst nur für kurze Zeit, die Interessen der Gemeinde zu sehr gefährde, und demnach jeder Verzug mit Gefahr für sie verbunden sey, sie hält sich demnach verpflichtet, auf Ueberweisung der vorliegenden Petitionen mit dringender Empfehlung der vorgetragenen Bitte anzutragen.

Auf die Frage, ob die vereinigte Gemeinde dem Bezirksamte Willingen, oder dem Bezirksamte Hüfingen zuzutheilen sey, wollen wir uns hier nicht einlassen, es sind auch in der Petition die Data zu einer solchen Erörterung entweder nicht gegeben, oder die gegebenen, wie z. B. über die Entfernung des Orts von den beiden Amtssitzen in den beiden Petitionen verschieden angegeben, man wird ihn demjenigen Amte zutheilen müssen, dem er nach seiner Lage, nach seinen Verbindungen und sonstigen Beziehungen am füglichsten zugetheilt werden kann. Hoffentlich werden die Angehörigen der Gemeinde, sie mögen diesem oder jenem Antheil früher zugehört haben, bei dem einen oder dem andern Amte gleich geneigtes Gehör und Recht finden.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 69. öffentlichen Sitzung am 28. Juli 1837.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über

mehrere Petitionen

um Aufhebung alter Abgaben von nachbenannten Gemeinden:

- 1) der Gemeinden Aßbach und Aglasterhausen;
- 2) sämmtlicher Gemeinden des Stadt- und Landamts Wertheim;
- 3) der Lehensleute der Herrschaft Langenstein zu Münchshöf;
- 4) der Gemeinde Lohrbach, im Amtsbezirke Mosbach;
- 5) der Gemeinde Bödigheim, im Amtsbezirke Buchen;
- 6) u. 7) zwei Petitionen der Gemeinde Eigeltingen, im Amtsbezirke Stockach;
- 8) der Gemeinden des Amtsbezirks Stetten am kalten Markt;
- 9) der Bürger Heinrich Reichert und Martin Straub von Rappennau, als Bevollmächtigten der dortigen Gemeinde;
- 10) der Gemeinde Dallau, im Amtsbezirke Mosbach;

- 11) der Gemeinden Hausen und Oberimzingen, im Amtsbezirke Breisach;
 - 12) der Gemeinden Sattelbach und Fahrenbach, im Amtsbezirke Mosbach;
 - 13) der Gemeinden Höpzingen, Hardheim, Brezingen, Pülfringen und Schweinberg, im Amtsbezirke Waldbürn;
 - 14) der Gemeinde Ehrstädt, im Amtsbezirke Sinsheim;
 - 15) der Gemeinde Hardheim, im Amtsbezirke Waldbürn;
 - 16) mehrere Rebbesitzer zu Wutöschingen, im Amtsbezirke Waldshut;
 - 17) der Gemeinde Schatthausen, im Amtsbezirke Wiesloch;
- und
- 18) der Gemeinde Auerbach, im Amtsbezirke Mosbach.
- Erstattet von dem Abg. Bader.

Meine Herren!

Mehrere tausend Petenten bitten in den oben angeführten 18 Petitionen um Aufhebung folgender alten Abgaben:

Gülts- und Zinskorn, Korn- und Haberzins, Handlohn, Gewerbsrecognitionsgelder, Schutz- und Schirmvogteigelder, Vogtrecht, Heerdrecht, Sterbfall, Besthaupt, Bürgergeld, Zehnterpfennig, Grundgülden, Holzgeld, Fastnachtshühner, Ab- und Zuschreibgeld, Contributionsimpfa, Erbhandlohn, Erntehahnen, Martinsgänse, Hochzeit-Nastuch, Feldschützenhaber, Landwein, Kreuzergeld ic.

Meine Herren! Sie kennen die Klagen dieser Petenten, sie sind in diesem Saale schon oft genug erklingen, es würde demnach überflüssig seyn, Ihnen sie hier wiederholen zu wollen.

Die allgemeinste derselben, und diejenige, welcher auch wohl am wenigsten widersprochen werden kann, besteht darin, daß die Petenten sagen, es sey ihnen unmöglich, neben den Steuern der neueren Zeit auch noch die Abgaben der Vergangenheit zu zahlen; der Ausspruch der Verfassung, Gleichheit der Lasten, sey für sie ein todter Buchstabe, ein leerer Schall, so lange das gegenwärtige Verhältniß fortbestehe.

Wenn die Lage einzelner Gemeinden, wie z. B. der Gemeinden Hardheim, Bödigheim, so ist, wie sie in den vor-

liegenden Petitionen geschildert wird, woran wir zu zweifeln keinen Grund haben, so ist, wir müssen es gestehen, der Zustand derselben wahrhaft beklagenswerth, und er verdient die Aufmerksamkeit und Theilnahme der Regierung und Kammer in vollem Maße.

Alle oben erwähnten Petenten bitten um ein Gesetz, wodurch die Ablösung der noch bestehenden alten Abgaben ausgesprochen, und das Mangelhafte der bisherigen Gesetzgebung über diesen Gegenstand ergänzt wird. Wie Ihnen bekannt ist, meine Herren, hat die Kammer die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes längst schon erkannt, und wiederholt verlangt. Insbesondere ist dies in der 14. öffentlichen Sitzung vom 21. April 1837, wo Sie, meine Herren, auf den vom Abg. Schaff eben erstatteten Bericht über den von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf, die Anberaumung eines Termins zur Einreichung der Entlassungs- und Entschädigungsgesuche wegen Aufhebung alter Abgaben betreffend, beschlossen haben: „Se. Königl. Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um einen noch auf diesem Landtage vorzuliegenden Gesetzesentwurf zu Bervollständigung der Gesetzgebung über Aufhebung alter Abgaben, mit Rücksicht auf die im Berichte der Kammer entwickelten Ansichten und Bestimmungen ehrenfurchtsvoll zu bitten.“

Wir wiederholen hier diese Ansichten und Bestimmungen nicht, sondern beziehen uns auf den kaum angerufenen Bericht und die Verhandlungen der Kammer. Der Hauptzweck des Antrags ging dahin, nach und nach das Verschwinden aller alten Abgaben zu bewirken, welche nach dem Landrecht nicht mehr neu entstehen können.

Die andere Kammer trat der erwähnten Adresse nicht bei. Die Gründe, welche diese Kammer aber zur Beschließung derselben veranlaßten, bestehen noch -- und in den vorliegenden Petitionen liegen weitere gewichtige Motive dafür.

Ihre Commission stellt demnach den Antrag:

„gegenwärtige Petitionen unter ausdrücklicher Beziehung auf den in der 14. Sitzung vom 21. April gefaßten Kammerbeschluß, und unter Wiederholung der darin ausgedrückten Bitte an das Großherzogl. Staatsministerium empfehlend überweisen zu wollen.“

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 69. öffentlichen Sitzung vom 28. Juli 1837.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zur Petition des Chemikers P. Fischer in Gernsbach um Abschaffung der Wasenmeistereien und Unterordnung dieses Gegenstandes unter die Ortspolizei.

Erstattet von dem Abg. Bader.

Meine Herren!

Petent glaubt, daß durch die Einrichtung der Wasenmeistereien, wie sie gegenwärtig besteht, der allgemeine Gesundheitszustand wesentlich bedroht werde. Derselbe sagt, die Wasenmeistereibezirke haben in der Regel einen bedeutenden Umfang; wenn ein Thier fällt, bis der Gehülse kommt, der es fortschafft, können über zwölf Stunden vergehen. Das Thier, im Heilungsprozeß mit Gährungsstoffen überladen, geht schnell in Fäulniß über, diese verbreitet Gestank und Pest, ist für die ganze Animalität gefährlich, und durch die Ansteckungstoffe schadenbringend. Wenn ein kleines Thier fällt, z. B. ein Hund, eine Kaße, ein Schwein u. c., muß der Eigenthümer doch den Wasenmeister selbst machen.

Dabei betreiben die Wasenmeister ihr Geschäft fabrikmäßig, sie dörren die Häute, die Klauen, die Flechsen u. c., wodurch ein allgemeiner Gestank verbreitet wird, sie nehmen viel Fleisch vom Aas nach Haus, mästen damit die Schweine, und, wie die böse Welt sagt, sollen sie damit auch das Gewerbe der Würstler vermehren.

Deswegen hat sich dieses Institut überlebt, es ist ausgeartet, und gehört angepaßt den höhern Anordnungen unserer Polizeigesetze, heimgegeben der Ortspolizei, die einen zuverlässigen Mann aufstellt, ihm einen unschädlichen Ort zur Begrabung anweist, oder die augenblickliche Verwerthung aller für Erzeugung chemischer Producte tauglichen Bestandtheile an Sachverständige auslegt, und für die ungesäumte Bollziehung strenge Sorge trägt; -- die meisten Theile des Pferdes kann man zur Erzeugung chemischer Präparate benutzen, sie werden gut bezahlt; dieses Geld ist für Denjenigen, dem das Thier gefallen ist, eine kleine Entschädigung,

und dabei wird der Gesundheitsprozeß befördert, und eine große Plage entfernt.

Meine Herren! es ist sehr zu bezweifeln, ob der allgemeine Gesundheitszustand nicht mehr gefährdet würde, wenn die Wegschaffung und das Verlochen des gefallenem Viehs unbedingt der Ortspolizei und ihren Dienern überlassen würde, oder wenn man selbst dem Eigenthümer das Abziehen und Begraben desselben, oder die Benutzung der einzelnen Theile gestatten wollte. Es ist zu zweifeln, ob in Fällen von Seuchen und bei herrschenden ansteckenden Krankheiten sich überall Leute finden dürften, welche bereit wären, sich mit der Wegschaffung des gefallenem Viehs zu befassen; es würde selbst nicht bei allen Orten ein angemessener Platz zur Verlochung desselben sich vorfinden. Ihre Commission vermag demnach nicht die unbedingte Aufhebung der Wasenmeistereien sachgemäß zu erkennen, sie glaubt aber, daß die durch den Petenten angeregte Frage immer eine nähere Erörterung verdiene; daß sich bei der bestehenden Einrichtung hie und da Gebrechen zeigen dürften, deren Beseitigung im allgemeinen Interesse nothwendig ist; nur in dieser Beziehung schlägt sie Ihnen die Ueberweisung der vorliegenden Petition an das Großherzogl. Staatsministerium vor.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 69. öffentlichen Sitzung vom 28. Juli 1837.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Petitionen

der Gemeinden Tiefenbrunn, Mühlhausen, Hamburg, Schellbrunn und Hohenwarth, Oberamts Pforzheim;

sodann

der Gemeinden Reicholzheim, Bestenheit, Kempach, Dietenhahn, Bettingen, Urphar, Borthal und Hundheim im Amtsbezirke Wertheim,

und endlich

der Gemeinde Neubingen, Bezirksamts Hüfingen, Schaafübertriebsberechtigungen betr.

Erstattet von dem Abg. Bader.

Meine Herren!

In der Sitzung vom 5. Juni 1837 hat diese Kammer bereits eine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog um ein Gesetz über Ablösung der Schaafübertriebsberechtigung beschloffen. Der Gegenstand bedarf demnach einer weiteren Erörterung nicht. Da jedoch die vorliegenden Petitionen dringende Gründe für die Entfernung dieser Grundeigenthumslast enthalten, und sie immerhin als Beleg gelten, wie einstimmig dieselbe von allen Seiten im Interesse der Landwirthschaft gefordert werde, so schlägt die Commission Ihnen die Ueberweisung derselben an das Großherzogl. Staatsministerium zur Kenntnißnahme vor.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 69. öffentlichen Sitzung vom 28. Juli 1837.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zur Petition der Ausmärker von Blankenloch, die Kriegskostenforderung der Gemeinde Büchig an dieselben betr.

Erstattet von dem Abg. Bader.

Meine Herren!

Die Petenten beschwerten sich, daß sie durch eine Verfügung der Administrativbehörde zum Ersatz von 1,981 fl. 59 kr. Kriegskosten verhalten, und bereits durch angedrohten Zugriff zur Zahlung derselben genöthigt werden, ungeachtet die Liquidität der Forderung nicht hergestellt, nämlich nicht bewiesen sey, daß die Kriegseleistungen, für welche obiger Ersatz geleistet werden solle, von der Gemeinde Büchig je getragen worden seyen, noch viel weniger dargethan sey, daß sie diese Gemeinde für sie getragen habe; und ungeach-

tet, daß, wenn auch die Liquidität hergestellt wäre, nicht sie, die Petenten, sondern nur die frühern Besitzer, oder ihre Rechtsnachfolger der Liegenschaften, auf welche die Kriegskosten zur Zeit ihrer Leistung gefallen seyn würden, die Schuldner wären.

Meine Herren! Es läßt sich aus der vorliegenden Petition und ihren Anlagen nicht mit Bestimmtheit entnehmen, ob es sich hier von einer gesetzlich zulässigen allgemeinen Umlage früherer Kriegskosten, oder bloß um die Ersatzforderung von solchen an einige Ausmärker, also an einzelne Individuen handle. Nach dem Inhalt der Petition sollte man wirklich glauben, daß lediglich eine Forderung letzterer Art in Frage sey, und in diesem Falle bezweifeln wir nicht nur die Kompetenz der Administrationsbehörde, sondern glauben auch, daß der Ersatz der fraglichen Kriegskosten nur an diese gefordert werden könne, welche sie zur Zeit ihrer Entstehung zu tragen verbunden gewesen wären. Die Gemeinde kann sich, unvers Dazurhaltens, nur dann an das Steuercapital der Gemarkung, oder mit andern Worten, an die gegenwärtigen Besitzer der Liegenschaften derselben halten, wenn es sich um eine allgemeine, nach der Gemeindeordnung zulässige Umlage auf alle Beitragspflichtige handelt.

In jedem Fall scheint uns die Sache noch einer weitem Erörterung und Prüfung empfänglich und würdig zu seyn, und wir tragen zum Behufe derselben auf Ueberweisung der Petition an das Großherzogl. Staatsministerium an.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 69. öffentlichen Sitzung vom 28. Juli 1837.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zur Vorstellung der beiden Hofgutsbesitzer Thomas Steyert und Andreas Hummel aus der Thalgemeinde Espach im Landamte Freiburg, wegen Bewilligung zur Errichtung einer Haus- oder Hofmühle.

Erstattet von dem Abg. Bader.

Meine Herren!

Die beiden Petenten wünschen eine sogenannte Hausmühle errichten oder erbauen zu dürfen, um die für ihre eigene

Haushaltung erforderlichen Früchte selbst mahlen zu können. Sie sagen, daß sie sich mit ihrem Gesuche im Recurswege bereits an die höchste Stelle gewendet, aber damit abgewiesen worden seyen. Sie glauben, den Grund der abweislichen Verfügung in dem Umstande zu finden, daß der Bürgermeister zu Espach ein Schwager des Contomüller von da ist, der gegen die Errichtung einer Hausmühle protestirt; und legen deswegen ein Zeugniß der übrigen Gemeinderathsmitglieder und des Bürgerausschusses der Gemeinde Espach vor, worin namentlich bezeugt wird, daß auf dem Hofgute der Petenten eine Hausmühle errichtet werden könne, ohne die wasserberechtigten Nachbarn oder jemand Andern in der Benutzung des Wassers zu beeinträchtigen.

Die Commission hat die Ansicht, daß Jedem gestattet werden müsse, sich die Lebensbedürfnisse jeder Gattung, soweit es der eigene Bedarf erfordert, selbst bereiten zu dürfen, und daß man demnach Keinem gesetzlich verwehren könne, sich die dazu erforderliche Einrichtung zu verschaffen. Eine Ausnahme könne nur da eintreten, wenn dadurch erworbene Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Ob dies bei dem vorliegenden Gesuche wirklich der Fall sey, kann Ihre Commission aus den Vorlagen nicht ermessen, indeß scheint doch das vorgelegte Gemeinderathszugniß für das Gegentheil zu sprechen, und Ihre Commission trägt deswegen auf Ueberweisung der Petition an das Großherzogl. Staatsministerium zur nochmaligen Prüfung der Sache an.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 69. öffentlichen Sitzung vom 28. Juli 1837.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zu einer Bitte

der Gemeinden Prechtthal, Elzach, Biberbach, Yach, Oberwinden, Kagenmoos und Niederwinden;

sowie

der Bürgermeister von Kirchzarten, Zarten, Gerolsthal, Oberried, Kappel, Stegen, Dietenbach, Littenweiler.

Attenthal, Wießneck, Wagensteig und Horben, um Aufhebung des Landrechtsatzes 908.

Erfattet von dem Abg. Sander.

Meine Herren!

Der Landrechtsatz 908 enthält die Bestimmung, daß den anerkannten natürlichen Kindern auf keine Weise von ihren Eltern durch Schenkungen unter Lebenden, oder durch letztwillige Verfügungen mehr gegeben oder hinterlassen werden kann, als der Landrechtsatz 757 ihnen je nach der Nähe der von ihren Eltern zurückgelassenen ehelichen Blutsverwandten verschieden bestimmt.

Die Petenten, ja man kann sie Beschwerdeführer im Namen der Humanität und der edelsten Gefühle der Eltern, der Gefühle der Liebe zu ihren Kindern nennen, verlangen die Streichung, die Aufhebung dieses Landrechtsatzes 908, und begründen ihre Bitte darauf, daß es, zumal für die Mutter eines unehelichen Kindes, hart sey, wenn sie ihrem unschuldigen Kinde nicht ihr eigenthümliches Vermögen ganz hinterlassen könne, und daß jede Beschränkung darin grausam und inhuman sey.

Es ist dieses anzuerkennen. Ja man muß zugeben, daß sich die Eltern eines natürlichen Kindes, welches nicht in die Familie derselben eintritt, noch mehr aufgefordert sehen müssen, ihren dadurch schon der Hülfe und Unterstützung, und der Erbrechte an Verwandten entbehrenden natürlichen Kindern, desto eher ihr eigenthümliches Vermögen zu überlassen, statt daß sie die Gesetzgebung daran hindert, und sie zwingt, ihr Vermögen den weitläufigen Seitenverwandten zu überlassen, welche das natürliche Kind nicht als Glied ihrer Familie achten, und welche ihm gegenüber zu nichts, auch nicht zur geringsten Unterstützung verbunden sind.

Der Zweck des Satzes 908 mag freilich darin ein lobenswerther seyn, daß man durch Zurücksetzung der natürlichen Kinder der Heiligkeit der Ehe und dem Vorzug der ehelichen Kinder ein größeres Gewicht beilegen, damit aber zugleich durch Erschwerung der Lage der natürlichen Kinder ihrer Vermehrung, der Häufigkeit ihrer Geburt zuvorkommen will. Allein es heißt den Menschen verkennen, wenn man von ihm verlangt, dort an die ferne Zukunft zu denken, wo die Liebe alle seine Gedanken und Gefühle an die Gegenwart fesselt, und die Erfahrung beweist es auch mit lauter

Stimme, daß der Gesetzgeber diesen Zweck des Satzes 908 nicht erreicht.

Dagegen ist der Schaden aus dem Satz 908 nicht zu übersehen, daß er durch Schenkungen und Ueberlassungen des Vermögens, worüber die Eltern natürlicher Kinder verfügen können, an Dritte, um es den natürlichen Kindern wieder zuzustellen, umzungen werden kann, und trotz der, dieses erschwerenden, Vorschrift des Satzes 907 auch eingegangen wird. Dadurch wird aber das Ansehen, die Heiligkeit der Gesetze, am meisten geschwächt, daß man gerade die edelsten Pflichten und Gefühle des Menschen in Anspruch nimmt, Wege zu entdecken, worauf die Gesetze des Staats zu umgehen sind. Dadurch wird der Staatsbürger in dem Vertrauen auf die Gerechtigkeit, auf die Beachtung der ersten Menschenpflichten auch in den Gesetzen wankend gemacht, was die Gesetzgebung selbst am wenigsten veranlassen soll.

So wie es aber sichergestellt ist, daß eine Vorschrift des Gesetzes den sonst lobenswerthen Zweck nicht erreicht, so wie es als eine Wahrheit anzuerkennen ist, daß sie mit andern edeln Gefühlen und heiligen Pflichten des Menschen im Widerspruch steht, so wie die Erfahrung zeigt, daß sie deshalb auf geheimen Wegen und Schlichen umgangen wird, so sollte die Gesetzgebung nicht säumen, eine solche nachtheilige Bestimmung zurückzunehmen. Alles dieses tritt aber im Satz 908 in einem hohen Grade ein, weshalb wir Ihnen nach Maßgabe der Geschäftsordnung vorschlagen, die Petition als Motion auf Abschaffung des Landrechtsatzes 908 zu behandeln, und in die Abtheilungen zu verweisen, um von dort aus die weitere Entwicklung und Gestaltung ihres Inhalts, besonders in der Beziehung zu erhalten, ob die gänzliche Aufhebung rätlich erscheint, oder ob nicht zum Besten der neben den natürlichen Kindern noch vorhandenen ehelichen Nachkommen ein Vorbehalt zu machen ist.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 69. öffentlichen Sitzung vom 28. Juli 1837.

Bericht

der

Petitions-Commission

über eine Anzahl Bitten und Beschwerden verschiedener Gemeinden, mehrere Bestimmungen des neuen Schulgesetzes betr.

Erstattet von dem Abg. v. Rotteck.

Meine Herren!

Die bisher eingekommenen Petitionen, das Schulwesen betreffend, sind von dreierlei Art. Die einen nämlich enthalten übereinstimmende oder ähnliche Beschwerden über die, den Gemeinden durch die Bestimmungen des Schulgesetzes von 1835 neu erwachsenen Lasten; in andern tragen Schullehrer — nebst Dankfagungen für die ihnen durch jenes Gesetz zugeflossenen oder zugebachten Wohlthaten — mehrere auf noch weitere Verbesserung ihrer Lage, überhaupt auf Abänderung verschiedener Artikel des Schulgesetzes gehende Wünsche vor; in noch anderen werden ganz besondere Verhältnisse bestimmter Schulen oder Schullehrer zur Sprache gebracht, und darauf auch besondere, d. h. auf jene speciellen Verhältnisse sich beziehende, Bitten gebaut.

Der gegenwärtige Bericht hat nur die Petitionen der ersten Art zum Gegenstand; jene der beiden andern Arten werden dann gleichfalls in eigenen Berichterstattungen gewürdigt werden.

1) Die zuerst, nämlich schon unterm 4. April, eingekommene Petition, unterzeichnet — Namens ihrer resp. Gemeinden — von den Bürgermeistern von Neuenheim, Handfuchshausen, Dossenheim, Schriesheim, Leutershausen, Großsachsen, Hohensachsen, Kuppelsachsen, Sulzbach, Hemsbach, Landenbach, Oberflockenbach, Rippenweiher und Ursenbach, bitten:

„die Kammer wolle hochgefälligst dahin wirken, daß das Schulgesetz, insofern es (insbesondere in §. 20 ff.) den politischen Gemeinden eine Verbindlichkeit zur

Unterhaltung der Schullehrer und Schulen auflegt, dahin abgeändert werde,

daß entweder die Kirchengemeinden, wie seither,

oder der Staat diese Verbindlichkeit übernehmen möge.“

Zur Unterstützung dieser Bitte führen sie an: 1) die Größe der durch das Schulgesetz den Gemeinden neu aufgelegten Last; 2) die dadurch zwischen den Lehrern und der Gemeinde bewirkte Verstimmung und Abneigung; 3) die den Kirchengemeinden weit natürlicher, als den politischen, obliegende, und auch von jeher obgelegene, Pflicht der Schulunterhaltung; 4) die Zulänglichkeit der in den Händen des Staats befindlichen verschiedenen Kirchenfonds; und endlich 5) die Vielstimmigkeit der aus den Gemeinden des Landes gegen die fragliche Last kommenden Beschwerden.

2 und 3. In zwei Petitionen, deren eine von 29, die andere von 32 Bürgermeistern eben so vieler Gemeinden des Schwarzwaldes, insbesondere des Bezirks Bondorf, unterzeichnet ist, bitten dieselben:

1) „daß die Schulvisitatur-Diäten auf das Steuercapital eines ganzen Schulbezirks umgelegt, oder in ein ständiges Aversum verwandelt werden möchten;

2) daß das Schulgeld aufgehoben, den Lehrern statt dessen eine fixe Zulage zu ihrer Besoldung gegeben, diese jedoch nicht auf die Gemeindecassen gelegt, sondern aus der Staatscasse, oder nöthigen Falls durch Erhöhung der directen Steuer, bestritten werden möchte.“

Zur Rechtfertigung der ersten Bitte führen die Petenten aus, daß die Schulvisitationen eigentlich im Interesse der großen Staatsgesamtheit, als ein Mittel der allgemeinen Volksbildung, angeordnet seyen, dagegen von den Gemeinden, wenn die Diätenzettel von ihnen zu bezahlen seyen, als gehässige Last betrachtet, und daher auch von den Visitatoren selbst nur ungern unternommen würden; sodann, daß wegen der Ungleichheit der Entfernung der verschiedenen Gemeinden von dem Wohnort des Visitators eine Ungleichheit der Entrichtung für eine doch überall gleiche Wohlthat, und dadurch bei den schwerer Belasteten ein Unwille hervorgebracht, und die be-

zweckte gute Wirkung der Schulvisitation großen Theils vereitelt werde; wogegen bei der Umlegung der fraglichen Kosten auf das Steuercapital des ganzen Bezirks alle Ungleichheiten und Willkürlichkeiten verschwinden würden.

Die zweite Bitte stützt sich allernächst auf die Ungleichheit des für die verschiedenen Gemeinden festgesetzten Schulgeldes, wornach — wie durch eine angefügte tabellarische Berechnung gezeigt wird — häufig der Fall ist, daß von mehreren der nämlichen Classe angehörigen, und gesetzlich denselben Gehalt beziehenden Lehrern, der eine, in dessen Gemeinde ein hohes Schulgeld festgesetzt ward, schon bei der Hälfte der Kinderzahl des andern ein größeres Diensteinkommen, als dieser, bezieht, und überhaupt eine auffallende Ungleichheit solches Einkommens bei völliger Gleichheit der natürlichen Ansprüche und Dienstleistung erzeugt wird. Sodann urgiren die Petenten weiter die Ungleichheit, welche das verschiedene Maß des Schulgeldes zwischen den dasselbe zahlenden Eltern hervorbringt. Soll — also sagen sie nicht eben mit Unrecht — der präsumtiv geringere Wohlstand der kleineren Gemeinden, gegenüber den größeren, dort das geringere Schulgeld, und hier das höhere, rechtfertigen, oder rechtlich nöthig machen, so wird doch offenbar auch der, nicht nur muthmaßliche, sondern klar vorliegende Vermögensunterschied zwischen den einzelnen Bürgern bei ihnen die selbe Abstufung der Zahlungspflicht rechtlich begründen oder fordern. Ueberhaupt aber erzeuge der Einzug des Schulgeldes jeweils Unwillen bei allen Mindervermögligen, und lasse ihnen die Schule eher als eine Last, denn als eine Wohlthat erscheinen.

4) Aus denselben oder ähnlichen Gründen bitten auch die Gemeinden des Amtes Neustadt in einer von den Bürgermeistern von Neustadt, Bierthaler, Röthenbach, Steig, Hintergarten, Eisenbach, Seig, Unterlengkirch und Oberlengkirch um

„Aufhebung des Schulgeldes und Uebernahme desselben auf die Staatscasse.“

5) Die Gemeinden Mauer, Neckesheim und Angelloch, deren (von nur 7 Bürgern, deren Eigenschaft jedoch nicht beigefügt ist, unterzeichnete, und darum nicht als hinreichend beglaubigt zu betrachtende) Petition, der Zeitfolge der Einreichung nach, sich an die voranstehende anschließt, bit-

ten (wie oben Nr. 2) um Verwandlung der Schulvisitationsgebühren in ein Aversum, und wünschen dabei, daß statt einer alljährlichen Visitation nur alle drei oder fünf Jahre solche Statt finde. Sie tragen zugleich gegen einen genannten Schulvisitator einige kleinliche und gehässige Beschwerden vor, womit die hohe Kammer sich zu befassen keine Lust haben wird.

6) Die Gemeinden der Amtsbezirke Eberbach und Neckargemünd (namentlich jene von Eberbach, Dilbach, Schollbrunn, Weisbach, Balsbach, Wagenschwend, Mülsen, Strümpfelbrunn, Waldkayenbach, Ferdinandsdorf, Friedrichsdorf, Neckarwimmersbach, Pleutersbach, Igelbach, Zwingenberg, Neckargerach, Neckargemünd, Schwanheim, Moßbrunn, Schönbrunn, Haag, Michelbach, Unterschwarzach, Wimmersbach, Dilsberg, Weisenbach, Eschbach, Gaisberg, Dachsenbach, Angelloch, Mauer, Neckesheim, Lobensfeld und Spechbach, repräsentirt durch die Unterschriften ihrer Bürgermeister und Gemeinderäthe) berufen sich auf die Unzuverlässigkeit des auf die Größe der Gemeinde umlagten sich beziehenden Maßstabs der Staatsbesteuer zu den Schulbedürfnissen, da in einigen ärmeren Gemeinden Manches durch Naturalleistungen der Bürger bestritten ward, was man in reichern, oder mehr Ausmärker zahlenden, sofort auf das Steuercapital umlegte. Sodann urgiren sie den Unterschied zwischen den dies- und jenseits des Rheins gelegenen Gemeinden, wovon nämlich diese (namentlich die rheinbayerischen, rheinheffischen und rheinpreussischen) von Zehnten und Zinsen ic. längst unentgeltlich frei geworden, jene dagegen für diese Abgaben den schweren Ablösungspreis noch zu entrichten haben, und beklagen den ihnen durch die Kirchentheilung von 1705 — 1714 zugegangenen Verlust der ihnen ehedessen zugestandenen Ansprüche an die Einkünfte der churpfälzischen geistlichen Verwaltungen, ja selbst an jene der Stiftsgüter von Mainz, Speier und Worms, einen für sie jezo um so empfindlicheren Verlust, da wegen der gemischten Confessionseigenschaft vieler Gemeinden die Schulbedürfnisse durch das neue Gesetz verdoppelt wurden. Auf diese weitläufig auseinandergesetzten Verhältnisse (welchen freilich mancherlei Bemerkungen entgegengestellt werden könnten) gründen sie die, allerdings sehr gemäßigte Bitte um Befreiung wenigstens von den Beiträgen zu den Leh-

vergehalten, unter Bereitwilligkeitserklärung zur Tragung aller andern zur Unterhaltung der Schulen nöthigen Lasten.

7) Dieselbe Bitte stellen die Gemeinden Aglasterhausen, Breitenbronn, Dautenzell, Hochhausen, Kälbertshausen, Neckarkazembach, Asbach, Diebesheim, Neckarelz, Obrißheim, Barga, Helmstadt, Binau und Mörtelstein, gestützt zumal — neben den allgemeinen Gründen — auf den Umstand, daß wegen der gemischten Confessionseigenschaft vieler dieser Gemeinden gar oft ein Religionstheil, dessen Lehrergehalte durch eigene Stiftungen gedeckt sind, zu jenen des andern Theiles beitragen muß, während er von diesem durchaus nichts zu demselben Zwecke empfängt; ein Umstand, welchen wir später, aus Anlaß einiger ganz eigens darauf sich beziehenden Petitionen, einer besondern Betrachtung in einer eigenen Berichterstattung unterwerfen werden.

8) Die Gemeinde Eppingen, unter Aufzählung aller Lasten, die durch das neue Schulgesetz den Gemeinden erwachsen sind, stellt gleichfalls die Bitte um Uebernahme der Lehrergehalte auf die Staatscasse, beschwert sich auch (was übrigens allernächst den höheren Regierungsbehörden zur Abhülfe vorzustellen gewesen wäre) über angeblich geschehene Entziehung der Beiträge mehrerer Fonds, wofür jetzt die Gemeinde einzustehen habe, und über die daraus fließenden Streitigkeiten zwischen den Orts- und Schulvorständen.

(Eine andere, in derselben Petition enthaltene Bitte „um Festsetzung eines billigen Ablösungscapitals für Holzbesoldungen“, namentlich für das jährlich mit 52 Klöstern dem Pfarrer zu Eppingen zu verabreichende Besoldungsholz, gehört gar nicht hierher, einerseits wegen der völligen Verschiedenheit des Gegenstandes, und andererseits wegen Mangels jeglichen Nachweises über die verfassungsmäßige Verbedingung einer dicsfalls an die Kammer zu richtenden Beschwerde, nämlich über ein bei den geeigneten Regierungsbehörden gemachtes, und erfolglos gebliebenes Anbringen.)

9) Die Gemeinde Freudenberg (repräsentirt durch die unterzeichneten Bürgermeister, Gemeinderath- und Ausschußglieder) bittet um Aufhebung des Schulgeldes und Ermittlung einer aus einer andern Quelle dafür dem Lehr-

rer zu verabreichenden Entschädigung. Die Gründe dieser Bitte sind dieselben, wie die in den früher aufgeführten, eben dahin gerichteten Petitionen enthaltenen.

10) Die Gemeinde Weinheim berechnet den ihr nach ihren besondern Verhältnissen obliegenden Aufwand für Schulen auf jährlich 2,400 bis 2,500 fl., klagt über die durch das Schulgesetz den Gemeinden aufgelegte Vorentrichtung des Schulgeldes für die vermöglicheren, und definitive Bezahlung desselben für die ärmeren Bürger, und bittet um Uebernahme wenigstens eines Theiles der Last auf die Staatscasse, oder auf geeignete Fonds, und insbesondere um Befreiung von dem Vorschuß sowohl, als von der definitiven Zahlung des Schulgeldes.

Meine Herren! Die von den verschiedenen Gemeinden hier erhobenen Beschwerden, sind bereits am Landtag von 1835 bei der Berathung des Gesetzes, namentlich der von den Petenten als drückend erklärten Artikel desselben, von mehreren Rednern in der Kammer vorausgesehen, oder die Gründe, worauf sich jetzt die Beschwerdeführer stützen, als Bedenklichkeiten gegen die damals vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen geltend gemacht worden. Die Mehrheit der Kammer jedoch hielt die für die andere Ansicht streitenden Gründe für gewichtiger und nahm daher die fraglichen Bestimmungen an. Es ist daher nicht zu erwarten, daß jetzt schon ein auf Abänderung derselben gehender Antrag die Billigung von Seite der Majorität erlangen werde. Jedenfalls findet die Commission sich nicht veranlaßt, einen solchen zu stellen, und daher den Weg der Motion dazu einzuschlagen. Indessen vermöchte sie noch weniger, die Beschwerden der Gemeinden unbedingt für nichtig zu erklären, oder Ihnen den Vorschlag zu machen, darüber die Tagesordnung zu beschließen. Es bieten sich vielmehr zu Gunsten der Petenten die nachstehenden Betrachtungen dar:

1) Konnte zur Zeit der Gesetzesberathung noch nicht mit Genauigkeit ermittelt oder mit Bestimmtheit vorausgesehen werden, wie groß die den Gemeinden durch die fraglichen Artikel aufgebürdete Last, je nach Verschiedenheit der Umstände, seyn werde. Nur auf dem Wege der Erfahrung, oder durch die Ergebnisse der in Gemäßheit des Gesetzes von Seite der Behörden gepflogenen speciellen Untersuchungen und gegebenen Entscheidungen konnten die Verhältnisse

näher ins Licht treten. Es ist nun sehr wünschenswerth, daß solche — großentheils mit den Voraussetzungen, worauf das Gesetz gebaut ist, nicht übereinstimmenden — Erfahrungen und Ergebnisse gesammelt und von der hohen Regierung gewürdigt werden, um daraus etwa zu entnehmen, ob nicht und wie eine Heilung der sich hier oder dort herausstellenden triftigen Beschwerden rathlich und etwa auf dem Wege einer später zu veranlassenden Gesetzesrevision zu bewirken sey.

2) Ein besonders bemerkenswerther Umstand ist erst in der neuesten Zeit dadurch eingetreten, daß eine Anzahl von Standes- und Grundherren, in Folge der von ihnen gegen unser Gemeindegesetz am Bundestag eingelegten Beschwerden, von denjenigen Beiträgen zu Gemeindelasten, welche jenes Gesetz ihnen in der Eigenschaft als staatsbürgerlichen Einwohnern und als Ausmärkern aufgelegt hat, befreit, und eben dadurch die theilhaftigen Gemeindebürger mit einer entsprechend höheren Last sollen beschwert werden. Allerdings würde diesem Uebelstand, wir können wohl sagen, dieser Ungerechtigkeit, am vollkommensten und sichersten abgeholfen durch Verwandlung der Beitragspflicht für Schulen und Schullehrer aus einer Gemeindelast in eine Staatslast, d. h. durch Bestreitung derselben aus der Staatscasse anstatt aus den Gemeindecassen. In solchem Falle nämlich würden jene Standes- und Grundherren in der Eigenschaft als Staatsangehörige diejenigen Beiträge für Schule und Schullehrer entrichten, welche sie, wie alle andern Staatsbürger, naturgemäß schuldig sind, wovon sie aber in der Eigenschaft als Gemeindeangehörige der Bundesbeschluß und das darauf basirte provisorische Gesetz vom 16. Februar befreien wollen. Ja, es würden dadurch auch die übrigen vielen Staatsbürger, welche als bloße Einwohner oder Ausmärker, verglichen mit den Gemeindebürgern, einer wenigstens theilweisen Befreiung oder Erleichterung sich erfreuen, ins vollkommen gleiche Mitleiden gezogen, und überhaupt die vielen Ungleichheiten, welche nach dem jetzigen Gesetze zwischen Gemeinden und Gemeinden, so wie zwischen Bürgern und Bürgern Statt finden, aufgehoben werden.

3) Insbesondere das Schulgeld betreffend, mag zwar die Billigkeit desselben insofern anerkannt werden, als man es wie einen, den von der Schule den unmittelbaren

Vorthail ziehenden aufgelegten Præcipualbeitrag betrachtet. Doch scheint einerseits die Ungleichheit seines für die verschiedenen Gemeinden bestimmten oder durch die Autorität zu bestimmenden Maßes, und andererseits die Gleichheit des von Armern wie von Reichern zu entrichtenden Betrages den gewöhnlichen Besteuerungsgrundsätzen zu widersprechen, und auch die den Gemeinden aufgelegte Schuldigkeit, für ihre armen Mitglieder das Schulgeld zu bezahlen, nicht wohl in Uebereinstimmung zu setzen mit der Idee des Præcipualbeitrags, welche doch der Forderung des Schulgeldes überhaupt zu Grunde liegt.

In Erwägung dieser Verhältnisse und Gründe, und weil überhaupt eine von so vielen Gemeinden erhobene Beschwerde und Bitte nicht mit Gleichgültigkeit behandelt werden darf, trägt Ihre Commission darauf an, sämmtliche hier vorliegende Petitionen dem hohen Staatsministerium mit Empfehlung zur näheren Prüfung und etwaigen Benützung bei einer künftig vorzunehmenden Revision des Schulgesetzes zu überweisen.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 69. öffentlichen Sitzung vom 28. Juli 1837.

Be richt

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über

mehrere Bitten von Schullehrern

um Revision des Schulgesetzes oder Abänderung einzelner Paragraphen desselben.

Erstattet von dem Abg. v. Rottack.

Meine Herren!

Die meisten dieser Petitionen beginnen mit dem Ausdrucke des Dankes für die den Schullehrern und Schulen durch das neue Schulgesetz von 1835 zugeflossenen Wohlthaten, und schließen mit der Bethörung, solchen Dank durch treuen Eifer in Führung des Lehramtes fortan bethätigen zu wollen. An die Aeußerungen so lobenswerther Gesinnungen reihen sich aber auch mancherlei Betrachtungen über noch vorhandene

dene Mängel oder unbefriedigende Bestimmungen im Schulgesetz, und darauf gegründete Bitten um Abhilfe. Wir fassen dieselben, um Wiederholungen zu vermeiden, in einer Berichterstattung zusammen.

I. Der Schullehrer Leibes zu Schwerzen, Amts Waldshut, findet eine Disharmonie zwischen dem §. 4 des Schulgesetzes und dem §. 1 der Vollzugsverordnung vom 4. December 1835, in Bezug auf die Bestimmung der Schulklasse und daher Festsetzung des betreffenden Normalgehaltes der Schullehrer für diejenigen Schulen, zu welchen mehrere Orte gehören, indem der Gesetzesparagraph bloß die Bevölkerung desjenigen Ortes, worin sich die Schule befindet, berücksichtigt wissen wollte, ohne Unterschied, ob die andern Orte zur nämlichen Gemeinde gehören oder nicht gehören, wogegen die Vollzugsverordnung nur die zu einer Schule gehörigen Nebenorte mit abgeordneten Bemerkungen (und welche demnach, gemäß §. 6 des Gesetzes, auf Trennung der Schule antragen können) von der fraglichen Berücksichtigung auszuschließen scheint. Er hält die letzte Bestimmung für billiger und dem Interesse der Gemeinde, wie der Lehrer für angemessener, weswegen er den Wunsch einer entsprechenden Modification des Gesetzesparagraphs, wenn auch nicht förmlich ausspricht, so doch andeutet.

Ihre Commission, meine Herren! hält die beiden angeführten Bestimmungen — obwohl sie in den Ausdrücken nicht ganz übereinstimmen — dem Sinne nach für wohl vereinbarlich, insofern nämlich die in der Vollzugsverordnung vorkommende Unterscheidung nur die Eruirung aller, hier oder dort vorhandenen Verhältnisse, wodurch auch etwa eine ausnahmsweise zu geschehende Erhöhung oder Erniedrigung der Schulklasse sich rechtfertigen läßt, zum Zwecke hat. Jedenfalls ist durch die schon im Gesetz gestattete ausnahmsweise Bestimmung der Schulklasse das Heilmittel für jede, mitunter aus der Regel hervorgehende, Inconvenienz oder Härte dargeboten, und es erscheint hiernach diese Petition nicht als sonderlich wohl begründet.

II. Der katholische Schullehrer Bregenzer zu Carlsdorf beschwert sich

1) über §. 5 (sollte wohl heißen §. 4) des Schulgesetzes, nämlich über die dort angeordnete Festsetzung der Schulklasse nach der Seelenzahl der politischen Gemeinde, wornach

in paritätischen Gemeinden gar oft eine Schule mit nur 50 bis 60 Schültern in eine höhere Classe zu stehen kommt, und also eine höhere Besoldung abwirft, als eine andere mit 130 bis 200 Kindern. (Als Beispiel wird die katholische Schule in Heidelberg, verglichen mit den Schulen in Büchenau, Forst, Carlsdorf, Langenbrücken u. a. angeführt.)

2) über §. 9, wornach zwar der Unterlehrer nebst freier Wohnung auch freie Heizung erhält, der Hauptlehrer aber in Ansehung des Holzbedarfs vergessen ist, und also »entweder Holz freveln oder seine Kartoffeln roh essen« muß.

3) über §. 12, worin dem Lehrer für die Haltung der Sonntags- und Werktags-Fortbildungsschule jede Belohnung abgesprochen, und daher auch Eifer und Liebe dafür ertödtet wird. Ebenso klagt er über die in demselben Paragraph verordnete Aufrechnung des Mehner-, Glöckner- und Draganistengehalts an dem fixen Lehrersgehalt. (Ein in noch mehreren andern Petitionen zur Sprache gebrachter und allerdings der Beachtung werther Beschwerdepunct.)

4) wünscht er, daß die Lehrersbesoldungen, insbesondere das Schulgeld, durch eigens anzustellende Amts- oder Bezirks-einnehmer von den betreffenden Gemeindeverrechnern in Quartalkraten eingezogen und an die Lehrer abgeliefert werden, um nämlich die Letztern nicht abhängig zu lassen von dem guten oder bösen Willen der Gemeindevorstände.

5) mißbilligt er überhaupt die den Eltern auferlegte Bezahlung des Schulgeldes; nebenbei jedoch auch die in §. 45 diesen Eltern für den Fall, daß sie ihre Kinder in eine andere Unterrichtsanstalt schicken, gewährte Befreiung von solcher Zahlungsschuldigkeit; was freilich theils der erstern Mißbilligung widersprechen, theils eine Art von Bannrecht für die ordentliche Schule in Anspruch nehmen heißt.

6) Auch der von der Versetzung der Schullehrer an andere Schulstellen handelnde §. 49 wird als ein, den Rechtszustand der Schullehrer höchlich gefährdender, dargestellt, und um Abänderung gebeten, —

7) nicht minder der, die Pensionirung der Lehrer regelnde, insbesondere das vollendete 40. Dienstjahr als Hauptlehrer zum Anspruch auf volle Pensionirung fordernde §. 50 (gegen welchen auch noch andere Petenten sich klagend erheben), und eben so auch der §. 51, welcher die bei weniger Dienstjahren zu machenden Abzüge festsetzt.

8) Der Petent bittet weiter um Abänderung der §§. 58—60, worin dem kranken oder sonst unfähig gewordenem Lehrer die Bezahlung des Hilfslehrers auferlegt wird; und endlich

9) rügt er auch die Verfügung des §. 76, wodurch nämlich die Wittwengehalte wohl in Bezug auf die Wittwen selbst gleichheitlich ausgemessen, dagegen eben dadurch in Bezug auf die von den Lehrern in die Wittwencasse zu zahlenden ungleichen Beiträge, eine Unbilligkeit begangen werde.

Von diesen vielen Beschwerden kommen die erheblicheren auch noch in anderen Petitionen vor; wir werden sie später in Kürze beleuchten. Die umständliche Würdigung aller würde zu einer umfassenden Kritik des ganzen Schulgesetzes führen, welche, als jetzt noch zu frühzeitig und zu wenig Erfolg verheißend, wohl nicht in der Aufgabe der Petitionscommission gelegen ist. Es wird gerüget, wenn wir einige einzelne, und als wirkliche und auch ohne Hauptänderung des Systems heilbare Gebrechen, erscheinende Punkte herausheben.

III. Die Schullehrer von Adelsheim, Eberstadt, Sennfeld, Ruchsen, Leibenstatt, Merchingen, Hüngeheim, Osterburken, Rosenberg, Sindolsheim, Bofsheim, Schlierstadt, Seckach, Bbdigheim, Götzingen, Zimmern und Hemsbach sprechen die nachstehenden Wünsche und Beschwerden aus:

1) Finden sie es hart, daß (§. 50 des Schulgesetzes) zur Erwerbung des Anspruchs auf den vollen Ruhegehalt vierzig als Hauptlehrer hingebachte Dienstjahre nöthig seyn sollen, da doch, je nach zufälligen Verhältnissen und Umständen, gar oft ein ganz tüchtiger und wackerer Schulmann viele Jahre als Unterlehrer zu dienen verurtheilt ist, demnach das ganz hilflose Alter erreichen mag, lange vor zurückgelegter 40 jähriger Dienstleistung als Hauptlehrer. Wenigstens sollten daher, ihrer Meinung nach, die Dienstjahre derjenigen Unterlehrer, welchen schon als solchen eine selbstständige Schulverwaltung anvertraut war, in die geforderten 40 Jahre eingerechnet werden. Auch beklagen sie den in demselben Paragraph verordneten Ausschluß der Zulagen, dann der Wohnung, des Schulgeldes und der Nebenbezüge von dem Betrage des als Pension zu verleihenden gesetzlichen Gehaltes.

2) Wünschen sie, daß die jeweils eintretende Erledigung

von Schulstellen gleichzeitig in allen Theilen des Großherzogthums bekannt gemacht werde.

3) Glauben sie, daß durch die in §. 53. 2 und §. 54. 2—4 ausgesprochenen Ursachen der dienstpolizeilichen Entlassung eines Schullehrers, der Rechtszustand der Lehrer äußerst gefährdet, d. h. der Willkür, dem Uebelwillen, überhaupt der Persönlichkeit einzelner Vorgesetzter preisgegeben sey. Sie wünschen daher, daß die Dienstentlassung nur von den Hofgerichten solle ausgesprochen werden.

4) Wünschen sie, daß die Lehrerconvente jeweils von den Lehrern aller Confessionen gemeinschaftlich in einem Amtsbezirke gehalten werden dürfen und sollen; eine mit dem allgemeinen Geiste des Schulgesetzes, welches nämlich die Schule als Staats- oder politische Gemeinde-Anstalt, nicht aber als Kirchengenossenschaft betrachtet, allerdings harmonisirende Bitte.

5) Bitten sie um jeweilige Mittheilung der Anzeige- und Regierungsblätter an die Lehrer, entweder durch die Ortsvorgesetzten (laut bereits bestehender, doch nur wenig beobachteter Verordnung), oder durch Verwilligung eigener Exemplare oder auch eines eigenen Dienstblattes.

6) Beschweren sie sich über die Bestimmungen des §. 12 des Schulgesetzes, wornach für die Sonntags- und Werktag- Fortbildungsschule, sodann auch für den Messner-, Glöckner- und Organistendienst kein besonderer Gehalt bezogen, oder der bezogene in den gesetzlichen Gehalt eingerechnet werden soll.

7) Wünschen sie, „daß der Mehrgehalt einer Schulstelle, als der Normalgehalt, für sie festsetzt, bei eintretender Vacatur derselben nicht entzogen werden dürfe, indem das Gesetz nicht Schmälerung, sondern Aufbesserung der Schuldienste bezwecke.“ Eine nach der Ansicht Ihrer Commission nicht ganz richtige Folgerung, da das Gesetz zwar überall das für nothwendig und gut erkannte Maß der Befoldung verwirklichen, jedoch über solches Maß nicht eben hinaus schreiten will.

IV. Die Lehrer der Decanate Weinheim, Ladenburg, Heidelberg und Schwezingen (die Petition ist mit 56 Unterschriften versehen) bitten, nach einer ausführlichen Schilderung der noch immer sehr bedrängten, mühevollen und unsichern Verhältnisse der Schullehrer,

1) um Festsetzung, daß das 40. Dienstjahr, nach dessen Vollendung der Lehrer (nach §. 50) den vollen Normalgehalt als Pension zu beziehen hat, nicht erst vom Tag seiner Anstellung als Hauptlehrer, sondern schon von jenem seiner Annahme als Candidat an gerechnet werde.

2) daß zu mehrerer Bekanntmachung der erledigten Schulstellen ein eigenes Dienstblatt für Lehrer herausgegeben und daß der Termin zur Anmeldung für erledigte Stellen von vier auf sechs Wochen erweitert werde.

3) daß die in §. 54 enthaltene Bestimmung, wornach ein Lehrer auch „wegen Unverträglichkeit oder Ungehorsam“ entlassen werden kann, entweder gänzlich aufgehoben oder wenigstens dem Betheiligten der Recurs im Administrativ- und Rechtswege gestattet werde; sodann, daß den Wittwen und Kindern eines ohne Ruhegehalt entlassenen Lehrers, der Bezug der Wittwen- und Waisengehalte im Gesetze ausdrücklich zugesichert werde.

4) daß das Einrechnen der Mehner-, Glöckner- und Organistengehalte in den Normalgehalt der Lehrer aufgehoben werde;

5) ebenso, daß die Almend-Rugungen, die jeder Bürger in der Gemeinde bezieht, nicht ferner in den Normalgehalt möchten eingerechnet werden.

6) daß der Theil Schulgeld, welchen der Hauptlehrer nicht erhält, wo nicht ganz, doch zur Hälfte wenigstens, dem zeitlichen Unterlehrer zugewiesen werde. (Der §. 43 des Schulgesetzes erlaubt zwar dieses schon, stellt es jedoch dem Ermessen der Oberschulbehörde anheim. Die Petenten also verlangen eine gesetzlich auszusprechende Zuweisung, welche die Wohlthat allgemeiner und sicher mache.)

7) wünschen sie, daß die Bildungsweise des Schulkorps, zumal auf dem Lande, eine solche sey, welche den Lehrer der Gefahr enthebe, der Autorität von Männern zu unterstehen, welche an Kenntnissen und Erfahrung ihm bei Weitem nicht gleich kommen, und deren mitunter mißbrauchte Amtsgewalt ihn aufs Tiefste kränken und seine schönste Wirksamkeit vereiteln kann. „Ein unfreier Mann, sagen sie, kann kein freies Volk erziehen;“ — eine allerdings unverkennbare Wahrheit, deren inhaltreiche Bedeutung wir jedoch hier nicht weiter verfolgen wollen.

8) Endlich bitten sie noch um Befreiung der dem Lehrerstand sich Widmenden oder wenigstens der bereits als Unterlehrer Angestellten, von der Militärpflicht, und nehmen solche zumal darum in Anspruch, weil auch die Theologen derselben sich erfreuen. Zwar verkennen sie dabei das Bedenken nicht, daß solche Befreiung einen größern Zubrang zu dem Lehrerstande hervorbringen würde; nur achten sie dasselbe für minder gewichtig, als die, ihrer Meinung nach, für ihre Bitte streitenden Gründe. Ihre Commission jedoch, meine Herren, hält jede Befreiung, welche nicht auf Unkosten der Gesamtheit, sondern auf Unkosten, d. h. zum Nachtheil bestimmter Nachmänner gewährt würde, für ein Unrecht, und kann daher dieser letzten Bitte nicht beistimmen.

V. Der Schullehrer Schneggenburger in Rippoldsau bittet:

1) daß der Schulvorstand aus solchen Mitgliedern einer Gemeinde gewählt werden möchte, welche die Wichtigkeit der öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten kennen, und für deren Gedeihen angelegentlich Sorge tragen.

2) daß dem Gemeinrath nicht soviel Wirkungskreis in Bezug auf Regulirung der Schulverhältnisse unbedingt überlassen werde.

3) daß die Schullehrer auf dem Schwarzwalde in Betreff der Classeneintheilung, den übrigen Hauptlehrern gleich gehalten werden. (Eine mit der Tendenz der Petition I. übereinstimmende, auf die Verhältnisse der aus mehreren Zinken bestehenden Thalgemeinde Rippoldsau sich beziehende Bitte.)

4) daß die Lehrer ihre Schulbesoldungen außer den Naturalien, nicht unmittelbar aus der Gemeindecasse, sondern gleich den andern Staatsdienern, aus der Staatscasse erhalten möchten.

5) daß die Bestimmung aufgehoben werde, wornach da, wo der Lehrer schon mehr als den Normalgehalt bezieht, das Schulgeld an dem Ueberschuß aufgerechnet wird. (Eine wahrscheinlich auf §. 1. VI. 1 der Vollzugsverordnung vom 4. December 1835 sich beziehende, jedoch, wie Ihrer Commission scheint, ganz unbegründete Bitte.)

Außer diesen Bitten trägt Lehrer Schneggenburger noch einige, seine persönlichen Verhältnisse betreffende Beschwerden vor, namentlich wegen der auch in Ansehung seiner verordneten Aufrechnung des in Ziffer 5 besproche-

nen Schulgeldes, und sodann wegen noch nicht an ihn geschener Modification des von dem hohen Ministerium gefällten Erkenntnisses, über einen von ihm dort eingereichten Recurs gegen einen Kreisregierungsbescheid. Da jedoch dieser Erlaß bereits seit drei Monaten bei dem Amte Wolsach vorliegen soll, so kann es dem Petenten wohl nicht an Mitteln fehlen, die Eröffnung desselben beim Amte zu erwirken, auch ohne Verwendung der Kammer.

Meine Herren! Unter den, in den vorliegenden Petitionen enthaltenen Beschwerden und Bitten oder Wünschen erscheinen Ihrer Commission als die erheblicheren, die nachstehenden:

1) Jene, welche sich auf die Wirkung des Schulgesetzes auf paritätische Gemeinden beziehen, worüber wir jedoch — da auch einige ganz eigens diesen Umstand, zumal in den pfälzischen Gemeinden, hervorhebende Petitionen eingekommen sind, — eine besondere Berichterstattung uns vorbehalten.

2) Die, gegen die Aufrechnung der Messner-, Glöckner- und Organistengehalte an dem Normalgehalt der Lehrer gerichteten. Es ist nämlich nicht zu läugnen, daß dadurch eine große Ungleichheit in dem Zustande der Lehrer, welchen sonst das Gesetz eine, nach gleichen, d. h. allgemeinen Principien bestimmte Dienstbelohnung zuerkennt, hervorgebracht wird. Zwei Lehrer mit ganz gleichem Gehalt, von welchen aber der eine dafür neben dem Hauptdienst noch weitere, Zeit und Mühe in Anspruch nehmende Nebendienste besorgen muß, sind offenbar ungleich behandelt, und es wird der letzte — bei vorausgesetzter gleicher Arbeit für den Schuldienst — entweder, (wenn nämlich dieser Dienst allein schon ihn vollauf beschäftigt) mit Geschäften ungebührlich überladen, und also bedrückt, vielleicht gar zur Aufstellung eines, von ihm zu bezahlenden, Stellvertreters für die Nebendienste genöthigt seyn; oder er wird die, nach Besorgung der Schule noch erübrigende Zeit und Kraft, welche der andere Lehrer entweder zur Ruhe oder zu anständigem Lebensgenuß, oder zu Studien, oder aber zu lukrativer Thätigkeit in irgend einer erlaubten Sphäre des Erwerbs verwenden kann, dem unbezahlten Nebendienst widmen, und dergestalt den ihm sonst möglichen erlaubten Erwerb, so wie der ihm billig

zu gönnenden Ruhe, oder auch der Selbstbildung durch Studium entsagen müssen. Wer wird läugnen, daß hierin eine wahre und wesentliche Ungleichheit, eine je nach Umstände höchst empfindliche Härte liegt?

3) Die zum Anspruch auf Pensionirung mit dem vollen Normalgehalt geforderte vierzigjährige Dienstleistung als Hauptlehrer. Da nämlich ganz ohne Verschulden des Candidaten seine Anstellung als Hauptlehrer sich oftmals viele Jahre hindurch hinauszieht, so scheint mindestens der Wunsch, daß schon von der Zeit der Anstellung als Unterlehrer mit selbstständiger Schulverwaltung jene Jahre berechnet würden, nicht unbillig oder unbescheiden.

4) Die §. 53 2. und §. 54 2—4. als hinreichende Entlassungsgründe aufgeführten Vergehen oder moralische Gebrechen des Lehrers sind zwar an und für sich als vollkommen triftig anzuerkennen. Doch ist auch nicht zu läugnen, daß, insofern auf bloße Berichte des den Lehrern unmittelbar vorgesetzten Schulvorstands, oder der etwa durch übelwollende Anzeigen desselben in Irrthum geführten Visitatoren die Entlassung ausgesprochen werden kann, den Lehrern eine, nach Umständen schwer zu vermeidende Gefahr droht, das unschuldige Opfer persönlicher Anfeindung, oder auch bloßer Befangenheit zu werden. Vielleicht wäre solcher Gefahr schon durch einige besser schützende Formen zu steuern, ohne darum — der Bitte der Lehrer gemäß — das Erkenntniß über Entlassungsanträge sofort der Administrativbehörde abzunehmen, und den Hofgerichten zuzuweisen. Die Eröffnung des Recursweges dagegen von der Oberschulbehörde an das Ministerium des Innern, in einer, für das ganze Lebensglück der Lehrerfamilie entscheidenden Sache, dürfte wohl aus Gründen der Billigkeit und Humanität zu empfehlen seyn.

5) Daß, zumal auf dem Lande, der Schulvorstand oftmals aus Männern besteht, welchen der Lehrer an intellectueller Bildung überlegen ist, mag als ein Uebelstand allerdings anzuerkennen seyn. Doch ist dem schwer abzuhelfen, weil man doch auch nicht ohne Gefahr den Lehrern überhaupt eine ganz selbstständige Stellung einräumen kann. Ein kluges und würdiges Benehmen von Seiten des Lehrers, und, wo solches nicht hinreicht, das Einschreiten des darum anzugehenden Schulvisitators oder der

Oberschulbehörde, mögen indessen zur Abwendung wenigstens der bedeutenderen Uebel genügen.

Noch mehrere andere, der Beachtung und Empfehlung nicht unwerthe, wiewohl zum Theil minder wichtige Punkte, könnte Ihre Commission den vorliegenden Petitionen entheben. Sie sind jedoch bereits in dem voranstehenden Auszuge summarisch aufgeführt worden, und es mag solches für jetzt genügen, da der allgemeine Antrag der Commission dahin geht:

Sämmtliche, den Gegenstand dieser Berichtserstattung ausmachenden Petitionen dem hohen Staatsministerium als berücksichtigungswerthes Material für eine etwa künftig vorzunehmende allgemeine Revision des Schulgesetzes, oder auch für eine, in Bezug einzelner, bestimmter Punkte in Vorschlag zu bringende Gesetzesänderung zu überweisen,

und etwas Weiteres, namentlich die Erhebung einzelner Wünsche der Petenten zu Anträgen der Kammer, welche sonach im Wege der Motion zu verhandeln wären, bei schon herannahendem Schluß des Landtags und bei der Vielseitigkeit der hier zu besprechenden, und daher eine längere Berathung in Anspruch nehmenden — übrigens

erst vor zwei Jahren nach der umfassendsten Verhandlung, im Sinn der Majorität der Kammer gesetzlich bestimmten — Punkte, wohl nicht in Ihrem Sinn, so wenig als in jenem der Commission gelegen seyn kann.

Nachtrag.

Seitdem dieser Bericht im Archivariat aufgelegt worden, ist, ist noch eine weitere Petition von Schullehrern eingekommen, nämlich von 13 Lehrern aus dem Bezirksamt Waldkirch, worin gebeten wird: 1) um Belassung der bisher mehr als den gegenwärtigen Normalgehalt ertragenden Schulstellen bei ihrem bisherigen höheren Einkommen; 2) um Nichtaufrechnung des Messnergehalts in den Lehrergehalt. Die erste Bitte bezieht sich auf angeblich geschehene Herabsetzung der bisherigen Lehrergehalte von einzelnen Schulstellen (worüber Ihre Commission, aus Abgang eines gehörig belegten Thatbestandes, nicht urtheilen kann, die Petenten auch allernächst nur bei den höheren Behörden sich zu beschweren haben). Die zweite trifft mit derselben, bereits oben begutachteten Bitte vieler anderer Lehrer zusammen. Es wird also auch diese Petition, so wie die übrigen Schullehrer-Eingaben an's hohe Staatsministerium zu überweisen seyn.



Das Buch ist ein... (mirrored bleed-through text)

... (mirrored bleed-through text)

Artikel 18

... (mirrored bleed-through text)

